Rechnungshof des Saarlandes

Bericht
nach § 99 LHO

zur Beamtenversorgung

Feststellungen und Gestaltungsoptionen zur Leistungs- und zur Finanzierungsseite der Alterssicherung der Landesbeamten im Saarland aus Sicht der Finanzkontrolle

10. September 2012

Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt.

Rechnungshof des Saarlandes
Bismarckstraße 39 - 41 66121 Saarbrücken
Postfach 10 24 62 66024 Saarbrücken
Telefon 0681 501-5794
Fax 0681 501-5799
E-Mail poststelle@rechnungshof.saarland.de
Internet www.rechnungshof.saarland.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkung 1

0 Zusammenfassung 3

1 Prüfungsverfahren 9
1.1 Allgemeines 9
1.2 Kriterien 9

2 Rahmenbedingungen 11
2.1 Rechtsgrundlagen 12
2.2 Rechtsentwicklung 14
2.2.1 Allgemeines 14
2.2.2 Reformmaßnahmen 15
2.3 Berechnungsgrundlagen 21
2.4 Dimension und Veranschlagung 22

3 Querschnittsdaten zur Besoldung und zur Versorgung 26
3.1 Aktive Beamte 26
3.1.1 Entwicklung der Zahl der Beamten 27
3.1.2 Beamte nach Laufbahngruppen 27
3.1.3 Beamte nach staatlichen Aufgabenbereichen 29
3.1.4 Beschäftigungsumfang nach Aufgabenbereichen 30
3.1.5 Entwicklung des Frauenanteils 30
3.1.6 Beamte nach Beschäftigungsumfang 31
3.1.7 Durchschnittliche Dienstbezüge 32
3.1.8 Altersstruktur der Beamten 33
3.2 Pensionseintritt 33
3.2.1 Regelungen zum Ausscheidealter 34
3.2.2 Durchschnittliches Pensionseintrittsalter 35
3.2.3 Dienstrechtliche Gründe für den Pensionseintritt 36
3.2.4 Vorzeitiger Pensionseintritt 37
3.2.5 Medizinische Gründe für vorzeitige Dienstunfähigkeiten 38
3.3 Versorgungsempfänger 40
3.3.1 Zahl der Beamten und der Versorgungsempfänger 40

3.3.2 Versorgungsempfänger nach Versorgungsart 41
3.3.3 Versorgungsempfänger nach Laufbahngruppen 43
3.3.4 Versorgungsempfänger nach staatlichen Aufgabenbereichen 44
3.3.5 Höhe der Versorgungsbezüge 44
3.3.6 Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung 46
3.3.7 Durchschnittliche Ruhegehaltssätze 47
3.3.8 Häufigkeiten bei den Ruhegehaltssätzen 48
3.3.9 Altersstruktur der Ruhegehaltsempfänger 49
3.3.10 Abgänge aus dem Versorgungsbereich 50
3.3.11 Durchschnittliches Lebensalter bei Wegfall der Versorgung 50
3.3.12 Versorgungsabschlag 51
3.3.13 Ruhensregelungen und Kürzungen 52

4 Entwicklung der Versorgungsausgaben 54
4.1 Berechnungsmethode 54
4.2 Szenarien und Ausprägungen 55
4.3 Annahmen 57
4.4 Berechnungsergebnisse 60
4.4.1 Gesamtbetrachtung 60
4.4.2 Bereichsbetrachtung 66
4.4.3 Zusammenfassende Betrachtung 70
4.4.4 Entwicklung der Beihilfeausgaben 72

5 Veränderungsbedarfe 75
5.1 Leistungsseite 75
5.2 Finanzierungsseite 77
5.2.1 Haushaltsfinanzierte Beamtenversorgung 78
5.2.2 Versorgungsrücklagefonds 81
5.2.3 Pensionsfonds 84
5.2.4 Vorsorge und Verschuldung 86
5.2.6 Steuerungsmöglichkeiten 91

6 Abschließende Würdigung 97

7 Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen 101

Anlagen: 19

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1 – Materielle Änderungen im Leistungsrecht der Beamtenversorgung 16
Abbildung 2 – Allgemeine Berechnungsformel 21
Abbildung 3 – Entwicklungsrelationen im Zeitverlauf 1980 bis 2010 23
Abbildung 4 – Titelansätze für Versorgung, Fallzahlen, Haushaltsdaten 24
Abbildung 5 – Personalentwicklung 27
Abbildung 6 – Laufbelegung nach Köpfen und Laufbahngruppen bei den Aktiven 28
Abbildung 7 – Laufbahnbelegung nach Volumen (AKA) und Laufbahngruppen 29
Abbildung 8 – Beschäftigung nach Köpfen und Bereichen 29
Abbildung 9 – Beschäftigung nach Volumen und Bereichen 30
Abbildung 10 – Beschäftigungsbereiche nach Geschlecht 31
Abbildung 11 – Voll- und Teilzeitbeschäftigung (nach Köpfen) 32
Abbildung 12 – Durchschnittliche Bruttobezüge im Erhebungsmonat Juni 32
Abbildung 13 – Altersstruktur im aktiven Bereich 33
Abbildung 14 – Altersgrenzen nach dem Saarländischen Beamtengesetz (Zugangsarten) 34
Abbildung 15 – Pensionierungsalter nach Laufbahnen 35
Abbildung 16 – Pensionierungsalter nach Bereichen 36
Abbildung 17 – Dienstrechtliche Gründe für den Pensionseintritt und Häufigkeiten 37
Abbildung 18 – Durchschnittsalter der Frühpensionierungen nach Laufbahnen 38
Abbildung 19 – Durchschnittsalter der Frühpensionierungen nach Bereichen 38
Abbildung 20 – Gründe für vorzeitige Dienstunfähigkeiten 39
Abbildung 21 – Personalentwicklung 40
Abbildung 22 – Versorgungsleistungen nach Art und Zahlungsdauer 42
Abbildung 23 – Bestandsfälle nach der Versorgungsart 43
Abbildung 24 – Bestandsfälle nach Laufbahnen 44
Abbildung 25 – Bestandsfälle nach Bereichen 44
Abbildung 26 – Durchschnittliche Höhe der Versorgungsbezüge in Euro 46
Abbildung 27 – Mindestversorgung 46
Abbildung 28 – Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Versorgungsempfänger i.v.H. 48

Abbildung 29 – Fallzahlen (Häufigkeiten) von Ruhegehaltssätzen nach Kategorien 49
Abbildung 30 – Kategorisierung der Ruhegehaltsempfänger nach Lebensalter 49
Abbildung 31 – Abgangszahlen 50
Abbildung 32 – Lebensalter bei Wegfall der Versorgung in Jahren 51
Abbildung 33 – Versorgungsabschlag nach §14 Abs. 3 BeamtVG – ÜL Saar - 52
Abbildung 34 – Fallzahlen bei Ruhensregelungen nach §§ 53 bis 56 BeamtVG – ÜL Saar - 53
Abbildung 35 – Methodik der Fortschreibung der Bestände im Überblick 55
Abbildung 36 – Details der Vorausberechnung im Überblick 57
Abbildung 37 – Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger insgesamt bis zum Jahr 2050 61
Abbildung 38 – Entwicklung der verschiedenen Gruppen von Versorgungsempfängern 61
Abbildung 39 – Entwicklung der Versorgungsausgaben in der Basisvariante bis zum Jahr 2050 62
Abbildung 40 – Auswirkungen der Szenarien auf die Entwicklung der Fallzahlen 63
Abbildung 41 – Auswirkungen der verschiedenen Szenarien - Variante 0 65
Abbildung 42 – Auswirkungen der verschiedenen Szenarien - Variante 2 66
Abbildung 43 – Fallzahlenentwicklung nach Bereichen 67
Abbildung 44 – Ausgabenentwicklung nach Bereichen (V 0) 68
Abbildung 45 – Ausgabenentwicklung nach Bereichen (V 2) 69
Abbildung 46 – Entwicklung der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger 72
Abbildung 47 – Entwicklung der durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger 73
Abbildung 48 – Gleichmäßige Auszahlung der Versorgungsrücklage 83
Abbildung 49 – Übersicht über eingerichtete Versorgungsfonds 85
Abbildung 50 – Dimension der Versorgungsausgaben 94
Abbildung 51 – Langfristige Wirkungen der Szenarien 95

Anlagenverzeichnis

Ergebnistabellen zur voraussichtlichen Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 bis 2050 (Anlagen 1 bis 16)

Anlage 1 – Saarland, insgesamt

Anlage 2 – Saarland, insgesamt mit Anhebung der Altersgrenzen

Anlage 3 – Saarland, insgesamt, demographisch

Anlage 4 – Saarland, insgesamt mit Anhebung der Altersgrenzen, demographisch

Anlage 5 – Schuldienst, insgesamt

Anlage 6 – Schuldienst, insgesamt mit Anhebung der Altersgrenzen

Anlage 7 – Schuldienst, insgesamt, demographisch

Anlage 8 – Schuldienst, insgesamt mit Anhebung der Altersgrenzen, demographisch

Anlage 9 – Vollzugsdienst, insgesamt

Anlage 10 – Vollzugsdienst, insgesamt mit Anhebung der Altersgrenzen

Anlage 11 – Vollzugsdienst, insgesamt, demographisch

Anlage 12 – Vollzugsdienst, insgesamt mit Anhebung der Altersgrenzen, demographisch

Anlage 13 – Übrige Bereiche, insgesamt

Anlage 14 – Übrige Bereiche, insgesamt mit Anhebung der Altersgrenzen

Anlage 15 – Übrige Bereiche, insgesamt, demographisch

Anlage 16 – Übrige Bereiche, insgesamt mit Anhebung der Altersgrenzen, demographisch

Anlage 17 – Beihilfeentwicklung

Anlage 18 – Barwertermittlung

Anlage 19 – Barwerte der Hauptszenarien

Vorbemerkung

Gegenstand dieses Sonderberichts ist die Altersversorgung der Beamten und Richter im Landesbereich, und zwar unter Aspekten der Rechts- und Systementwicklung sowie der Entwicklung der Versorgungsausgaben und ihrer wesentlichen Bestimmungsgrößen.

Der Begriff Beamtenversorgung wird in diesem Bericht mehrdeutig verwendet. Er bezeichnet sowohl die gleichnamigen rechtlichen Regelungen wie auch das gesamte Alterssicherungssystem der Beamten wie auch zusammenfassend die finanziellen Leistungen dieses Systems. Die Verwendung des Begriffs eröffnet unter berufspolitischen, verwaltungspolitischen und ökonomischen Aspekten ein vielgestaltiges Themenfeld, für das das Land als Gesetzgeber aufgrund der Föderalismusreform I und als Dienstherr der Landesbeamten in doppelter Weise Verantwortung trägt. In der Öffentlichkeit wird die Beamtenversorgung im Kontext von Abgeordneten- und Ministerversorgungen sowie der gesetzlichen Rente bisweilen als Reizthema empfunden, manchmal sogar als überkommene finanzielle Privilegierung der Beamten in Zeiten leerer öffentlicher Kassen kolportiert, ohne ihre verfassungsrechtliche Fundierung und die spezifischen Unterschiede zur Rentenversicherung, insbesondere ihre Bifunktionalität als besondere gesetzliche Regelaltersversorgung und ergänzende (betriebliche) Zusatzversorgung angemessen zu berücksichtigen.

Der Rechnungshof des Saarlandes (RH) hat im Jahr 2010 die verwaltungstechnische Abwicklung von Versorgungsneufestsetzungen und die Arbeitsstrukturen im Sachgebiet Versorgung beim Landesamt für Zentrale Dienste sowie im Jahr 2011 die systemische und die tatsächliche Entwicklung der Altersversorgung der Beamten im Saarland in Gestalt der Beamtenversorgung geprüft. Letzterer Prüfungsansatz umfasste sowohl Entwicklungen der Vergangenheit, die mittels statistischer Analysen untersucht wurden, wie auch Ausblicke in die Zukunft, die mittels eines anerkannten Vorausberechnungsmodells durchgerechnet wurden. Das Statistische Amt des Saarlandes und das Statistische Bundesamt haben bei den Auswertungen und Vorausberechnungen dankenswerter Weise unterstützend mitgewirkt.

Mit diesem Sonderbericht informiert der RH nach Abschluss der Prüfungsverfahren gem. § 99 der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (LHO) den Landtag und die Landesregierung über die wichtigsten Ergebnisse der Prüfungen und legt insoweit einen aktuellen Lagebericht zu diesem besonderen Alterssicherungssystems der Landesbeamten auch für alle anderen interessierten Stellen und Gruppen, insbesondere für die Öffentlichkeit sowie die Beamtenschaft selbst vor. Der Bericht zielt neben einer angemessenen Sachdarstellung darauf ab, Änderungserfordernisse im System der Beamtenversorgung darzustellen und zahlenmäßig zu fundieren. Angesichts der komplexen Thematik mussten insoweit Schwerpunkte gebildet werden, und zwar hinsichtlich der Aspekte, die aus Sicht der Finanzkontrolle als besonders wichtig erscheinen.

Der Rechnungshof hatte zur Situation der Beamtenversorgung im Saarland 1996 einen ähnlichen Sonderbericht[1] veröffentlicht, der hinsichtlich des Zahlenwerks zwischenzeitlich infolge Zeitablaufs und eingetretener Rechtsänderungen im Wesentlichen überholt ist.

Als Ergebnis der seit Anfang der 70er Jahre erfolgten Ausweitung des Personalbestandes in der Landesverwaltung baut sich derzeit zeitversetzt um rund 40 Jahre, wie im damaligen Sonderbericht vorhergesagt, ein „Versorgungsberg“ auf, der durch die gestiegene Lebenserwartung und strukturelle Verbesserungen im Gehaltsgefüge der Beamten ausgabenmäßig zusätzlichen Auftrieb erhalten wird. Die somit seit Jahren bekannten Entwicklungen werden jetzt zunehmend konkreter, so dass sich die Frage nach den tatsächlichen Auswirkungen sowie etwaigen Handlungsbedarfen und -alternativen stellt. Zu dieser Gesamtthematik bietet dieser Sonderbericht detaillierte Informationen und Wegweisungen an.

---

[1] Sonderbericht des Rechnungshofes des Saarlandes über die Prüfung der Beamtenversorgung vom 02.09.1996.

0 Zusammenfassung

Die im Rahmen der Prüfung durchgeführten Analysen der maßgeblichen Mengen- und Ausgabendaten der letzten 30 Jahre im Bereich Beamtenversorgung und die erstellten Vorausberechnungsmodelle für die nächsten 40 Jahre führten zusammenfassend zu folgenden Feststellungen und Bewertungen:

Die Zahl der Versorgungsempfänger, die aufgrund ihrer Beschäftigung als Beamte und Richter beim Land Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz erhalten, hat sich in den Jahren 1980 bis 2010 von rund 7.100 um fast 80 % auf rund 12.600 erhöht. Die Ausgaben für diese besondere Art der Alterssicherung, die beim Land traditionell unmittelbar aus dem laufenden Haushalt gezahlt werden, haben sich in dieser Zeit um den Faktor 3,8 bei der Beamtenversorgung und um den Faktor 10,7 bei der Beihilfe der Versorgungsempfänger erhöht.

Die Vorausberechnungen erfolgten auf der Grundlage der Methodik des Versorgungsberichts des Bundes. Neben der Fortschreibung des Status quo wurden als weitere Szenarien im Hinblick auf Fallzahlen und Ausgaben die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen entsprechend den Regelungen beim Bund, die Rückführung der Wiederbesetzungsquote entsprechend der zu erwartenden demografischen Entwicklung im Saarland sowie ein darauf aufbauendes (kumuliertes) Szenario durchgerechnet.

Bei unveränderten Rahmenbedingungen werden sich die Fallzahlen der Anspruchsberechtigten in den nächsten 10 Jahren auf einen voraussichtlichen Maximalstand von etwa 15.500 Versorgungsempfängern und die entsprechenden Ausgaben von derzeit rund 400 Mio. Euro kontinuierlich auf über 600 Mio. Euro pro Jahr erhöhen[2]. Diese Ausgabensteigerung entspricht rechnerisch einem Gegenwert von rund 2.350 Planstellen[3] im aktiven Bereich.

Die Zahlungsverpflichtungen der Beamtenversorgung werden sich auch nach dem Jahr 2022 trotz zunächst ähnlich hoher und später (ab 2028) leicht rückläufiger Fall-

---

[2] Die Beihilfeausgaben der Versorgungsempfänger werden von derzeit rund 70 Mio. Euro auf über 100 Mio. Euro steigen.

[3] Gemittelter Pauschbetrag zwischen den Besoldungsgruppen A 12 bzw. A 13 (einschließlich Versorgungs- und Beihilfeanteile).

zahlen aufgrund verschiedener monetärer Faktoren kontinuierlich weiter erhöhen. Sie werden sich über die nächsten 40 Jahre gesehen auf einen Gesamtbetrag von rund 25 Milliarden Euro aufsummieren, was je nach gewähltem Abzinsungsfaktor aus heutiger Sicht einem Barwert zwischen 8 und 11 Milliarden Euro entspricht. Langfristig gesehen werden die Versorgungsausgaben somit zu einem noch sperrigeren Kostenblock innerhalb der Personalausgaben anwachsen und die künftigen Landesregierungen mit Blick auf Schuldenbremse und Sanierung des Landeshaushalts auf Jahrzehnte hinaus mit der konkreten Frage der Gegenfinanzierung konfrontieren.

Diese seit Jahren bekannte Entwicklung im Versorgungsbereich ist im Wesentlichen durch die vorhandene Altersstruktur und das bestehende Besoldungsgefüge der Aktiven sowie die gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen vorbestimmt. Der Anstieg von Fallzahlen und Versorgungsausgaben ist nicht mehr umkehrbar und aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen auch langfristig nur noch in begrenztem Umfang veränderbar. Trotz relativer Entschärfung der Problematik gegenüber früheren Vorausberechnungen gibt es - im Gegensatz zum Bund - für den Landesbereich keinen Grund zur Entwarnung. Die Versorgungsausgaben bedürfen daher weiterhin sorgfältiger und ständiger Beobachtung.

Hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen ist anzuerkennen, dass die vom Bundes- und Landesgesetzgeber in den letzten 20 Jahren vorgenommenen Veränderungen am System der Beamtenversorgung heute an vielen Stellen Wirkung zeigen. Beispielsweise haben die rechtlichen Anpassungsmaßnahmen die früher prognostizierten Fallzahlen- und Ausgabenverläufe gedämpft und weiter in die Zukunft verlagert. Dazu waren massive Leistungskürzungen, die von der Rechtsprechung teilweise sogar korrigiert wurden, und deutlich restriktivere Verwaltungsverfahren (bei vorzeitigen Dienstunfähigkeiten) notwendig. Als wichtigste Veränderungen sind zu nennen, dass das tatsächliche Versorgungsniveau mittlerweile auf im Durchschnitt unter 70 % abgesunken ist, das durchschnittliche Pensionierungsalter um rund 2 Jahre angestiegen ist und die Spitze der Mengenentwicklungen insgesamt gesehen zeitverschoben erst ab dem Jahr 2024 zu erwarten sein wird. Dabei darf nicht übersehen werden, dass sich die bereichsspezifischen Verlaufsspitzen bei den Fallzahlen deutlich unterscheiden (Schuldienst: 2020, Vollzugsdienst: 2026, Übrige: 2033).

Nach den Prüfungserkenntnissen des Rechnungshofes gehen von der Leistungsseite der Beamtenversorgung nach wie vor starke Anreizwirkungen auf das Pensionseintrittsverhalten und damit die individuelle Lebensarbeitszeitplanung von Beamten aus. Nachvollziehbarer Wunsch vieler Beamter ist es immer noch, vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze und ohne Abschläge in den Ruhestand zu wechseln. Zielsetzung jedweder Reform der Beamtenversorgung in puncto Altersgrenzen muss es angesichts der dargestellten Rahmenbedingungen sein, nicht das vorzeitige Ausscheiden, sondern vielmehr das möglichst lange Verbleiben im aktiven Dienst zu fordern und zu fördern sowie dem Wunsch der Beamtenschaft nach einem flexibleren Übergang in den Ruhestand Rechnung zu tragen, dann allerdings auch mit einem entsprechend höheren Abschlag als bislang.

Auf der Finanzierungsseite verlangen Dimension und Dynamik der Versorgungsausgaben nach einer zielführenden Lösungsstrategie. Zur Sicherung des Systems der Beamtenversorgung hat das Land nur geringe Rücklagen (Versorgungsrücklagefonds) gebildet. Mit diesen kann der zu erwartende Anstieg der Versorgungsausgaben allenfalls vorübergehend und dann auch nur begrenzt abgefedert werden. Die verbleibenden, wachsenden Verpflichtungen werden daher neben den ausgewiesenen Schulden des Landes auch künftig im Wesentlichen aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren sein.

Für eine Umstellung der Finanzierung der Beamtenversorgung auf eine kapitalgebundene Form (Pensionsfonds) nach dem Vorbild des Bundes oder anderer Bundesländer fehlen im Saarland derzeit die freien Mittel. Ein kreditfinanzierter Systemumstieg, der für einen längeren Übergangszeitraum in jedem Fall zu höheren Ausgaben gegenüber der bisherigen Haushaltsfinanzierung führen würde, wäre unter Berücksichtigung von Zins- und Anlageaspekten aller Voraussicht nach unwirtschaftlich. Ob dessen ungeachtet die im Bericht ebenfalls genannten nichtmonetären Aspekte eine solche Systemumstellung gleichwohl rechtfertigen könnten, muss im Zweifel vom Gesetzgeber entschieden werden.

Kompensationen für die zu erwartenden Mehrausgaben im Versorgungsbereich, bspw. durch Anhebung der Altersgrenzen der Beamten oder durch Personaleinsparungen bei den Aktiven auch unter Aspekten der demografischen Entwicklung, sind

nur zwei von mehreren in Frage kommenden „Stellschrauben“, an denen die Landesregierung ansetzen könnte. Die damit zu erreichenden Wirkungen sind in den Vorausberechnungen dargestellt.

Die Höhe der Versorgungsleistungen und damit der künftigen Versorgungsaufwendungen werden im Wesentlichen durch das materielle Versorgungsrecht bestimmt. Sie lassen sich durch einen Kapitalaufbau oder über eine Rückdeckungsversicherung oder andere Finanzierungsalternativen nicht preiswerter finanzieren. Finanzierungsverfahren berühren die Höhe der Versorgungsaufwendungen im Allgemeinen nicht, sondern nur den Zeitpunkt, wann die Mittel aufgebracht werden müssen.

Auf der Leistungsseite ist zu berücksichtigen, dass den Beamten in den letzten Jahren wiederholt Einsparungen und zeitverzögerte Anpassungen bei Besoldung und Versorgung gegenüber dem Tarifbereich, also im Prinzip „Eigenbeträge“ abverlangt wurden. Einer erneuten Absenkung des Versorgungsniveaus sind enge verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt, sodass nur wenig Gestaltungsspielraum für weitere substanzielle Einschnitte auf der Leistungsseite gesehen wird. Das kann bei einer gravierenden Veränderung der Rahmenbedingungen (bspw. einer Modernisierung des Rentenrechts) in einigen Jahren womöglich anders aussehen.

Im Hinblick auf die Diskussion um eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit der Beamten muss gesehen werden, dass nach wie vor noch zu viele Beamte dienstunfähig in den vorzeitigen Ruhestand gehen. Gesundheitliche Ursache sind in der Mehrzahl der Fälle psychische Erkrankungen. Des Weiteren nutzen viele Beamte die Möglichkeiten der Antragsaltersgrenze, um vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze unter Inkaufnahme von Abschlägen oder über Ausnahmeregelungen ohne Abschläge auszuscheiden. Insoweit verlangt die bereits in den Blick genommene Verlängerung der Lebensarbeitszeit bei den Beamten auch flankierende Maßnahmen der Gesundheitsförderung und des Personalmanagements (bspw. Maßnahmen zur altersgerechten Führung und Fortbildung), um tatsächlich ein längeres Verbleiben im aktiven Dienst zu erreichen.

Die im Zuge der Föderalismusreform I auf das Land übergegangene Zuständigkeit für das Beamtenversorgungsrecht erfordert unter Transparenz- und Steuerungsas-

pekten zwingend einen Landesversorgungsbericht, der das entsprechende Datenmaterial insbesondere dem Parlament und auch der interessierten Öffentlichkeit in jeder Legislaturperiode aufs Neue zur Verfügung stellt, dabei Veränderungen aufzeigt und Vergleiche zu den Entwicklungen bei Bund und Ländern herstellt. Bereits der letzte Versorgungsbericht der Bundesregierung gab zur Situation in den Ländern bzw. im Saarland aufgrund der geänderten Gesetzgebungszuständigkeit keine Auskunft mehr. Da die Forderung nach einem entsprechenden Zahlenwerk bereits 1996 vom RH erhoben wurde, aber bis heute nicht umgesetzt ist, wird nunmehr eine gesetzliche Verpflichtung für notwendig erachtet.

Das Saarland steckt angesichts der Prüfungserkenntnisse ungeachtet seiner ausgewiesenen Schulden bei der Beamtenversorgung in einer verdeckten Schuldenfalle, die unter Berücksichtigung der sonstigen Rahmenbedingungen insbesondere der Demographie existenziell bedrohlich werden könnte.

1 Prüfungsverfahren

1.1 Allgemeines

Der Rechnungshof (RH) hat im zweiten Halbjahr 2011 gem. §§ 88 Abs. 1 und 90 LHO die Entwicklung des Versorgungsrechts, der Fallzahlen und der Versorgungsausgaben des Landes eingehend untersucht. Die Untersuchung der Versorgungsausgaben umfasste die Veranschlagung und die Finanzierung sowie Entwicklungsvergleiche, darüber hinaus auch die Vorausberechnung von Fallzahlen und Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2050.

Ziel der Prüfung war es, aktuelle Informationen zur Beamtenversorgung sowie fundiertes Zahlenmaterial über die künftige Entwicklung der Versorgungsausgaben des Saarlandes zu ermitteln und damit belastbare Basisinformationen für insoweit relevante Zukunftsentscheidungen vor allem unter Leistungs- und Finanzierungsgesichtspunkten bereitzustellen. Es soll insbesondere aufgezeigt werden, welches die die Versorgungsausgaben bestimmenden Faktoren sind, in welcher Weise diese determiniert sind und inwieweit und durch welche ausgabendämpfenden Maßnahmen mittel- und langfristig noch welche Wirkungen erreichbar sind. Der Rechnungshof wird demnächst ergänzend zu diesem Sonderbericht weitere Versorgungsthemen (Rentenanrechnung bei Versorgungsempfängern, Versorgungsrücklagefonds und Versorgungslastenteilung) prüfen. Über die Ergebnisse wird zu gegebener Zeit gesondert berichtet.

Wenn im Folgenden von Beamten die Rede ist, so umfasst der Begriff entsprechend der Themenstellung dieses Berichts auch die Richter, und zwar ungeachtet der bestehenden dienstrechtlichen Unterschiede.

Zur besseren Lesbarkeit dieses Berichts wird im Übrigen nachfolgend bei personenbezogenen Begriffen auf die Darstellung der weiblichen Form verzichtet.

1.2 Kriterien

Die Prüfung beleuchtet nachfolgend zwei wichtige Facetten der Beamtenversorgung: zum einen die Leistungsseite und zum anderen die Finanzierungsseite.

In der Vergangenheit wurde versucht, steigenden Versorgungsausgaben in erster Linie mit Kürzungen auf der Leistungsseite zu begegnen. Wie der Bericht zeigen wird, sind dadurch in der Vergangenheit prognostizierte Entwicklungen, wie bspw. steigende Fallzahlen und steigende Ausgaben, tatsächlich, wenn auch nur geringfügig, eingedämmt worden. Der Fragestellung, ob die Versorgungsausgaben nachhaltig finanziert sind, und zwar in dem Sinne, dass Leistungen verlässlich und tragfähig auch für künftige Generationen von Beschäftigten wie auch von Steuerzahlern ausgestaltet und garantiert sind, ist noch zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet worden. Vorsorge für die abzusehenden künftigen Zahlungsverpflichtungen der Beamtenversorgung ist in der Vergangenheit jedenfalls kaum bzw. nicht in nennenswerten Umfang getroffen worden.

Die Versorgungsleistungen für Beamte und Richter grundsätzlich in Frage zu stellen, ist - wie im Folgenden verkürzt dargestellt - nicht möglich und soll auch nicht Thema dieses Berichtes sein. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Berufsbeamtentums[4], insbesondere die Alimentationspflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten, garantieren dem Grunde nach das bestehende System von Besoldung und Versorgung für die in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen beschäftigten Personen, das zwingend gesetzlich zu regeln ist[5]. So zählt beispielweise zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, dass das Ruhegehalt unter Wahrung des Leistungsprinzips und Anerkennung aller Beförderungen aus dem letzten Amt zu berechnen ist[6]. Eine grundsätzliche Änderung des Systems der Beamtenversorgung, bspw. Reformansätze zur Überführung der Beamtenversorgung in die gesetzliche Rentenversicherung, würden folglich eine Verfassungsänderung voraussetzen, wofür kein Änderungsbedarf gesehen wird. Insofern stellt die nachfolgende Untersuchung auf die gegebene Rechtslage ab und bleibt damit im System der bestehenden Beamtenversorgung.

Die Versorgung gewährleistet eine lebenslange Unterhaltsgewährung für Beamte; sie gibt eine Bestandsgarantie dem Grunde nach, sie schreibt aber nicht ihre konkrete summenmäßige Höhe vor. Somit sind moderate Veränderungen im System der Versorgungssicherung nicht ausgeschlossen. Einerseits gilt daher auch hier: Dieses be-

---

4 Art. 33 Grundgesetz, Art. 114 Verfassung des Saarlandes.

5 Vgl. § 71 Saarländisches Beamtengesetz.

6 Vgl. BVerfG, 27.09.2005, 2 BvR 1387/02, BVerfGE 114, 258.

sondere Alterssicherungssystem muss auch auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren und erforderlichenfalls an die Realität angepasst werden. Andererseits sind durch die höchstrichterliche Rechtsprechung Grenzen für etwaige systemische Veränderungen vorgegeben.

All dies setzt sowohl die Kenntnis von Entwicklungen in der Vergangenheit im Bereich der Beamtenversorgung wie auch einen Ausblick auf die zu erwartenden Entwicklungen in den nächsten Jahren voraus. Beide Blickrichtungen sollen nachfolgend dargestellt und zahlenmäßig unterlegt werden.

Die Vorausberechnung der künftigen Versorgungsausgaben erfolgte in verschiedenen Alternativrechnungen, und zwar unter dem Blickwinkel der langfristigen Zahlungsverpflichtungen bzw. Ausgabenströme, wie sie sich im kameralistischen Finanzwesen niederschlagen. Die gewählte Methodik des Versorgungsberichts der Bundesregierung erlaubt insoweit, darauf wird ausdrücklich hingewiesen, keine direkte Bemessung oder Bewertung der Pensionsverpflichtungen nach kaufmännischen Regeln im Sinne passivierungspflichtiger Pensionszusagen bzw. der Bildung von entsprechenden bilanziellen Rückstellungen.

2 Rahmenbedingungen

Das Versorgungsrecht einerseits und die Zahl der Versorgungsempfänger sowie der ernannten Beamten und Richter im aktiven Dienst mit Versorgungsanwartschaften andererseits bestimmen im Wesentlichen die Höhe der derzeitigen Versorgungsausgaben bzw. begründen die Versorgungsverpflichtungen künftiger Haushaltsjahre.

Maßgeblich für die Zahl der Versorgungsempfänger sind im Detail: die Altersstruktur im Bestand bei Aktiven und Ruhegehaltsempfängern, das Pensionseintrittsalter und die Lebenserwartung sowie - langfristig gesehen - auch die Einstellungspraxis (Wiederbesetzungsquote).

Maßgeblich für die Höhe der Versorgungsausgaben sind vor allem die im Dienstrecht festgelegten Altersgrenzen sowie die im Versorgungsrecht festgelegten Regelungen zum Leistungsspektrum der Beamtenversorgung, insbesondere die definierten Be-

rechnungsfaktoren in Gestalt der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sowie die gesetzlich geregelten Versorgungsanpassungen.

Die Versorgungsleistungen der Beamtenversorgung, allen voran das Ruhegehalt, decken im Drei-Säulen-Modell der Alterssicherung[7] anerkanntermaßen die ersten beiden Säulen der Alterssicherung ab. Der Beamtenversorgung kommt insoweit die Funktion einer Vollversorgung (Bifunktionalität) als Alterssicherungssystem zu, die bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst neben den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung üblicherweise durch die Zusatzversorgung abgedeckt wird.

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Versorgungsrecht der Beamten war bis 2006 bundeseinheitlich geregelt, seither liegt die Gesetzgebungs- und damit die Regelungs- bzw. Ausgestaltungskompetenz bei den Ländern selbst. Grundlegend und einschlägig war über Jahre hinweg das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes. Die Bereiche Besoldung und Versorgung gehörten bis dahin zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes nach Art. 74a GG.

Mit der Föderalismusreform I[8] im Jahr 2006 sind die Gesetzgebungszuständigkeiten für das Besoldungs- und das Versorgungsrecht vom Bund auf die Länder übergegangen. Nach Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetzes und § 108 BeamtVG galt das vom Bund auf dem Gebiet der Beamtenversorgung erlassene Recht mit dem Rechtsstand vom 31.08.2006 nach Inkrafttreten der Föderalismusreform zunächst als Bundesrecht so lange weiter, bis es durch Landesrecht ersetzt wurde. Der Landesgesetzgeber hat sich aufgrund seiner insoweit aufgewerteten Gesetzgebungskompetenz bislang nicht für eine grundlegende Neuordnung des saarländischen Versorgungsrechts, sondern vielmehr für eine materielle Weitergeltung des Versorgungsrechts des Bundes nach dem Rechtsstand vom August 2006 entschieden.

---

7 Das Modell besteht aus der Regelsicherung (gesetzliche Rentenversicherung) als erster Säule, der betrieblichen (zusätzlichen) Alterssicherung als zweiter Säule und der ergänzenden privaten Vorsorge als dritter Säule.

8 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Die Überleitung des (Bundes-) Beamtenversorgungsgesetzes in das Landesrecht mit notwendigen Rechtsänderungen hinsichtlich der Wartezeit[9] erfolgte durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 14.05.2008[10], und zwar namens des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes (SBeamtVG). Der sachliche Anwendungsbereich des Versorgungsrechts blieb dabei unberührt. Abgesehen von Sonderregelungen trat das Überleitungsgesetz zum 1. April 2008 in Kraft. Änderungen des in das Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes erfolgten zuletzt durch den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag[11] sowie die Neufassung der Anrechnungsvorschriften im Saarländischen Ministergesetz und der beamtenrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf das neue EU-Recht[12].

Das Saarland hat somit aufgrund der dargestellten Rechtsentwicklung (wieder) ein eigenes Versorgungsrecht[13], das im Unterschied zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) des Bundes nachfolgend als BeamtVG - ÜL Saar- bezeichnet wird.

Nachdem der Bund und alle Bundesländer wieder eigene Gesetzgebungszuständigkeiten für das Beamtenrecht und damit für das Versorgungsrecht ihrer Beamten haben, ist davon auszugehen, dass sich die Regelungen und damit die Bedingungen in der Beamtenversorgung bei Bund und Ländern in den nächsten Jahren unterschiedlich entwickeln werden. Erste Länder haben schon von der neuen Kompetenz Gebrauch gemacht und Regelungen des BeamtVG grundlegend abgewandelt[14]. Auch die gegenwärtigen (länderspezifischen) Unterschiede in den Besoldungsstrukturen führen zu unterschiedlichen Versorgungsansprüchen. Eine vergleichende Darstellung der Entwicklung der Versorgungsleistungen und -ausgaben wird künftig nur

---

9 Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Wartezeit bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge aus dem zuletzt innegehabten Amt.

10 Amtsbl. S. 1062.

11 Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1718 über die Zustimmung zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 15. September 2010 (Amtsbl. I S. 1326).

12 Artikel 3 des Gesetz Nr. 1739 zur Änderung des Saarländischen Ministergesetzes und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 17. Februar 2011 (Amtsbl. I S. 130).

13 Der Bund hatte die Regelungskompetenz für das Versorgungsrecht (Einführung des Art. 74a – konkurrierende Gesetzgebung für Besoldung und Versorgung) durch eine Änderung des Grundgesetzes, und zwar durch das Gesetz vom 18. Januar 1971 (BGBl. I S. 206) bekommen. Ziel war damals, das zersplitterte Versorgungsrecht in Bund und Ländern zu vereinheitlichen.

14 Bspw. wurde in das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) die Mitnahmefähigkeit von Versorgungsansprüchen (Anspruch auf Altersgeld) unter Vollzug einer sogenannten Trennung der Systeme neu eingeführt.

noch sehr eingeschränkt möglich sein. Der Versorgungsbericht der Bundesregierung[15] wird diesen Vergleich künftig erklärtermaßen nicht mehr leisten.

Die Beamtenversorgung stellt aus Sicht der Beamten einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Dienstherrn dar, der durch Gesetz geregelt ist[16]. Der Dienstherr Saarland ist demnach verpflichtet, Beamte im Falle ihres vorzeitigen oder regelmäßigen Ruhestandes zu versorgen und sich um die Versorgung ihrer Hinterbliebenen zu kümmern. Maßgebliche Versorgungsleistung ist das Ruhegehalt, das sich aus den Faktoren ruhegehaltfähige Dienstzeit, prozentualer Steigerungssatz und ruhegehaltfähige Dienstbezüge errechnet. Die Berechnungsgrundlagen haben sich in den letzten Jahren wiederholt verändert, mit teilweise erheblichen Auswirkungen für die Ruhegehaltsempfänger. Einschneidend waren vor allem die Umgestaltung von der degressiven auf die lineare Ruhegehaltsskala sowie die Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes. Bei der Bemessung der Versorgung sind in zunehmendem Maße auch der Versorgungsabschlag[17] und die Mindestversorgung[18] von Bedeutung.

2.2 Rechtsentwicklung

2.2.1 Allgemeines

Die Versorgung gewährt als besonderes Alterssicherungssystem der Beamtenschaft lebenslange Leistungen im Alter ähnlich der gesetzlichen Renten- bzw. Unfallversicherung bei privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen, sie schließt als Vollversorgung darüber hinaus auch Leistungen einer Zusatzversorgung mit ein. Das System der Beamtenversorgung folgt verfassungsrechtlich allerdings einem anderen Prinzip als die gesetzliche Rentenversicherung. Während die gesetzliche Rentenversicherung überwiegend durch von Arbeitnehmern sowie Arbeitgebern zu entrichtende Beiträge finanziert wird, ist die haushalts- bzw. steuerfinanzierte Beamtenversorgung als spezielles Alterssicherungssystem der Beamten für diese grundsätzlich beitragsfrei. Dies ist eine unmittelbare Folge des durch Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes geschützten Alimentationsprinzips. Wirtschaftlich gesehen stellen sich die

---

15 Vgl. Vorbemerkung zum Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 8. April 2009.

16 Vgl. § 3 Abs.1 BeamtVG -ÜL Saar-.

17 Der Versorgungsabschlag bedingt eine prozentuale Minderung des Ruhegehaltes, wenn ein Beamter vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wird (§14 Abs. 3 BeamtVG – ÜL Saar).

18 Das ist diejenige Versorgung, die jedem Beamten mindestens zusteht, wenn er die Voraussetzung für die Versetzung in den Ruhestand erfüllt (§ 14 Absatz 4 BeamtVG - ÜL Saar).

Pensionen letztlich als einbehaltene, lediglich nicht förmlich ausgewiesene Gehaltsbestandteile der aktiven Beamten dar. Sie sind damit im Ergebnis zumindest mittelbar an ihren Versorgungskosten beteiligt.[19] Darüber hinaus wird die Beamtenschaft auch in der Zukunft durch eigene Beträge (Gehaltsverzicht) zur Sicherung der Beamtenversorgung beitragen müssen.[20]

2.2.2 Reformmaßnahmen

Um die Tragfähigkeit der Beamtenversorgung zu sichern, sind in den letzten 20 Jahren - wie nachstehend dargestellt - eine Vielzahl von kostendämpfenden Reformmaßnahmen sowohl vom Bundes- wie auch vom Landesgesetzgeber ergriffen worden. Ausgangspunkt war häufig eine Änderung in der gesetzlichen Rentenversicherung, die regelmäßig wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen wurde, wobei die Anpassung der Altersgrenzen der Landesbeamten im Saarland an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung noch aussteht.

Der seit zwei Jahrzehnten anhaltende Anpassungsprozess an die sich verändernden Herausforderungen ökonomischer und sozialer Art wird insbesondere angesichts demografischer Veränderungen und dem Ziel einer nachhaltigen Finanzierung auch künftig fortgeführt werden müssen, wobei dem Aspekt der Generationengerechtigkeit künftig stärkere Bedeutung zukommen soll.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen im Versorgungsrecht, die zur Dämpfung des Anstiegs der Versorgungsausgaben und letztlich einer Verbesserung der Tragfähigkeit der Beamtenversorgung insgesamt beigetragen haben. Sie macht aber auch die Veränderungsdynamik in der Beamtenversorgung und damit den permanenten Umbruch in diesem Alterssicherungssystem ansatzweise deutlich.

---

[19] Vgl. http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/FAQs/DE/Themen/OeffentlicherDienst/oed_dienstrecht_versorgungsrecht_5.html?nn=269962 .

[20] Vgl. § 14a Abs. 2 und 2a BBesG - ÜL Saar -.

Abbildung 1 – Materielle Änderungen im Leistungsrecht der Beamtenversorgung

Beamtenversorgungsänderungsgesetz 1989[21] (BeamtenVGÄndG) *Geltung ab 1.1.1992*	• Abschaffung der degressiven Ruhegehaltsstaffel und Einführung der linearen Ruhegehaltsskala (jährlicher Steigerungssatz 1,875 %) • Anhebung der Pflichtzeit zur Erlangung der Höchstversorgung von 75 v.H. von 35 auf 40 Dienstjahre • Einführung eines Versorgungabschlags von 3,6 % für jedes Jahr vor Vollendung des 65. Lebensjahres (bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenzen) • Verschärfung der Anrechnungsvorschriften für Frühpensionäre • Festlegung einer amtsbezogenen und einer amtsunabhängigen Mindestversorgung nach 5 Dienstjahren
Dienstrechtsreformgesetz 1997[22] *Geltung ab 1.7.1997*	• Anhebung der allgemeinen Antragsaltersgrenze für den vorzeitigen Ruhestand von 62 auf 63 Jahre • Schrittweise Einführung des Versorgungsabschlags (beginnend mit 0,6 % im Jahr 1998 ansteigend bis auf 3,6 % ab dem Jahr 2003) • Beschränkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Frühpensionierung wegen Dienstunfähigkeit auf die tatsächlich erreichte Dienstaltersstufe (Anhebung auf Endstufe erfolgt nur noch aufgrund eines Dienstunfalls) • Reduzierung der Zurechnungszeit von ⅔ auf ⅓ (Zeit vom Ruhestandseintritt bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres) • Erschwerter Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ • Kürzung ruhegehaltfähiger Ausbildungszeiten auf drei Jahre • Erhöhungsbetrag und Anpassungszuschlag fallen weg und der Ortszuschlag wird durch den Familienzuschlag ersetzt
Versorgungsreformgesetz 1998[23] (VReformG) *Geltung ab 1.7.1998*	• Einführung und Bildung einer Versorgungsrücklage durch die schrittweise Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus um 3 % (15 mal 0,2 Prozentpunkte in den Jahren 1999 bis 2013) • Berücksichtigung der Stellenzulagen als ruhegehaltfähige Dienstbezüge entfällt • Erhöhung der Wartezeit von 2 auf 3 Jahre • Weitere Verschärfung der Hinzuverdienstregelungen (§§ 53 ff. BeamtVG)

[21] Vom 18.12.1989 (BGBl. I S: 2218), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 19.12.2000 (BGBl. I S. 1815).

[22] Vom 24.02.1997 (BGBl. I S. 322).

[23] Vom 29.06.1998 (BGBl. I S: 1666, 3128), zuletzt geändert durch Art. 9 d. G. v. 22.04.2005 (BGBl. I S. 1106).

Versorgungsrücklagengesetz 1999[24] (VersRG-SL) *Geltung ab 1.1.1999*	• Errichtung eines Sondervermögens „Versorgungsrücklage Saarland“, welches nach Abschluss der Ansparphase ab 1.1.2017 zur schrittweisen Entlastung der Versorgungsaufwendungen einzusetzen ist
Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge 2000[25] (VAbschlNOG) *Geltung ab 1.1.2001*	• Erhebung eines Versorgungsabschlags von 3,6 % für jedes Jahr vor Vollendung des 65. Lebensjahres bei vorzeitigem Ruhestandseintritt auf Antrag wegen Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit (maximal 10,8 %) • Erhöhung der Zurechnungszeit bei Dienstunfähigkeit auf ⅔ (Reduzierung von 1997 aufgehoben)

Versorgungsänderungsgesetz 2001[26]
(VersÄndG)
 	
Geltung ab 1.1.2003
	• Absenkung des Versorgungniveaus in 8 Schritten
	  ○ Höchstruhegehaltssatz von 75 % auf 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge
	  ○ dementsprechende Absenkung des jährlichen Steigerungssatzes von 1,875 % auf 1,79375 %
	  ○ Minderung des Versorgungsniveaus um jeweils rd. 0,54 % bei den folgenden acht Besoldungs- und Versorgungsanpassungen
	• Die Hälfte der erzielten Einsparungen aus der Abflachung des Versorgungsniveaus wird der Versorgungsrücklage zugeführt
	• Die Anpassungsminderungen um 0,2 Prozentpunkte nach dem VReformG werden ausgesetzt und erst im Anschluss an die 8. Anpassung bis (voraussichtlich) 2017 wieder aufgenommen
	• Absenkung des Witwen-/ Witwergeldes von 60 % auf 55 % der zugrunde liegenden Beamtenpension
	• Einbeziehung der aktiven Beamten und Richter in die gesetzliche Förderung einer steuerbegünstigten privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (sogen. Riester-Rente)

Haushaltsfinanzierungsgesetz 2004 [27] *Geltung ab 1.1.2004*	• Änderung des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes; Kürzung der Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) in Form einer prozentualen Vierer-Staffelung auf 70, 66, 62 und 58 % der Dezemberbezüge, Festlegung eines Grenzbetrages für Versorgungsempfänger von 2.400 Euro plus Sonderbetrag für Kinder

Gesetz Nr. 1586 zur Änderung des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes und des Saarländischen Ministergesetzes 2006[28]
 	
Geltung ab 1.1.2006
	• Absenkung der Sonderzuwendung
	  ○ 500 Euro für Ruhegehaltsempfänger sowie Witwen-/ Witwer der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10
	  ○ 400 Euro für Ruhegehaltsempfänger sowie Witwen-/ Witwer der Besoldungsgruppen A11 und höher
	  ○ 285 Euro für Waisen
	plus 200 Euro je Kind

[24] Vom 23.06.1999 (Amtsbl. S: 1130), zuletzt geändert durch G. v. 06.09.2006 (Amtsbl. S. 1694, ber. S. 1730).

[25] Vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1786).

[26] Vom 29.06.1998 (BGBl. I S: 1666, 3128), zuletzt geändert durch Art. 9 d. G. v. 22.04.2005 (BGBl. I S. 1106).

[27] Vom 11.12.2003 (Amtsbl. 2004 S. 2).

[28] Vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 374).

Gesetz Nr. 1646 zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften 2008[29] *Geltung ab 1.4.2008*	• Überleitung des Bundesrechts in das Landesrecht (BeamtVG-ÜL Saar) gem. § 2 SBeamtVG • Änderung der Wartezeit von drei auf zwei Jahre nach einer Entscheidung des BVerfG
Gesetz Nr. 1691 zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften 2009[30] *Geltung ab 1.7.2009*	• Aufhebung des Saarländischen Sonderzuwendungsgesetzes • Mit Hilfe von Korrekturfaktoren (§ 5 SBeamtVG) wurde gewährleistet, dass die bisherigen Festbeträge der Sonderzahlung für Versorgungsempfänger wirkungsgleich ausgezahlt werden, sie werden künftig im Rahmen von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen dynamisiert
Gesetz Nr. 1718 über die Zustimmung zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes [31] *Geltung ab 1.1.2011*	• Neuregelung der Versorgungslastenteilung im Abschnitt im Abschnitt XIV des BeamtVG - ÜL Saar -
Gesetz Nr. 1739 zur Änderung des Saarländischen Ministergesetzes und beamtenrechtlicher Vorschriften[32] *Geltung ab 1.1.2011*	• Anrechnungs- und Ruhensregelungen bei Bezug von Entschädigungen, Übergangsgeld, Ruhegehalt und Versorgung nach dem Europäischen Abgeordnetenstatut
Haushaltsbegleitgesetz 2012 (HBeglG 2012), Art. 6 – Änderung des BeamtVG – ÜL Saar[33] *Geltung ab 1.7.2012*	• Streichung des Ausgleichsgeldes für Polizeibeamte wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze nach § 48 BeamtVG - ÜL Saar – mit Übergangsregelungen
Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2012 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften[34] *Geltung ab 29.6.2012*	• Abflachung des Sockelruhegehaltssatzes für Beamte auf Zeit in § 66 Abs. 2 S. 1 BeamtVG - ÜLSaar von 35 auf 33,48345 %

Auf die Herausforderung steigender Versorgungsausgaben wurde in der Vergangenheit vor allem durch wiederholte massive Kürzungen im Leistungsrecht reagiert, wobei die vom Gesetzgeber vorgenommenen Ausgestaltungen durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts teilweise bestätigt (bspw. Absenkung des

[29] Vom 14.05.2008 (Amtsbl. S. 1062).
[30] Vom 06.05.2009 (Amtsbl. S. 834).
[31] Vom 15.09.2010 (Amtsbl. I S.1326).
[32] Vom 17.02.2011 (Amtsbl. I S.130).
[33] Vom 01.12 2011 (Amtsbl. I, S. 558)
[34] Vom 20.06.2012 (Amtsbl. I S. 195).

Höchstversorgungssatzes[35], Versorgungsabschlag[36]), teilweise aber auch korrigiert (bspw. Wartefrist[37], Versorgungsabschlag bei Teilzeitbeschäftigung[38]) wurden, was insoweit die begrenzten Gestaltungsmöglichkeiten in materieller Hinsicht erkennen lässt.

Dämpfend wirkten außerdem die in den letzten Jahren mehrfach verzögerten Bezügeanpassungen, die Nullrunden und die wiederholte Absenkung der Sonderzahlung zunächst auf das prozentual gestufte Niveau (Haushaltsfinanzierungsgesetz 2004) und dann auf die gestaffelten Festbeträge für die verschiedenen Versorgungsempfänger (Gesetz zur Änderung des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes 2006).

Mit der zum 01.03.2010 im Saarland erfolgten Erhöhung der Grundgehaltsätze, des Familienzuschlags und der ruhegehaltfähigen Zulagen war die siebte von insgesamt acht Stufen erreicht. Zum 01.12.2011 erhielten die Versorgungsempfänger im Saarland zwar eine gegenüber den aktiven Beamten (360 Euro) nach Ruhegehaltssatz bzw. Anteilssätzen ermäßigte Einmalzahlung[39]; diese war für die Anpassungsproblematik unbeachtlich. Mit der zum 01.7.2012 erfolgten Besoldungs- und Versorgungserhöhung wurde schließlich die achte (letzte) Stufe und damit das allgemeine Absenkungsniveau von 71,75 % in der Beamtenversorgung erreicht.

Durch die vorgenannten einschränkenden Maßnahmen ist das Versorgungsniveau seit 1990 in der Summe um etwa 12 % abgesenkt worden, was einem Gegenwert an Einsparungen von geschätzten 48 Mio. Euro pro Jahr derzeit entspricht. Insoweit haben die Versorgungsempfänger im Prinzip einen (zwangsweisen) Beitrag zur Kompensation der steigenden Versorgungsausgaben und letztlich auch zur Konsolidierung des saarländischen Haushaltes erbracht. Die eingesparten Beträge wurden allerdings nur zu einem geringen Teil zur Stabilisierung der Beamtenversorgung (Versorgungsrücklage) genutzt.

---

35 BVerfG, Urteil vom 27.09.2005 – 2 BvR 1387/02.

36 BVerfG, Beschluss vom 20.07.2006 – 2 BvR 361/03.

37 BVerfG, Beschluss vom 20.03.2007 – 2 BvL 11/04.

38 BVerfG, Beschluss vom 18.06.2008 – 2 BvL 6/07.

39 Vgl. Gesetz Nr. 1764 über die Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 1. Dezember 2011 (Amtsbl. I, S. 507), Art 6 - Gesetz über die Einmalzahlung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger im Jahre 2011.

Als konkrete weitere Sparmaßnahme wurde zuletzt das Ausgleichsgeld für Polizeibeamte wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze nach § 48 BeamtVG - ÜL Saar – ab 01.07.2012 durch das Haushaltsbegleitgesetz 2012 gestrichen. Eine Übergangsregelung, die bis 31.03.2014 laufen wird, federt die Streichung des Ausgleichsgeldes in Höhe von 4.091 Euro sozial ab.

Bei weiteren finanziellen Einschränkungen im Leistungsrecht der Beamtenversorgung könnte der Gesetzgeber aus den genannten Gründen mit dem verfassungsrechtlich gesicherten Alimentationsprinzip[40] in Konflikt geraten. Insoweit muss auch der wissenschaftliche und politische Diskurs um eine materielle Fortentwicklung der Beamtenversorgung bspw. unter den Stichworten: stärkere Berücksichtigung der Lebensarbeitsleistung, Ruhegehaltfähigkeit von leistungsbezogenen Besoldungsbestandteilen (Leistungsprämien, Leistungszulagen), Mitnahmefähigkeiten von Versorgungsanwartschaften bei Wechsel in die Privatwirtschaft (Trennung der Systeme), Teilhabe der Beamtenversorgung an der Reallohnentwicklung und die Definition einer Untergrenze des Grundsicherungsniveaus (Abstand zur Sozialhilfe) dieser verfassungsrechtlichen Messlatte, die keineswegs starr sondern stark „interpretationsbedürftig“ im Sinne der jeweiligen gesellschaftlichen, sozialen und finanziellen Rahmenbedingungen ist, Rechnung tragen.

Im Zusammenhang mit der im Jahr 2010 durchgeführten Vollzugsprüfung im Sachgebiet Versorgung des Landesamtes für Zentrale Dienste wurde unter Servicegesichtspunkten seitens des Rechnungshofes die Normierung eines Versorgungsauskunftsanspruches für aktive Beamte im Beamtenversorgungsgesetz - ÜL Saar - angeregt. Der Bund und einige Länder haben in ihren Beamtenversorgungsgesetzen ähnlich der rentenrechtlichen Regelung im Sozialgesetzbuch[41] zur Renteninformation und zur Rentenauskunft einen solchen gesetzlichen Versorgungsauskunftsanspruch verankert. Beim Bund lautet die entsprechende Regelung in § 49 Abs. 10 BeamtVG wie folgt:

> *„Die zuständige Dienstbehörde hat dem Beamten auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.“*

---

[40] Art. 33 Abs. 5 GG.

[41] Gem. § 109 SGB VI.

Im Saarland steht eine entsprechende Regelung noch aus. Das Ministerium der Finanzen hat sich in Anbetracht der bedingten Aussagekraft solcher Auskünfte bei jüngeren Beamten und des für die Verwaltung absehbaren Ermittlungs- und Berechnungsaufwands unter Kosten-Nutzen-Aspekten gegen eine Ausgestaltung wie beim Bund ausgesprochen. Stattdessen wurde vorgeschlagen, die gesetzliche Auskunftsverpflichtung durch ein Alterserfordernis (ab dem 55. Lebensjahr) zu beschränken, was die Verlässlichkeit der Versorgungsauskunft erhöhen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand gegenüber einer unbeschränkten Auskunftsverpflichtung für alle Beamten und Richter deutlich reduzieren würde.
Für jüngere Beamte könnte nach Auffassung des Rechnungshofes eine „Versorgungsinformation“ angeboten werden, die über einen automatischen Versorgungsrechner im Internet oder in Form eines Informationsblattes erfolgen könnte.

2.3 Berechnungsgrundlagen

Berechnungsgrundlagen für die Versorgungsbezüge der einzelnen Versorgungsempfänger sind in verkürzter Form dargestellt: die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Grundgehalt, Familienzuschlag und sonstige ruhegehaltfähige Dienstbezüge) und die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (neben den eigentlichen Dienstzeiten vor allem die Ausbildungszeiten und die Zurechnungszeiten). Derzeit beträgt das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 %, insgesamt aber höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, das sind in der Regel die Dienstbezüge aus dem zuletzt bekleideten Amt. Der Höchstruhegehaltssatz wird nach 40 Jahren erreicht.

Das Ruhegehalt berechnet sich seit dem 1.1.1992 nach folgender Ruhegehaltsformel (lineare Ruhegehaltsskala)[42]:

Abbildung 2 – Allgemeine Berechnungsformel

Ruhegehalt = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge[43] *x Ruhegehaltssatz*[44]

[42] Nach dem zuvor geltenden Recht betrug der Ruhegehaltssatz 35 % vom 5. bis zum 10. Dienstjahr, dann erfolgte eine Steigerung von 2 % je Jahr bis zum 25. Dienstjahr, und zwar bis auf 65 %, und ab dem 26. bis zum 35. Dienstjahr eine jährliche Steigerung von 1 % bis auf 75 % der Dienstbezüge (degressive Ruhegehaltsstaffel).

[43] Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind während der Übergangszeit mit einem Anpassungsfaktor zu mindern.

[44] Der Ruhegehaltssatz berechnet sich aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und dem Steigerungssatz (1,79375 % pro Jahr).

Die Mindestversorgung beträgt 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder, falls dies für den Beamten günstiger ist, 65 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4.

Nimmt der Beamte die allgemeine Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) oder die Antragsaltersgrenze wegen Schwerbehinderung (60. Lebensjahr) in Anspruch, vermindert sich das Ruhegehalt grundsätzlich um den Versorgungsabschlag. Dieser beträgt im Regelfall 3,6 % für jedes Jahr[45], um das der Beamte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (65. Lebensjahr) in den Ruhestand versetzt wird. Der Versorgungsabschlag umfasst maximal 10,8 %.

Das Witwen-/ Witwergeld beträgt grundsätzlich 55 %[46], das Vollwaisengeld 20 % und das Halbwaisengeld 12 % des Ruhegehaltes des verstorbenen Ruhegehaltsempfängers.

Für die Höhe der Versorgungsbezüge des einzelnen Versorgungsempfängers sind des Weiteren die regelmäßigen, meist linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge maßgebend.

Eine detaillierte Darstellung der materiellen Änderungen in den letzten 20 Jahren ist weiter oben aufgezeigt. Auf die Darstellung der vom Gesetzgeber vorgegebenen und komplizierten Alternativberechnungen bei der Versorgungserstfestsetzung im Rahmen der Übergangsregelungen wird an dieser Stelle verzichtet.

2.4 Dimension und Veranschlagung

2.4.1 Die nachfolgende Abbildung zeigt Dimension und Dynamik der Veränderung der Versorgungsausgaben im Kontext von Gesamtausgaben und Personalausgaben und eröffnet damit einen ergebnisorientierten Einstieg in die Thematik.

---

45 Oder anteilig nach Monaten bemessen.

46 Das Witwen-/Witwergeld beträgt 60 %, wenn der Ehegatte bereits am 01.01.2002 im Ruhestand war und die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde oder einer der Ehegatten vor dem 02.01.1962 geboren ist und die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde.

Abbildung 3 – Entwicklungsrelationen im Zeitverlauf 1980 bis 2010[47]

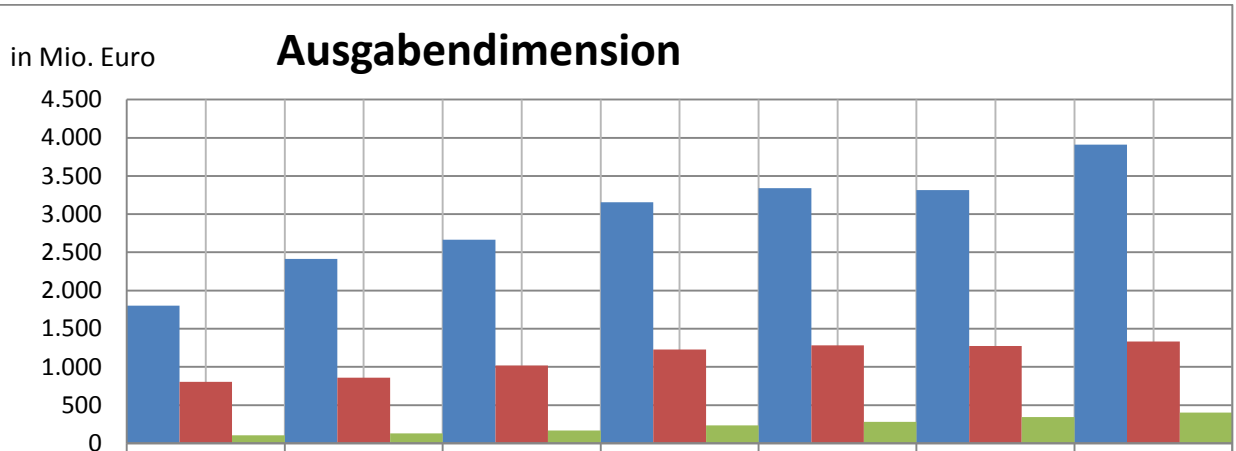

	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010
GA	1.800,4	2.414,2	2.667,1	3.154,3	3.340,1	3.313,0	3.910,0
HGr. 4	802,5	857,7	1.016,6	1.226,7	1.283,4	1.274,2	1.332,9
Ogr. 43	106,1	129,5	167,8	233,1	279,8	344,2	400,2

Innerhalb des Zeitraums 1980 bis 2010 haben sich die Gesamtausgaben, die Personalausgaben (Hauptgruppe 4) und die Versorgungsausgaben (Obergruppe 43) wie oben dargestellt verändert. Der Zeitreihenvergleich für die letzten 30 Jahre zeigt, dass sich die Gesamtausgaben im Betrachtungszeitraum nominell auf das 2,2-fache, die Personalausgaben auf das 1,7-fache und die Versorgungsausgaben des Landes (OGr. 43) auf das 3,8-fache des Ausgangswertes erhöht haben. [48]
Im Zeitraum 1995 bis 2010 sind die Versorgungsausgaben um 71,7 % angestiegen.

2.4.2 Die Versorgungsbezüge für Ruhestandsbeamte und ausgeschiedene Richter der staatlichen Verwaltung des Saarlandes sowie ihrer Hinterbliebenen wie auch die Versorgungsbezüge der Ministerpräsidenten und der Minister sowie ihrer Hinterbliebenen sind im Haushaltsplan des Saarlandes zentral in Kapitel 21 04 veranschlagt, und zwar unter der Obergruppe 43. Der Bund und einige Bundesländer haben ihre Versorgungsausgaben demgegenüber dezentral in den Einzelplänen der Ressorts veranschlagt.

---

47 Unter Zugrundelegung der Daten der entsprechenden Jahresrechnungen.
48 Ausgliederungen aus dem Haushalt sind hierbei nicht berücksichtigt.

Das Kapitel 21 04 im Haushaltsplan des Saarlandes umfasst auch die Ausgaben der Obergruppe 44, das sind im Wesentlichen die Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfänger, sowie die Ausgleichszahlungen für Versorgungslasten gegenüber anderen Dienstherrn.

Der Mittelansatz für Versorgung (OGr. 43) im Haushaltsplan 2012 beläuft sich auf 421,3 Mio. Euro. An Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger (Gruppierung 446) sind davon unabhängig weitere 71,3 Mio. Euro veranschlagt. Die Gesamtausgaben im Kapitel 21 04 sind im Haushaltsplan 2012 mit 493,7 Mio. Euro angesetzt und machen innerhalb der Personalausgaben (HGr. 4), die mit einem Ansatz von rund 1.368,9 Mio. Euro geplant sind, insoweit bereits jetzt 36,1 % aus. Tendenz steigend!

Die Ausgabendimension für das Alterssicherungssystem der Landesbeamten nähert sich damit einer Größenordnung von rund ½ Milliarde Euro pro Jahr. Die Haushaltsansätze für Versorgung und Beihilfen stellen sich im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012 wie folgt dar:

Abbildung 4 – Titelansätze für Versorgung, Fallzahlen, Haushaltsdaten[49]

Titel	Versorgungsbezüge der	Fallzahlen zum 31.12.2010	Ansatz 2012 in Euro
431 01	Ministerpräsidenten und Minister	34	1.800.000
431 02	Witwen/Waisen der Ministerpräsidenten und Minister	8	280.000
432 03	Beamten der Universität des Saarlandes	266	12.350.000
432 04	Witwen/Waisen der Beamten der Universität des Saarlandes	134	3.900.000
432 05	emeritierten Professoren der Universität des Saarlandes	67	5.400.000
432 06	Beamten der Hochschule für Technik und Wirtschaft	4	120.000
432 11	Beamten der allgemeinen Verwaltung	841	32.700.000
432 12	Witwen/Waisen der Beamten der allgemeinen Verwaltung	530	11.300.000
432 21	Beamten der Vollzugspolizei	1.341	39.950.000
432 22	Witwen/Waisen der Beamten der Vollzugspolizei	910	13.300.000
432 31	Beamten und Richter der Justizverwaltung	733	24.600.000
432 32	Witwen/Waisen der Beamten und Richter der Justizverwaltung	309	5.500.000

[49] Lt. Haushaltsplan 2012.

Titel	Versorgungsbezüge der	Fallzahlen zum 31.12.2010	Ansatz 2012 in Euro
432 41	Beamten der Finanzverwaltung	528	16.100.000
432 42	Witwen/Waisen der Beamten der Finanzverwaltung	288	5.000.000
432 51	Beamten im Schulbereich	5.495	208.480.000
432 52	Witwen/Waisen der Beamten im Schulbereich	1.285	26.000.000
432 69	Erstattungen von Versicherungsleistungen (nicht aufteilbar)		3.400.000
434 01	Ausgaben für die Versorgungsrücklage		11.000.000
437 02	Versorgungsbezüge der Witwen und Waisen nach G131	6	70.000
Summe	OGr. 43	12.779	421.250.000
davon	Ruhegehaltsempfänger	9.309	341.500.000
	Hinterbliebene	3.470	65.350.000
	Alle Versorgungsempfänger	12.779	406.850.000
Titel	**Beihilfen für Versorgungsempfänger**	**Fallzahlen zum 31.12.2010**	**Ansatz 2012 in Euro**
446 05	Hochschulen		2.100.100
446 11	Ministerpräsidenten und Minister		7.913.600
446 21	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		15.138.000
446 31	Rechtschutz		5.209.300
446 41	Finanzverwaltung		4.584.900
446 51	Schulen		36.354.100
Summe	Grupp. 446		71.300.000

3 Querschnittsdaten zur Besoldung und zur Versorgung

Die Beamtenversorgung ist als besonderes System der Altersversorgung der Beamten eng mit der Beamtenbesoldung verzahnt. Während das Besoldungsrecht die Bezahlung im aktiven Dienst ausgestaltet, richtet sich das Versorgungsrecht im Wesentlichen an die ausgeschiedenen Beamten. Die Ausgestaltung der Beamtenbesoldung beeinflusst gleichwohl unmittelbar die Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und somit auch die Höhe der Versorgungsbezüge. Die Regelungen des Besoldungsgesetzes und des Versorgungsgesetzes haben langfristig gesehen insoweit denselben Personenkreis im Blick, sie gestalten diese beiden Bezügesysteme der Beamtenschaft während der gesamten Dauer der im Prinzip auf Lebenszeit angelegten Beschäftigung. Die Beamten von heute sind - so gesehen - die Versorgungsempfänger von morgen oder umgekehrt ausgedrückt, die Versorgungsempfänger von heute waren die Besoldungsempfänger von gestern.

Insofern erfordert eine Zustandsbeschreibung der Beamtenversorgung nicht nur die Blickrichtung auf Zahl und Struktur der Versorgungsempfänger heute, sondern, insbesondere unter langfristigen Aspekten, auch und vor allem auf künftige Entwicklungen hinsichtlich Zahl und Struktur der aktiven Beamten, und zwar ausgehend vom gegenwärtigen Recht (Altersgrenzen).

3.1 Aktive Beamte

Die Zahl der Versorgungsempfänger ist im Wesentlichen durch das frühere Einstellungsverhalten des Dienstherrn Saarland bestimmt, das sich in der zahlenmäßigen Entwicklung des Aktivpersonals von Beamten und Richtern widerspiegelt. Entsprechend der Altersstruktur des aktiven Personals kann unter Berücksichtigung des Ruhestandseintrittsalters die Zahl der künftigen Versorgungszugänge ermittelt werden.

Die nachfolgenden statistischen Daten zur Situation bei den aktiven Beamten im Landesdienst wurden der amtlichen Personalstandstatistik[50] entnommen und vom Statistischen Amt nach Vorgaben des Rechnungshofes ausgewertet. Der Personalstand wird nach Köpfen und nach Volumen in Arbeitskraftanteilen (AKA) dargestellt.

---

[50] Rechtsgrundlage ist § 6 des Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671).

Zusätzlich wurde eine Differenzierung nach Laufbahnen und Beschäftigungsbereichen vorgenommen. Der Zeitrahmen beschränkt sich im Wesentlichen auf die letzten 15 Jahre.

3.1.1 Entwicklung der Zahl der Beamten

Die Gesamtzahl der Beamten im unmittelbaren öffentlichen Dienst des Saarlandes (nach Köpfen) mit Versorgungsanwartschaften[51] hat sich von rund 17.300 im Jahr 1980 um – 4,8 % auf rund 16.500 im Jahr 2010 verringert. Die Personalverringerung ist das Ergebnis von Personaleinsparungen und organisatorisch bedingten Veränderungen.

Abbildung 5 – Personalentwicklung[52]

Jahr	Personal (Köpfe) Beamte und Richter	Personal (Köpfe) alle Bedienstete
1980	17.299	31.871
2010	16.461	30.392
Veränderung	*– 4,8 %*	*– 4,6 %*

Nach Volumen betrachtet entspricht der Rückgang in der Personalstärke (Beamte) einer Veränderung von – 9,3 %. Ursache für die Differenz zwischen der Kopf- und der Volumenbetrachtung ist die deutliche Zunahme der Teilzeitbeschäftigung im Laufe der Zeit; diese lag 1980 noch fast bei nahe null % und erreichte 2010 einen Anteil von durchschnittlich 15,7 %.

Der Personalstand der aktiven Beamten hat sich von 1995 auf 2010 demgegenüber kaum verändert (vgl. die beiden nachfolgenden Abbildungen). Der Unterschied beträgt in diesem Zeitraum nach Köpfen + 1,3 % und nach Volumen – 0,6 %.

3.1.2 Beamte nach Laufbahngruppen

Aus der Entwicklung der Laufbahnstruktur der aktiv beschäftigten Beamten kann auf die zukünftige Struktur bei den Versorgungsempfängern geschlossen werden, da

---

51 Ohne Beamte auf Widerruf.

52 Erhebungsbereich: Kernhaushalt Land und Sonderrechnungen. Personalveränderungen infolge von „Kommunalisierung“ oder „Hochzonung“ spiegeln sich in den Daten wider, eine Bereinigung war nicht möglich.

Versorgungsbezüge sich in der Regel nach dem letzten innegehabten Amt bemessen.

Die Laufbahnbelegung hat sich im gewählten Betrachtungszeitraum wie folgt geändert:

Abbildung 6 – Laufbelegung nach Köpfen[53] und Laufbahngruppen[54] bei den Aktiven

Jahr	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Summe
1995	4.492	7.520	4.127	105	16.244
2000	4.912	9.100	2.170	22	16.204
2005	5.214	9.873	1.643	15	16.745
2010	5.037	9.506	1.900	18	16.461
Anteil 2010	*30,6 %*	*57,7 %*	*11,5 %*	*0,1 %*	*100,0 %*

Die Laufbahnbelegung nach Köpfen zeigt im Zeitverlauf eine deutliche Verschiebung vom einfachen und mittleren Dienst zugunsten des gehobenen und des höheren Dienstes. Der Anteil des höheren Dienstes beträgt im Jahr 2010 30,6 % (1995: 27,7 %) und der des gehobenen Dienstes 57,7 % (1995: 46,3 %). Die Verschiebung der Beschäftigungsanteile vom mittleren in den gehobenen Dienst ist insbesondere auf die Umsetzung der zweigeteilten Laufbahn im Bereich der Polizei zurückzuführen. Die Beschäftigungszahlen im einfachen Dienst sind ausweislich der Tabelle kontinuierlich gesunken und machen das faktische Auslaufen dieser Laufbahngruppe sichtbar.

Die nachfolgende Abbildung der Beschäftigungsstände nach Volumen macht diese Entwicklung noch deutlicher.

---

53 Anzahl Voll- und Teilzeitbeschäftigte, nicht enthalten: ohne Bezüge beurlaubte und geringfügig Beschäftigte.

54 Zuordnung nach Besoldung ohne Fälle, die laufbahnmäßig nicht zuordenbar sind.

Abbildung 7 – Laufbahnbelegung nach Volumen (AKA)[55] und Laufbahngruppen

Jahr	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Summe
1995	4.374,0	7.174,9	4.125,1	105,0	15.779,0
2000	4.742,5	8.618,5	2.100,2	21,3	15.482,5
2005	5.018,3	9.410,2	1.554,8	14,6	15.997,8
2010	4.797,6	9.063,3	1.804,9	18,0	15.683,8
Veränderung 1995/2010	*9,7 %*	*26,3 %*	*– 56,2 %*	*– 82,9 %*	*– 0,6 %*

Der Volumenvergleich 1995/2010 in den einzelnen Laufbahngruppen zeigt Aufwüchse im höheren (9,7 %) und gehobenen Dienst (26,3 %) einerseits und andererseits deutliche Rückgänge im mittleren (– 56,2 %) und einfachen Dienst (– 82,9 %). Da an die öffentliche Verwaltung des Landes – vor allem in ihrer Funktion als moderner Dienstleister – im Laufe der Zeit qualitativ höhere Anforderungen gestellt wurden, ergab sich in vielen Bereichen eine geänderte Aufgabenstellung, der mit einer Einstellung höher qualifizierter Bewerber des gehobenen anstelle des mittleren Dienstes oder des höheren Dienstes anstelle des gehobenen Dienstes begegnet worden ist. Die strukturelle Veränderung ist demzufolge auch Ergebnis der zunehmenden Qualifizierung und Akademisierung im Beamtenbereich.

3.1.3 Beamte nach staatlichen Aufgabenbereichen

In den nachgenannten Bereichen Schuldienst, Vollzugsdienst, Richter und Übrige (Verwaltung) haben sich die Kopfzahlen im Betrachtungszeitraum wie folgt verändert:

Abbildung 8 – Beschäftigung nach Köpfen und Bereichen[56]

Jahr	Schul-dienst	Vollzugs-dienst	Richter	Übrige	Summe
1995	7.714	3.517	310	4.703	16.244
2000	8.081	3.373	291	4.459	16.204
2005	7.719	3.537	297	5.192	16.745
2010	7.397	3.595	300	5.169	16.461
Anteil 2010	*44,9 %*	*21,8 %*	*1,8 %*	*31,4 %*	*100,0 %*

[55] Vollzeitäquivalente bzw. Arbeitskraftanteile der Voll- und Teilzeitbeschäftigten.

[56] Zuordnung nach Bereichen entsprechend Einzelplan/Kapitel.

Im Schuldienst und im Vollzugsdienst sind nach Köpfen rund ⅔, im Bereich Richter und übrige Verwaltung rund ⅓ der Beamtenschaft beschäftigt.

3.1.4 Beschäftigungsumfang nach Aufgabenbereichen

Gemäß der nachfolgenden Abbildung ist das Beschäftigungsvolumen im Schuldienst (– 5,4%) und im Richterbereich (– 6,2 %) im Vergleichszeitraum volumenmäßig zurückgegangen, im Vollzugsdienst ist ein leichter (+ 1,2 %) und im Bereich übrige Verwaltung ein merklicher Aufwuchs (+ 5,8 %) eingetreten.

Abbildung 9 – Beschäftigung nach Volumen und Bereichen

Jahr	Schul-dienst	Vollzugs-dienst	Richter	Übrige	Summe
1995	7.258,3	3.516,6	310,0	4.694,1	15.779,0
2000	7.528,2	3.357,7	285,1	4.311,5	15.482,5
2005	7.192,0	3.511,0	290,8	5.004,1	15.997,8
2010	6.869,8	3.559,0	290,8	4.964,2	15.683,8
Veränderung 1995/2010	*– 5,4 %*	*1,2 %*	*– 6,2 %*	*5,8 %*	*– 0,6 %*

Das bedeutet: Für den Versorgungsbereich werden im Ergebnis auch künftig die Bestände und Personalentwicklungen der Aktiven in den Bereichen der großen Personalkörper Schuldienst und Vollzugsdienst bestimmend sein.

3.1.5 Entwicklung des Frauenanteils

Unmittelbare Auswirkungen auf die Personalausgaben hat der jeweilige Frauenanteil. Längere Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen, die ganz überwiegend von Frauen in Anspruch genommen werden, führen zu niedrigeren Ruhegehaltssätzen.

Der Anteil der Beamtinnen hat sich insgesamt gesehen von 29,2 % im Jahr 1995 auf 44,0 % im Jahr 2010 erhöht.

Abbildung 10 – Beschäftigungsbereiche nach Geschlecht

Jahr	Schuldienst		Vollzugs dienst		Richter		Übrige		Summe	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
1995	4.109	3.605	3.406	111	235	75	3.745	958	11.495	4.749
2000	3.843	4.238	3.188	185	212	79	3.407	1.052	10.650	5.554
2005	3.338	4.381	3.200	337	209	88	3.429	1.763	10.176	6.569
2010	2.787	4.610	3.119	476	190	110	3.126	2.043	9.222	7.239
2010 Bereichsanteil	*37,7 %*	*62,3 %*	*86,8 %*	*13,2 %*	*63,3 %*	*36,7 %*	*60,5 %*	*39,5 %*	*56,0 %*	*44,0 %*

Der Frauenanteil erhöhte sich in allen Beschäftigungsbereichen deutlich. Besonders augenfällig ist die Veränderung im Schuldienst, wo sich das Verhältnis zwischen Männern und Frauen in den letzten 15 Jahren mehr als umgekehrt hat. Im Vollzugsdienst ist der Frauenanteil mit 13,2 % noch am geringsten.

Für die Versorgung ist die Entwicklung des Frauenanteils in der Beamtenschaft insoweit von Bedeutung, als der Anteil der Frauen mit eigenem Versorgungsanspruch künftig steigen wird. Frauen gehen bislang im Durchschnitt früher in den Ruhestand als Männer und haben statistisch gesehen eine längere Lebenserwartung.

3.1.6 Beamte nach Beschäftigungsumfang

Die Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung werden in den verschieden staatlichen Aufgabenbereichen ganz unterschiedlich genutzt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass Teilzeitbeschäftigungen im Betrachtungszeitraum in allen Bereichen zugenommen haben. Die höchste Teilzeitbeschäftigungsquote gibt es im Schuldienst, sie liegt dort bei 25,9 %, wohingegen im Bereich „Vollzugsdienst“ nur 2,6 % der Beamten Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.
Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten korreliert dabei immer auch mit dem Frauenanteil in dem jeweiligen Beschäftigungsbereich.

Abbildung 11 – Voll- und Teilzeitbeschäftigung (nach Köpfen)

Jahr	Schuldienst		Vollzugsdienst		Richter		Übrige		Summe	
	VZ	TZ	VZ	TZ	VZ	TZ	VZ	TZ	VZ	TZ
1995	6.092	1.622	3.516	1	310	0	4.681	22	14.599	1.645
2000	6.018	2.063	3.336	37	277	14	4.091	368	13.722	2.482
2005	5.779	1.940	3.477	60	281	16	4.724	468	14.261	2.484
2010	5.483	1.914	3.500	95	278	22	4.618	551	13.879	2.582
2010 *Bereichsanteil*	*74,1 %*	*25,9 %*	*97,4 %*	*2,6 %*	*92,7 %*	*7,3 %*	*89,3 %*	*10,7 %*	*84,3 %*	*15,7 %*

3.1.7 Durchschnittliche Dienstbezüge

Auch die Höhe der (ruhegehaltfähigen) Dienstbezüge ist eine entscheidende Bestimmungsgröße für die Versorgungsausgaben. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind in der Regel die Grundgehälter, die die Beamten zuletzt bezogen haben, ggf. zuzüglich des Familienzuschlags sowie sonstiger Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Die Bruttobezüge der Beamten wuchsen von 2000 bis 2010[57] im Durchschnitt um 18,3 %. In ähnlichem Umfang werden sich auch künftige Bezügeanpassungen sowohl auf die Besoldungs- wie auch auf die Versorgungsausgaben niederschlagen, was bei der Vorausberechnung für künftige Perioden entsprechend zu berücksichtigen ist.

Abbildung 12 – Durchschnittliche Bruttobezüge[58] im Erhebungsmonat Juni

Jahr	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Durchschnitt alle
2000	3.645	2.833	2.097	1.794	2.979
2005	3.915	2.989	2.127	1.835	3.191
2010	4.269	3.317	2.607	2.018	3.525
Veränderung 2000/2010	*17,1 %*	*17,1 %*	*24,3 %*	*12,5 %*	*18,3 %*

[57] Die Tabellenangaben für das Jahr 1995 waren mit vertretbarem Aufwand nicht mehr zu ermitteln.

[58] Arithmetisches Mittel der Dienstbezüge von Voll- und Teilzeitbeschäftigten in Euro.

3.1.8 Altersstruktur der Beamten

Die Altersstruktur der Beamten, die in der nachfolgenden Abbildung dargestellt ist, resultiert zum größten Teil aus Einstellungen Ende der 60er- und Anfang der 70er-Jahre. Die Altersgruppe über 50 Jahre machte im Jahr 2010 41,6 % der gesamten Beamtenschaft aus. Dieser Personenkreis steht in den nächsten 15 Jahren zur Pensionierung an.

Abbildung 13 – Altersstruktur im aktiven Bereich[59]

Jahr	Altersgruppe								
	unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 35	35 bis unter 40	40 bis unter 45	45 bis unter 50	50 bis unter 55	55 bis unter 60	über 60
1995	291	977	1.293	1.976	3.051	3.100	2.973	2.086	497
2000	384	1.082	1.303	1.577	2.210	3.055	2.970	2.596	1.027
2005	581	1.223	1.596	1.701	1.799	2.327	2.994	2.765	1.759
2010	668	1.674	1.676	1.796	1.878	1.906	2.296	2.803	1.764
Anteil 2010	*4,1 %*	*10,2 %*	*10,2 %*	*10,9 %*	*11,4 %*	*11,6 %*	*13,9 %*	*17,0 %*	*10,7%*

Auffällig ist, dass die Gruppe der derzeit 55 bis 60-Jährigen die mit Abstand stärkste im Altersbaum ist und damit einen Pensionierungsschub bis 2020 auslösen wird.

Bis voraussichtlich 2020 werden jährlich ca. 600 Bedienstete, die bislang als Beamte oder Richter im Landesdienst stehen, durch Ruhestandsversetzung in die Versorgung überwechseln.

3.2 Pensionseintritt

Neben der Altersstruktur bestimmt das individuelle Alter der aktiven Beamten zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand den Übergang bzw. den Zugang zum Versorgungssystem. Die Altersstruktur wird schon Jahrzehnte vor dem Ruhestandseintritt durch die Einstellungspraxis des Landes festgelegt und wirkt durch das Lebenszeitprinzip bis zur Versorgung fort. Die Altersstruktur ist, wenn überhaupt, nur lang-

[59] Zugrunde gelegt wurde jeweils das vollendete Alter zum 30. Juni.

fristig und vorausschauend veränderbar, bspw. durch kontinuierliche Einstellungen ohne Einstellungsstopps oder Einstellungsschübe.

Die Altersgrenzen sind dagegen in begrenztem Umfang steuerbar, weil sie im laufenden Beschäftigungsprozess durch rechtliche Festlegung der Beendigungsbedingungen in Verbindung mit einer entsprechenden Verfahrenspraxis unmittelbar auch eine Verlängerung oder Verkürzung der Lebensarbeitszeit bewirken können.

3.2.1 Regelungen zum Ausscheidealter

Im Saarland liegt die Regelaltersgrenze für Beamte beim 65. Lebensjahr und die besondere Altersgrenze für die Vollzugsbeamten beim 60. Lebensjahr. Der Bund und einige Bundesländer haben die Altersgrenzen für ihre Beamten bereits wirkungsgleich oder etwas abgewandelt an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung[60] angepasst. Eine entsprechende Diskussion wird derzeit auch im Saarland geführt.

Abbildung 14 – Altersgrenzen nach dem Saarländischen Beamtengesetz (Zugangsarten)

Gründe für den Pensionseintritt von Beamten	Regelung
Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr	§ 43 Abs. 1 und 2 SBG
Besondere Altersgrenze für Vollzugsbeamte	§§ 128, 131, 132 SBG
Dienstunfähigkeit	§ 45 SBG
Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr (Schwerbehinderung)	§ 44 Nr. 2 SBG
Antragsaltersgrenze 63. Lebensjahr	§ 44 Nr. 1 SBG
Sonstige Gründe	§§ 43 Abs. 3 und 4, 52, 133 SBG

Die gesetzlich fixierten Altersgrenzen bestimmen den Zeitpunkt des Pensionseintritts im Einzelfall und begrenzen zusammen mit der individuellen Lebenserwartung die Laufzeit der Versorgungsbezüge, zumindest bezogen auf die Ruhegehaltsempfänger selbst. Für die Vorausberechnung kann die Lebenserwartung mittels der sogenannten Sterbetafeln simuliert und mittels eigener Sterbewahrscheinlichkeiten etwas genauer berechnet werden.

[60] §§ 35 ff. und 235 ff. SGB VI.

3.2.2 Durchschnittliches Pensionseintrittsalter

Das Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht, und zwar sowohl laufbahn- wie auch bereichsbezogen betrachtet.

Abbildung 15 – Pensionierungsalter[61] nach Laufbahnen

Alle Zugangsarten	**Laufbahngruppe**				
Jahr	**Höherer Dienst**	**Gehobener Dienst**	**Mittlerer Dienst**	**Einfacher Dienst**	**Durchschnitt alle**
1995	61,6	59,2	56,9	59,0	59,7
2000	62,5	60,0	57,5	53,0	60,3
2005	63,3	61,5	60,0	65,0	61,9
2010	63,3	61,5	59,6	52,7	61,7
Veränd. in Jahren 1995/2010	*1,7*	*2,3*	*2,7*	*– 6,3*	*2,0*

Betrug das durchschnittliche Ausscheidealter für alle Laufbahngruppen und alle Zugangsarten 1995 noch 59,7 Jahre, so stieg es bis zum Jahr 2010 auf 61,7 Jahre an.

Nach Laufbahngruppen untergliedert zeigen sich allerdings deutliche Unterschiede: Im höheren Dienst lag das Durchschnittsalter bei der Pensionierung im Jahr 2010 bei 63,3 Jahren, im gehobenen Dienst bei 61,5 Jahren, im mittleren Dienst bei 59,6 Jahren und im einfachen Dienst bei 52,7 Jahren, wobei sich hier wegen der geringen Fallzahlen inhomogene Durchschnittswerte ergeben.

Die niedrigeren Werte beim gehobenen und mittleren Dienst erklären sich dadurch, dass die Beamten des Vollzugsdienstes bereits mit dem 60. Lebensjahr die gesetzliche Altersgrenze erreichen.

Das Ausscheidealter hat sich, im Durchschnitt über alle Laufbahngruppen gesehen, innerhalb der letzten 15 Jahre um 2,0 Jahre erhöht.

Die nachfolgende Betrachtung des Pensionierungsalters nach Bereichen zeigt selbst im Vollzugsdienst mit 58,9 Jahren eine deutliche Näherung an die dort geltende be-

[61] Arithmetisches Mittel, Alter errechnet als Differenz von: Datum des Entstehens des Rechtsanspruchs und dem Geburtsdatum.

sondere Altersgrenze. Auch die Durchschnittswerte in den übrigen Beschäftigungsbereichen sind in den letzten Jahren sichtbar nach oben gegangen.

Abbildung 16 – Pensionierungsalter nach Bereichen

Alle Zugangsarten	**Bereich**				
Jahr	**Schuldienst**	**Vollzugsdienst**	**Richter**	**Übrige**	**Durchschnitt alle**
1995	60,3	57,0	62,2	60,7	59,7
2000	60,7	56,9	63,8	61,6	60,3
2005	62,0	58,4	64,0	63,1	61,9
2010	62,5	58,9	63,3	62,6	61,7
Veränd. in Jahren 1995/2010	*2,2*	*1,9*	*1,1*	*1,9*	*2,0*

Die deutlichsten Verbesserungen sind im Schuldienst festzustellen, wo im Betrachtungszeitraum das Ende der aktiven Dienstzeit im Durchschnitt um 2,2 Jahre angewachsen ist.

Die Entwicklung des Ausscheidealters ist als (Teil-) Erfolg der im Betrachtungszeitraum ergriffenen rechtlichen und verfahrensmäßigen Maßnahmen zur Vermeidung vorzeitiger Ruhestandsversetzungen anzusehen.

3.2.3 Dienstrechtliche Gründe für den Pensionseintritt

Während im Jahr 1995 nur 5,9 % der Beamten mit Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren in den Ruhestand gingen, lag dieser Anteil im Jahr 2010 mit 11,3 % erfreulicherweise deutlich höher. Trotzdem erreichten auch unter Berücksichtigung der besonderen Altersgrenze für die Vollzugsbeamten zuletzt nur 20,5 % der Beamten und Richter die vorgesehene Regelaltersgrenze. Auch dies muss bei der Diskussion um ein generelles Hinausschieben der bestehenden Altersgrenzen um womöglich 2 Jahre gesehen werden.

Abbildung 17 – Dienstrechtliche Gründe für den Pensionseintritt und Häufigkeiten

Fälle im Jahr	Regel-altersgrenze 65. Lj.	Besondere Altersgrenze 60 Lj.	(vorzeitige) Dienstunfähigkeit	Antragsaltersgrenze 60. Lj. (Schwb.)	Antragsaltersgrenze 63. Lj.*	Sonstige Gründe	Summe
1995	32	46	83	31	104	251	547
2000	59	54	241	65	101	230	750
2005	175	33	161	29	116	237	751
2010	79	64	158	45	110	241	697
2010 Anteil	*11,3 %*	*9,2 %*	*22,7 %*	*6,5 %*	*15,8 %*	*34,6 %*	*100,0 %*

* bis 1995 62 Lj.

Auffällig ist, dass sich der Anteil der Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig pensioniert wurden, in den letzten Jahren nicht etwa vermindert hat, sondern auf hohem Niveau geblieben ist. Der Anteil ist von 15,2 % im Jahr 1995 trotz verschärfter Regelungen und Überprüfungen auf einen Anteil von 22,7 % im Jahr 2010 angestiegen.

In 2010 war somit die Zahl derer, die in den vorzeitigen Ruhestand gegangen sind, doppelt so hoch wie die Zahl derjenigen Beamten, die die Altersgrenze von 65. Lebensjahren erreicht haben. Über 22 % der Beamten machten von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenzen Gebrauch, was in der Regel mit Versorgungsabschlägen von derzeit maximal 10,8 % verbunden war.

3.2.4 Vorzeitiger Pensionseintritt

Das durchschnittliche Ausscheidealter bei den Frühpensionierungen ist im höheren und im gehobenen Dienst deutlich angestiegen. Gegenläufige Entwicklungen sind im mittleren und im einfachen Dienst zu verzeichnen.

Abbildung 18 – Durchschnittsalter der Frühpensionierungen nach Laufbahnen

Vorzeitige Ruhestandsversetzung	Laufbahngruppe				
im Jahr	**Höherer Dienst**	**Gehobener Dienst**	**Mittlerer Dienst**	**Einfacher Dienst**	**Durchschnitt alle**
1995	56,6	54,1	51,7	58,0	54,0
2000	59,4	58,2	52,7	43,0	57,8
2005	59,4	58,6	53,9	x	58,3
2010	61,8	59,7	48,8	52,7	58,8
Veränd. in Jahren 1995/2010	*5,2*	*5,6*	*– 2,9*	*– 5,3*	*4,8*

x – keine Angabe (fehlende Fallzahl)

Die nachfolgende Analyse nach Beschäftigungsbereichen zeigt eine deutliche Verbesserung im Schuldienst, nur geringfügige Verbesserung im Bereich Übrige und kaum Veränderung im Vollzugsdienst.

Abbildung 19 – Durchschnittsalter der Frühpensionierungen nach Bereichen

Vorzeitige Ruhestandsversetzung	Bereich				
im Jahr	**Schuldienst**	**Vollzugsdienst**	**Richter**	**Übrige**	**Durchschnitt alle**
1995	55,0	50,5	57,7	56,8	54,0
2000	59,2	52,1	x	57,1	57,8
2005	59,1	53,6	x	55,8	58,3
2010	61,4	50,4	x	57,5	58,8
Veränd. in Jahren 1995/2010	*6,4*	*– 0,1*		*0,7*	*4,8*

x – keine Angabe (fehlende Fallzahl)

Positiv zu erwähnen ist, dass sich trotz gestiegener Zahl an vorzeitigen Ruhestandsversetzungen das Durchschnittsalter bei Übertritt in den Ruhestand um 4,8 Jahre erhöht hat. Dies ist fast ausschließlich auf die Entwicklung im Schuldienst zurückzuführen.

3.2.5 Medizinische Gründe für vorzeitige Dienstunfähigkeiten

Die Gründe für die vorzeitige Dienstunfähigkeit von Beamten und Richtern können nicht in der ansonsten gewählten Zeitreihe dargestellt werden. Vielmehr musste auf

älteres Datenmaterial des Bundesministeriums des Innern (BMI) zugegriffen werden, das nicht mehr fortgeschrieben wird.

Die medizinischen Ursachen für Frühpensionierungen wurden 2003 erstmals und dann anschließend Jahr für Jahr bis 2007 im Rahmen der Erstellung des Versorgungsberichtes des Bundesregierung von den Ländern erhoben, an das BMI weitergemeldet und dort statistisch ausgewertet. Rechtsgrundlage für die entsprechende Datenerhebung und -weitergabe war § 62a BeamtVG a.F. Die entsprechende Bestimmung in der saarländischen Überleitungsfassung läuft nunmehr faktisch leer.

Nach den letzten Erhebungen dieser Art waren im Saarland psychische, psychosomatische Erkrankungen und Verhaltensstörungen mit einem Anteil von über 60 % die häufigsten Ursachen für den vorzeitigen Ruhestandseintritt wegen Dienstunfähigkeit. Daneben waren Krankheiten des Kreislaufsystems, bösartige Neubildungen, Krankheiten des Nervensystems und Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems weitere Ursachen für Zurruhesetzungen vor Erreichen der allgemeinen, der besonderen oder der Antragsaltersgrenzen. Die saarländischen Zahlen weichen insoweit von den Durchschnittswerten der Länder-Gemeinschaft geringfügig ab.

Abbildung 20 – Gründe für vorzeitige Dienstunfähigkeiten

Gründe	2005		2007	
	Saarland	alle BL	Saarland	alle BL
	Anteil			
Psychische/psychosomatische Erkrankungen und Verhaltensstörungen	66,4 %	53,8 %	62,5 %	55,7 %
Krankheiten des Kreislaufsystems	8,8 %	7,2 %	11,2 %	6,3 %
Bösartige Neubildungen	8,8 %	6,4 %	5,9 %	6,4 %
Krankheiten des Nervensystems	5,8 %	10,4 %	5,3 %	9,7 %
Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems	3,7 %	11,7 %	5,3 %	11,6 %
Krankheiten der Sinnesorgane	2,2 %	3,6 %	2,6 %	2,1 %
andere Krankheiten	4,4 %	7,0 %	7,3 %	8,3 %
Summe	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %

Die als „Geschäftsstatistik des BMI“ bezeichnete Erhebung der Gründe für die vorzeitige Dienstunfähigkeit von Beamten findet seit 2008 in den Ländern nicht mehr

statt. Im Bundesdienst wird die Analyse derzeit mit Blick auf den Fünften Versorgungsbericht der Bundesregierung noch weitergeführt. Laut Auskunft des BMI soll die Erhebung danach eingestellt werden, weil sich an den maßgeblichen Krankheitsursachen in den letzten Jahren nichts Gravierendes geändert hat und der Erhebungsaufwand insoweit als zu hoch angesehen wird.

3.3 Versorgungsempfänger

Im Hinblick auf den Versorgungsbereich sind insbesondere die Entwicklungen bei den Versorgungsempfängern, die Struktur und die Dimension der Versorgungsausgaben und ihre Finanzierung von Interesse.

Zu den Versorgungsempfängern zählen

- die Ruhestandsbeamten (einschließlich emeritierter Professoren, Richter im Ruhestand) und
- die Hinterbliebenen ehemaliger Beamter, das sind die Witwen und die Witwer sowie die Halbwaisen und die Vollwaisen.

Die nachfolgenden statistischen Daten zur Situation bei den Versorgungsempfängern im Landesdienst entstammen der amtlichen Versorgungsempfängerstatistik[62].

3.3.1 Zahl der Beamten und der Versorgungsempfänger

Die Gesamtzahl der Versorgungsempfänger erhöhte sich ausweislich der nachfolgenden Abbildung von rund 7.100 im Jahr 1980 auf rund 12.700 im Jahr 2010. Während im Betrachtungsraum von 1980 bis 2010 der Personalstand nach Köpfen um – 4,8 % abgenommen hat, sind die Versorgungsfälle um 78,1 % angestiegen.

Abbildung 21 – Personalentwicklung

Jahr	Personalstand Stichtag 30.6.	Versorgungsfälle Stichtag 1.1.
1980	17.299	7.104
2010	16.461	12.653
Veränderung	*– 4,8 %*	*+ 78,1 %*

[62] Rechtsgrundlage ist § 7 des Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671).

In der Zeit von 1995 bis 2010 betrug der Anstieg der Versorgungfälle 40,3 %.

Aufgrund der Haushaltssituation des Landes ist absehbar, dass künftig weitere Personaleinsparungen im Aktivenbereich notwendig sein werden, so dass der Personalstand der aktiven Beamten tendenziell weiter sinken und die Zahl der Versorgungsfälle als mehr oder minder vorbestimmte Größe in den nächsten Jahren zunächst tendenziell steigen und sich erst zu einem deutlich späteren, noch zu bestimmenden Zeitpunkt ebenfalls zurückentwickeln wird. Die zu erwartenden Entwicklungsverläufe sind im Abschnitt Vorausberechnung (Tz. 4) im Einzelnen dargestellt.

In den nachfolgenden Übersichten zum Versorgungsbereich werden, ähnlich der Betrachtung zum aktiven Bereich, die Entwicklungen im Zeitkorridor 1995 bis 2010 in den Blick genommen und analysiert.

3.3.2 Versorgungsempfänger nach Versorgungsart

Durch die Festlegungen des Beamtenversorgungsgesetzes ist der Leistungskatalog dieses besonderen Alterssicherungssystems in der bestehenden Weise ausgestaltet, insbesondere ist der Kreis der Berechtigten und ihre situative Begünstigung im System definiert. § 2 Abs. 1 BeamtVG – ÜL Saar – sieht folgende Leistungsarten der Versorgung vor:

- Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag
- Hinterbliebenenversorgung
- Bezüge bei Verschollenheit
- Unfallfürsorge
- Übergangsgeld
- Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen
- Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1
- Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2
- Leistungen nach den §§ 50a bis 50e
- Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3
- Anpassungszuschlag nach § 69b Abs. 2 Satz 5

Die Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn im Bereich der Versorgung umfasst dabei nicht nur Leistungen an die Ruhegehaltsempfänger selbst, sondern setzt sich

nach dem Tod eines Ruhestandsbeamten mit einem eigenen Anspruch an die hinterbliebenen Familienangehörigen fort. Die mengen- und ausgabenmäßig bedeutsamsten Versorgungsleistungen stellen die laufenden Zahlungen in Form von Ruhegehalt, Witwen-/Witwer- und Waisengelder dar. Die übrigen, nachstehend beispielhaft aufgeführten befristeten und einmaligen Versorgungsleistungen sind von der Häufigkeit und der Dimension von untergeordneter Bedeutung; sie stehen daher nicht im Blickpunkt dieses Berichts.

Abbildung 22 – Versorgungsleistungen nach Art und Zahlungsdauer

Art	Ruhegehaltsempfänger	Hinterbliebene
Laufende Zahlungen	**Ruhegehalt**	**Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld**
	Kindererziehungszuschlag	Kinderzuschlag zum Witwen- oder Witwergeld
	Kindererziehungsergänzungszuschlag	Kinderbezogener Anteil des Familienzuschlags
	Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag Kinderbezogener Anteil des Familienzuschlags	Unterhaltsbeitrag für nicht Witwengeld berechtigte Witwen Unterhaltsbeitrag für nicht Waisengeld berechtigte Waisen
Befristete Zahlungen	**Unterhaltsbeitrag** für Beamte auf Lebenszeit und auf Probe, die wegen Dienstunfähigkeit entlassen wurden	**Unterhaltsbeiträge**
	Übergangsgeld für nicht auf eigenen Antrag entlassene Beamte	
einmalige Zahlungen	Ausgleich bei besonderer gesetzlicher Altersgrenze (§ 48 BeamtVG - ÜL Saar)	Bezüge für den Sterbemonat **Sterbegeld**
		Witwen- oder Waisenabfindung

Gemäß der nachfolgenden Abbildung ist das Ruhegehalt die Hauptversorgungsart, wobei die Fallzahlen im Zeitverlauf von 1995 bis 2010 kontinuierlich um + 61,1 % angewachsen sind. Diese Entwicklung wird sich weiter fortsetzen. Die Anzahl der Witwen- und Witwerpensionen ist im Betrachtungszeitraum demgegenüber nur noch geringfügig angestiegen. Die Anzahl der Vollwaisen- und Halbwaisenfälle ist in der Summe rückläufig. Die sonstigen Versorgungsleistungen sind ebenfalls leicht rückläufig.

Abbildung 23 – Bestandsfälle nach der Versorgungsart

Jahr	Ruhe-gehalt	Witwen-/ Witwergeld	Halbwaisen-geld	Vollwaisen-geld	Sonstige[63]	Summe
1995	5.700	2.846	278	83	114	9.021
2000	6.605	3.038	246	91	110	10.090
2005	7.997	3.078	224	100	107	11.506
2010	9.183	3.105	168	92	105	12.653
1995/ 2010	*61,1 %*	*9,1 %*	*– 39,6 %*	*10,8 %*	*– 7,9 %*	*40,3 %*

3.3.3 Versorgungsempfänger nach Laufbahngruppen

Ähnlich der Laubahnbelegung im aktiven Bereich sieht auch die Laufbahnzugehörigkeit bzw. -herkunft der Ruhegehaltsempfänger aus. Die meisten Ruhegehaltsempfänger gehörten während ihrer aktiven Zeit dem gehobenen Dienst an. Die Bestandszahlen der Ruhegehaltsempfänger aus dem einfachen und dem mittleren Dienst sind ähnlich wie die Zahlen der Aktiven rückläufig und folgen zwangsläufig den insoweit vorgegebenen Entwicklungen.

Mit einem Anteil von 53 % sind die Ruhegehaltsempfänger aus dem gehobenen Dienst einschließlich ihrer Hinterbliebenen die größte Gruppe von Leistungsempfängern.

Seit 1995 ist die Zahl der Versorgungsempfänger in den Laufbahngruppen des höheren und gehobenen Dienstes ähnlich stark angestiegen. Der Zuwachs beträgt im höheren Dienst + 59,8 % und im gehobenen Dienst + 65,9 %. Rückgänge ergeben sich im mittleren Dienst mit – 8,3 % und im einfachen Dienst mit – 33,9 %.

63 Bspw.: Unfallruhegehalt, Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag.

Abbildung 24 – Bestandsfälle nach Laufbahnen

Jahr	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	EinfacherDienst	Summe
1995	2.170	3.971	2.506	124	8.771
2000	2.614	4.662	2.558	104	9.938
2005	3.075	5.699	2.476	84	11.334
2010	3.468	6.587	2.297	82	12.434
Anteil 2010	*27,9%*	*53,0%*	*18,5%*	*0,7%*	*100,0%*
Veränd. 1995/2010	*59,8 %*	*65,9 %*	*– 8,3 %*	*– 33,9 %*	*41,8 %*

Anmerkung: Die Summenwerte bei der Laufbahnbelegung der Versorgungsempfänger weichen gegenüber der Bereichsbelegung im Umfang von rund 200 Fällen voneinander ab. In diesem Umfang gibt es Fälle, die den aufgeführten Laufbahngruppen aufgrund fehlender Merkmale in den Datensätzen nicht zugeordnet werden konnten. Dabei handelt es sich um Bestandsfälle, die in Form von Festbeträgen ausgezahlt werden (bspw. emeritierte Professoren, politische Beamte).

3.3.4 Versorgungsempfänger nach staatlichen Aufgabenbereichen

Mit einem Anteil von 51,6 % kommen die meisten Versorgungsempfänger aus dem Schulbereich. Die Bestandsfälle aller Beschäftigungsbereiche sind zwar unterschiedlich schnell, aber gleichwohl stetig angewachsen. Im Bereich Vollzugsdienst war die Veränderung (+ 8,1%) am geringsten.

Abbildung 25 – Bestandsfälle nach Bereichen

Jahr	Schuldienst	Vollzugsdienst	Richter	Übrige	Summe
1995	3.900	2.766	170	2.185	9.021
2000	4.606	2.897	210	2.377	10.090
2005	5.642	2.916	242	2.706	11.506
2010	6.534	2.989	266	2.864	12.653
Anteil 2010	*51,6 %*	*23,6 %*	*2,1 %*	*22,6 %*	*100,0 %*
Veränd. 1995/2010	*67,5 %*	*8,1 %*	*56,5 %*	*31,1 %*	*40,3 %*

3.3.5 Höhe der Versorgungsbezüge

Für die Höhe der Versorgungsausgaben ist neben der Zahl der Versorgungsempfänger auch die Höhe der Versorgungsbezüge eine wichtige Bestimmungsgröße.

Berechnungsgrundlagen für die Versorgungsbezüge der einzelnen Versorgungsempfänger sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Grundgehalt, Familienzuschlag und sonstige ruhegehaltfähige Dienstbezüge) und die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (neben den eigentlichen Dienstzeiten vor allem Ausbildungszeiten und Zurechnungszeiten). Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit grundsätzlich 1,79375 v. H., insgesamt aber höchstens 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Höchstruhegehaltssatz wird somit nach 40 Jahren erreicht. Nur in Ausnahmefällen[64] kann ein höherer Ruhegehaltssatz erreicht werden.

Witwen und Witwer erhalten gemäß § 20 BeamtVG - ÜL Saar - lediglich 55 v. H. bzw. 60 v. H. und Waisen gemäß § 24 BeamtVG - ÜL Saar - 12 v. H. (Halbwaisengeld) bzw. 20 v. H. (Vollwaisengeld) des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können.

Die durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezüge beliefen sich unter Berücksichtigung aller relevanten Einflussgrößen wie Versorgungsabschlag oder Ruhensregelung im Januar 2010 für Ruhegehaltsempfänger auf 2.922 Euro. Das Ruhegehalt ist damit hinsichtlich der Höhe und Häufigkeit die bedeutsamste Versorgungsleistung. Die Witwen- und Witwergelder lagen aus den vorgenannten Gründen im Durchschnitt monatlich bei 1.709 Euro, die Vollwaisengelder bei 544 Euro und die Halbwaisengelder bei 319 Euro. Die übrigen Versorgungsbezüge sind unter der Rubrik „Sonstige“ erfasst. Hier ergaben sich durch die geringeren Fallzahlen und die inhomogene Leistungsstruktur keine verwertbaren Erkenntnisse.

Die Steigerungen bei Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bewegten sich im 15-jährigen Betrachtungszeitraum zwischen 27,1 und 38,7 %.

---

[64] Bspw. bei emeritierten Professoren, qualifiziertem Dienstunfall.

Abbildung 26 – Durchschnittliche Höhe der Versorgungsbezüge in Euro[65]

Jahr	Ruhe-gehalt	Witwen-/ Witwergeld	Halbwaisen-geld	Vollwaisen-geld	Sonstige	Durch-schnitt alle
1995	2.240	1.232	236	428	1.078	1.829
2000	2.620	1.437	279	507	1.407	2.174
2005	2.758	1.545	282	509	1.765	2.357
2010	2.922	1.709	319	544	2.153	2.566
Verände-rung 1995/2010	*30,4 %*	*38,7 %*	*35,2 %*	*27,1 %*		

3.3.6 Ruhegehaltsempfänger mit Mindestversorgung

Rund 0,9 % (= 85 Fälle) der 2010 vorhandenen Ruhegehaltsempfänger aus dem Landesbereich erhielten eine amtsunabhängige Mindestversorgung in Höhe von 65 % aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 (§ 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG - ÜL Saar). Die Gesamtzahl der Ruhegehaltsempfänger mit dieser Art der Mindestversorgung ist seit 1995 um 157,6 % gestiegen. Bei den jährlichen Neuzugängen hat sich die maßgebliche Zahl innerhalb des Betrachtungszeitraums um den Faktor 11 erhöht.

Abbildung 27 – Mindestversorgung

Jahr	Bestand - amtsunabhängige Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 S. 2 BeamtVG - ÜL Saar-	Zugänge - amtsunabhängige Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 S. 2 BeamtVG - ÜL Saar-
1995	33	1
2000	27	5
2005	51	2
2007	60	8
2010	85	12
Veränderung 1995/2010	*157,6 %*	*1.100,0 %*

Anmerkung: Die Gewährung von amtsabhängiger Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Satz 1 BeamtVG - ÜL Saar- spielte im Betrachtungszeitraum keine Rolle.

[65] Arithmetisches Mittel der Bruttobezüge im Berichtsmonat Januar nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.

3.3.7 Durchschnittliche Ruhegehaltssätze

Die Ruhegehaltssätze, die den Versorgungsleistungen der Beamten zugrunde liegen, sind eine weitere wichtige Bestimmungsgröße für die Höhe der Versorgungsausgaben. Der Ruhegehaltssatz wird aus der Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten unter Zugrundelegung des linearen jährlichen Steigerungssatzes ermittelt.

Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001[66] wurde der bis dahin geltende Steigerungssatz für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit von 1,875 v. H. auf 1,79375 v. H abgesenkt, so das der Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. schrittweise auf 71,75 v. H. gesunken ist. Die Regelung gilt für sämtliche Versorgungsempfänger, d. h. für vorhandene und künftige Versorgungsempfänger. Der Höchstruhegehaltssatz betrug zum gewählten Prüfungszeitpunkt (2010) wegen geltender Übergangsregelungen[67] somit in vielen Fällen formal zwar noch 75 v. H., nach Anwendung des gültigen Anwendungsfaktors entsprach der Höchstsatz faktisch damals nur noch einem Gegenwert von 72,16 v. H.. Er ist mit der letzten linearen Versorgungsanpassung (Juli 2012) im günstigsten Fall auf den Maximalwert von 71,75 v. H. gesunken.

Die Auswertung des Versorgungsbestandes ergab, dass die Mehrzahl der Beamten von der beschriebenen Übergangsregelung profitiert. Der durchschnittliche Ruhegehaltssatz[68] in 2010 bei den Bestandsfällen betrug daher 72,40 v. H. und bei den Neuzugängen im Mittel 72,63 v. H.

---

66 Vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926).

67 Tritt der Ruhestand nach dem 31.12.2001, aber noch vor der achten darauf folgenden Versorgungsanpassung gem. § 70 BeamtVG ein, wird der Ruhegehaltssatz noch nach altem Recht berechnet. Während der Übergangsphase von 2003 bis zur siebten folgenden Versorgungsanpassung wird die Absenkung des Versorgungsniveaus in diesen Fällen dadurch erreicht, dass die dem Ruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei jeder Anpassung um einen bestimmten Anpassungsfaktor vermindert werden. Bei der 8. Anpassung der Versorgungsbezüge wird der Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 multipliziert und ergibt somit den neuen Ruhegehaltssatz. Dieser gilt als durch gesetzliche Regelung neu festgesetzt. Die Übergangsphase ist mit der achten Anpassung abgeschlossen. Für die Beamten im Saarland sind seit dem Jahr 2003 sieben Anpassungen erfolgt, die im Versorgungsbereich jeweils durch den entsprechenden Abflachungsfaktor vermindert wurden. Mit der linearen Anpassung zum 1. Juli 2012 kam der vorgenannte Faktor nach § 69e Absatz 4 Satz 1 BeamtVG - ÜL Saar - zur Anwendung.

68 Ungeachtet der Anwendung des maßgeblichen Anpassungsfaktors.

Abbildung 28 – Durchschnittliche Ruhegehaltssätze der Versorgungsempfänger i.v.H.

Jahr	Bestand	Zugänge
1995	72,88	72,98
2000	72,64	72,57
2005	72,41	72,95
2010	72,40	72,63
Veränderung 1995/2010	*– 0,7 %*	*– 0,5 %*
2010 (mit 7. Anpassungs-faktor[69])	69,65	69,88
Veränderung 1995/2010 (mit 7. Anpassungsfaktor)	*– 4,4 %*	*– 4,3 %*

Die vorstehende Abbildung zeigt beim ersten Veränderungsvergleich 1995/2010, dass der durchschnittliche Versorgungssatz leicht abgesunken ist, und zwar bei den Bestandsfällen um – 0,7 % und bei den Neuzugängen um – 0,5 %[70]. Unter Berücksichtigung der nach der 7. Anpassungsphase eingetretenen Abflachung, die in Relation zum Ausgangsjahr 1995 vergleichsstörend wirkt, betragen die „bereinigten“ durchschnittlichen Ruhegehaltssätze: 69,65 % bei den Bestandsfällen und 69,88 % bei den Zugängen. Dadurch wird das zwischenzeitlich erreichte Ausmaß der Absenkung im Betrachtungszeitraum, nämlich – 4,4 %, etwas deutlicher.
Festzuhalten bleibt, dass der durchschnittliche Ruhegehaltssatz faktisch bereits die 70 %-Marke unterschritten hat.

3.3.8 Häufigkeiten bei den Ruhegehaltssätzen

Trotz verschärfter Regeln zur Berechnung des Ruhegehaltssatzes erhielten im Jahr 2010 84,3 % der Ruhegehaltsempfänger einen Ruhegehaltssatz von über 70 v. H. In der Kategorie mit einem Ruhegehaltssatz von 65 bis 70 v. H. war ein Anteil von 6,8 % der Ruhegehaltsempfänger vertreten. Bei 8,9 % der Bestandsfälle lag der maßgebliche Ruhegehaltssatz unter 65 v. H.

Die Anteile an den jeweils erreichten Ruhegehaltssätzen haben sich seit 1995 in Richtung der niedrigeren Ruhegehaltssätze verschoben. Während 1995 noch 88,2 % aller Ruhegehaltsempfänger einen Ruhegehaltssatz von 70 v. H. und mehr erreicht haben, waren es 2010 nur noch 84,3 %.

---

69 Der siebte Anpassungsfaktor nach § 69e Absatz 4 Satz 1 BeamtVG -ÜL Saar - beträgt 0,96208.

70 Gemessen am jeweiligen Ausgangsniveau 1995.

Abbildung 29 – Fallzahlen (Häufigkeiten) von Ruhegehaltssätzen nach Kategorien

Jahr	unter 50 v. H.	50 bis unter 55 v. H.	55 bis unter 60 v. H.	60 bis unter 65 v. H.	65 bis unter 70 v. H.	70 v. H. und mehr	Summe
1995	87	38	104	112	331	5.028	5.700
2000	113	54	129	164	409	5.736	6.605
2005	141	94	184	257	539	6.782	7.997
2010	173	114	214	318	620	7.744	9.183
Anteil 2010	*1,9 %*	*1,2 %*	*2,3 %*	*3,5 %*	*6,8 %*	*84,3 %*	*100,0 %*
Veränderung 1995/2010	*98,9 %*	*200,0 %*	*105,8 %*	*183,9 %*	*87,3 %*	*54,0 %*	*61,1 %*

Aufgrund der Tatsache, dass der Maximalruhegehaltssatz von 75 v. H. auf 71,75 v. H. vermindert wurde und erst nach 40 Jahren erreicht werden kann, wird sich der durchschnittliche Ruhegehaltsatz nach Auslaufen der Übergangsregelungen künftig noch weiter nach unten entwickeln. Es ist zu erwarten, dass künftig häufiger nicht mehr der Maximalruhegehaltssatz sondern darunter liegende Sätze und auch verstärkt Mindestversorgungen zum Tragen kommen werden.

3.3.9 Altersstruktur der Ruhegehaltsempfänger

Bei den Bestandsfällen, die Ruhegehalt empfangen, war in 2010 die Altersgruppe zwischen 60 und unter 70 Jahren mit 42,1 % am stärksten vertreten. Die 70 bis unter 80-Jährigen machten einen Anteil von 37,2 % der Bestandsfälle aus. Die Gruppe der über 90-jährigen Versorgungsempfänger ist mit 1,4 % naturgemäß sehr klein.

Abbildung 30 – Kategorisierung der Ruhegehaltsempfänger nach Lebensalter

Jahr	Altersgruppe						Summe
	unter 60	60 bis unter 70	70 bis unter 80	80 bis unter 90	90 bis unter 100	über 100	
1995	550	2.531	1.883	664	70	2	5.700
2000	648	2.703	2.413	758	81	2	6.605
2005	554	3.682	2.589	1.051	120	1	7.997
2010	349	3.867	3.419	1.416	131	1	9.183
Anteil 2010	*3,8 %*	*42,1 %*	*37,2 %*	*15,4 %*	*1,4 %*	*0,01 %*	*100,0 %*

3.3.10 Abgänge aus dem Versorgungsbereich

Bestandsveränderungen im Versorgungsbereich ergeben sich laufend durch Zugänge und Abgänge. Der Versorgungsbestand fluktuiert somit ständig.

Abgänge bei den Versorgungsempfängern sind vor allem dann zu verzeichnen, wenn Versorgungsempfänger sterben, Witwen oder Witwer erneut heiraten oder Waisen beim eigenen Eintritt ins Erwerbsleben bzw. bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen ihren Anspruch auf Waisengeld verlieren.

Ausweislich der folgenden Abbildung wurden im Jahr 2010 bei 604 Versorgungsempfängern die Bezügezahlungen eingestellt; davon waren 335 Bezieher von Ruhegehalt, 210 Bezieher von Witwer- und Witwengeld sowie 59 Bezieher von Waisengeld. Weniger als ein Viertel der Beendigungsfälle bei den Ruhegehaltsempfängern waren Frauen. Bei den eingestellten Witwer- und Witwengeldern lag der Frauenanteil dagegen bei 90 %. Die Abgangszahlen bei den Waisen waren im Betrachtungszeitraum relativ konstant.

Abbildung 31 – Abgangszahlen

Jahr	Ruhegehaltsempfänger			Hinterbliebene			Waisen			Summe
	Männer	Frauen	Gesamt	Witwer	Witwen	Gesamt	Halb-	Voll-	Gesamt	
1995	185	34	219	4	146	150	40	15	55	424
2000	180	43	223	6	107	113	36	5	41	377
2005	219	26	245	7	123	130	34	11	45	420
2010	259	76	335	21	189	210	38	21	59	604
Anteil 2010	*77,3 %*	*22,7%*	*100,0%*	*10,0%*	*90,0%*	*100,0%*	*64,4%*	*35,6%*	*100,0%*	

3.3.11 Durchschnittliches Lebensalter bei Wegfall der Versorgung

Das durchschnittliche Alter bei Wegfall der Versorgung für Ruhegehaltsempfänger variierte im Untersuchungszeitraum nur geringfügig zwischen dem 77. und dem 80. Lebensjahr, wobei in 2010 einige statistische „Ausreißer“ bei den Frauen den Altersschnitt auf 76 Jahre drückten. Eine ähnliche Ausnahmesituation zeigt sich bei den

Witwerabgängen in 2010, wo das Durchschnittsalter überdeutlich auf 61 Jahre abgesunken ist.
Die Witwenpensionen wurden in 2010 im Durchschnitt bis zum 84. Lebensjahr gewährt. Die Waisengelder wurden bis zum 26. Lebensjahr an Halbwaisen und bis zum 33. Lebensjahr an Vollwaisen gezahlt.

Abbildung 32 – Lebensalter bei Wegfall der Versorgung in Jahren

Jahr	Ruhegehaltsempfänger			Hinterbliebene			Waisen		
	Männer	Frauen	Gesamt	Witwer	Witwen	Gesamt	Halb-	Voll-	Gesamt
1995	76	83	77	79	85	85	28	28	28
2000	77	81	78	67	85	84	25	26	25
2005	79	82	80	78	85	85	26	24	25
2010	77	76	77	61	84	82	26	33	29
Veränd. 1995/ 2010	*1*	*– 7*	*0*	*– 18*	*– 1*	*– 3*	*– 2*	*5*	*1*

Eine Darstellung der Laufzeiten von Versorgungsleistungen ist leider nicht möglich, weil die entsprechenden Daten in der Versorgungsempfängerstatistik nicht erfasst werden.

3.3.12 Versorgungsabschlag

Gemäß § 14 Abs. 3 BeamtVG - ÜL Saar- werden in bestimmten Fällen vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand Versorgungsabschläge erhoben. Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wirkt sich auf die spätere Versorgung insoweit aus, als das Ruhegehalt (nicht der Ruhegehaltssatz) durch einen Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 v. H. für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestandes zu mindern ist. Bei Zeiträumen unter einem Jahr wird anteilig gemindert. Der Abschlag beträgt derzeit maximal 10,80 v. H.

Die nachstehende Abbildung zeigt, dass in 2010 bei insgesamt 2.219 Ruhegehaltsempfängern (Anteil = 24,2%) ein Versorgungsabschlag in Abzug gebracht wurde, dieser betrug bei diesen Bestandsfällen im Mittel 170 Euro im Monat.

Abbildung 33 – Versorgungsabschlag nach §14 Abs. 3 BeamtVG – ÜL Saar -

Jahr	Bestandsfälle	Ø Versorgungs-abschlag in Euro	Zugangsfälle	Ø Versorgungs-abschlag in Euro
2002	*)	*)	*)	*)
2005	*)	*)	*)	*)
2007	1.623	148	283	183
2010	2.219	170	249	178

*) Wird erst seit der Statistik 2008 erhoben.

Von den 697 Neuzugängen, die in 2010 in den Ruhestand getreten sind, erhielten 249 Fälle einen Versorgungsabschlag (Anteil = 35,7 %); bei diesen Fällen betrug der Abschlag im Durchschnitt 178 Euro.

Die Reduzierung der Ruhestandsbezüge durch den Versorgungsabschlag betrug im Jahr 2010 in der Summe rund 5 Mio. Euro.

3.3.13 Ruhensregelungen und Kürzungen

Treffen bei einem Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge mit anderen Einkommensarten zusammen, so kommen ggf. Ruhensregelungen zur Anwendung. Die Versorgungsbezüge sind bei einem Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit

- Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nach § 53 BeamtVG - ÜL Saar - ,
- weiteren Versorgungsbezügen nach § 54 BeamtVG - ÜL Saar - ,
- Renten nach § 55 BeamtVG - ÜL Saar- und
- Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung nach § 56 BeamtVG - ÜL Saar -

entsprechend zu regeln, d. h. im Regelfall zu mindern.

Im Jahr 2010 waren insgesamt 6.590 Versorgungsempfänger (davon 4.141 Versorgungsempfänger, 2.391 Witwer/Witwen und 58 Waisen) von den genannten Ruhens- und Kürzungsregelungen betroffen. Für die meisten Versorgungsempfänger kommt die Ruhensregelung wegen eines Zusammentreffens von Renten mit Versorgungsbezügen (§ 55 BeamtVG - ÜL Saar) zum Tragen.

Abbildung 34 – Fallzahlen bei Ruhensregelungen nach §§ 53 bis 56 BeamtVG – ÜL Saar -

Jahr	Anzahl - alle Versorgungsempfänger				
	Regelung nach				Summe
	§ 53	§ 54	§ 55	§ 56	
1995	*)	*)	5.224	*)	5.224
2000	*)	*)	5.799	*)	5.799
2005	*)	*)	6.189	*)	6.189
2007	79	184	6.417	-	6.680
2010	60	244	6.286	-	6.590

*) Wird erst seit der Statistik 2008 erhoben.

Es ist davon auszugehen, dass künftig mit steigender Zahl an Versorgungsfällen und vielgestaltigeren Erwerbsbiografien mit separaten Ansprüchen aus Rentenversicherung und anderen Versorgungssystemen auch die Regelungsfälle im vorgenannten Sinn ansteigen werden.

Im Dezember 2010 ruhten gemäß den genannten gesetzlichen Regelungen von den Versorgungsbezügen Beträge in Höhe von rund 1,1 Mio. Euro[71]. Auf das ganze Jahr 2010 hochgerechnet ergibt dies einen Ruhensbetrag von insgesamt rund 13,2 Mio. Euro.

Nach Ehescheidungen kommen gemäß § 57 BeamtVG - ÜL Saar - Kürzungen der Versorgungsbezüge zum Tragen. Nach Angaben des Landesamtes für Zentrale Dienste waren zum 31.12.2010 736 Versorgungsempfänger von entsprechenden Kürzungen betroffen.

[71] Regelungen nach § 53 BeamtVG - ÜL Saar, mtl. Kürzungsbeträge: 111.728,97 €, nach § 54: 404.118,48 €, nach § 55: 583.090,60 €.

4 Entwicklung der Versorgungsausgaben

Die künftige Höhe der Versorgungsausgaben wird hauptsächlich durch die Zahl der zu erwartenden Versorgungsempfänger und durch die Höhe der voraussichtlichen Versorgungsbezüge bestimmt. Daneben spielen auch Faktoren wie Altersgrenzen, Lebenserwartung, künftige Besoldungserhöhungen und künftige Wiederbesetzungsquoten eine wichtige Rolle.

Anhand der für den Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung erstellten Modelle wurden Berechnungen zur Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen sowie der Versorgungsausgaben des unmittelbaren Landesdienstes des Saarlandes – getrennt nach Ruhegehaltsempfänger/-innen, Witwen, Witwern und Waisen – bis zum Jahr 2050 durchgeführt. Diese Modellrechnungen wurden vom Statistischen Bundesamt im Auftrag[72] des Rechnungshofes des Saarlandes erstellt.

4.1 Berechnungsmethode

Der Hochrechnung liegt folgende Systematik der Bestandsfortschreibung zugrunde: Der Bestand an aktiven Beamten, Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen vermindert sich gemäß den Sterbe- und sonstigen Übergangswahrscheinlichkeiten. Bei Tod eines aktiven Beamten wird gemäß der festgelegten Wiederbesetzungsquote und den ermittelten Einstellungswahrscheinlichkeiten neu eingestellt. Der Bestand der Ruhegehaltsempfänger erhöht sich durch Pensionierung eines aktiven Beamten. Der Bestand an Witwen/Witwern erhöht sich durch Tod eines aktiven Beamten bzw. eines Ruhegehaltempfängers. Solange eine Person weder verstirbt noch pensioniert (bei Aktiven) wird, verbleibt sie in ihrem jeweiligen Bestand. Waisen werden auf Grund des sehr geringen Bestandes nicht fortgeschrieben und nur pauschal berücksichtigt.

---

[72] Beauftragung nach § 94 Abs. 2 LHO.

Abbildung 35 – Methodik der Fortschreibung der Bestände im Überblick

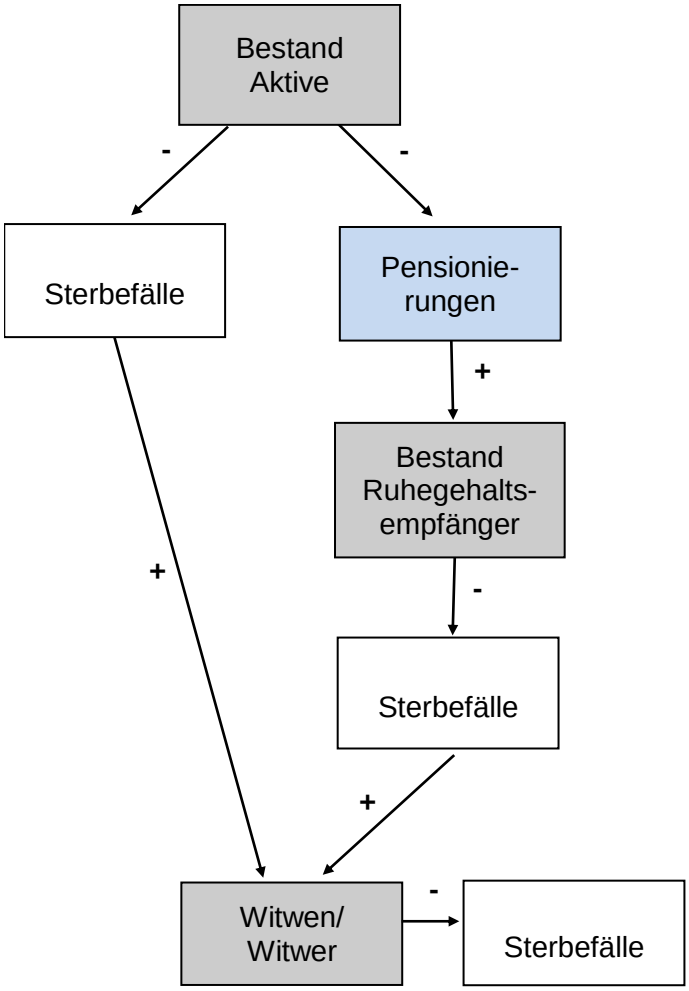

4.2 Szenarien und Ausprägungen

Die Ausgestaltung der für die Vorausberechnung maßgeblichen Szenarien, Differenzierungen und Ausprägungen wurden vom Rechnungshof im Vorfeld der Beauftragung mit dem Ministerium der Finanzen abgestimmt und entsprechend festgelegt.

Es wurden insgesamt vier verschiedene Hauptszenarien, und zwar gesondert sowohl für die gesamte Landesverwaltung wie auch für drei definierte Bereiche, berechnet:

- die Basisvariante
- die Basisvariante mit Anhebungen
- die Demographische Variante und
- die Demographische Variante mit Anhebungen.

Die Basisvariante geht vom geltenden Dienstrecht, insbesondere den bestehenden Altersgrenzen aus, und unterstellt eine 100%ige Wiederbesetzungsquote bei Ausscheiden.

Zur „Basisvariante mit Anhebungen“ ist zu sagen, dass insoweit auf die angehobenen Altersgrenzen beim Bund abgestellt wurde Die Altersgrenzen für Beamte beim Bund (§ 51 BBG) wurden 2009 entsprechend denjenigen in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben: Als Regelaltersgrenze ist danach die Vollendung des 67. Lebensjahres vorgesehen. Sie gilt uneingeschränkt für Beamte, die nach dem 1.1.1964 geboren sind. Für Beamte, die vor dem 1.1.1947 geboren sind, gilt noch die alte Altersgrenze des 65. Lebensjahres. Für Beamte, die in der Zeit vom 1.1.1947 bis 31.12.1963 geboren sind, gelten besondere, in Monaten abgestufte Anhebungen. Die besondere Altersgrenze, die im Saarland bei 60 Jahren liegt und vor allem für die Polizeivollzugsbeamten gilt, ist beim Bund auf das 62. Lebensjahr angehoben. Übergangsregelungen bestehen insoweit für Beamte der Geburtsjahrgänge 1952 bis 1963.

Bei der Demographischen Variante ist die Wiederbesetzungsquote entsprechend dem in Zukunft zu erwartenden Bevölkerungsrückgang im Saarland reduziert.

Bei der Demographischen Variante mit Anhebung sind die Szenarien der beiden zuletzt genannten Berechnungsalternativen[73] kumuliert.

Als Bereiche wurden Schuldienst, Vollzugsdienst und Übrige definiert. Des Weiteren wurde nach den im Einzelnen nachfolgend dargestellten Differenzierungen und Ausprägungen gerechnet.

---

[73] Basisvariante mit Anhebungen und Demographische Variante.

Abbildung 36 – Details der Vorausberechnung im Überblick

Hauptszenarien		Differenzierung		Ausprägung
Basisvariante (gegebene Altersgrenze, Wiederbesetzungsquote 100 %)	+	Bereiche	+	Schuldienst
				Vollzugsdienst
				Übrige
Basisvariante mit Anhebung der Altersgrenzen (wie Bund)				Gesamt
		Art der Versorgungsleistung		Ruhegehalt
				Hinterbliebenenversorgung
Demographische Variante				Versorgungsausgaben insgesamt
		Lineare Besoldungsanpassung		0,0 % (Variante 0)
Demographische Variante mit Anhebung der Altersgrenzen (wie Bund)				1,5 % (Variante 1)
				2,0 % (Variante 2)
				2,5 % (Variante 3)

Für die internen Berechnungen wurden die Bestände der aktiven Beamten (einschl. Beurlaubte), der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen gegliedert nach

- Geschlecht
- Alter
- Laufbahngruppe

und wie oben dargestellt fortgeschrieben. Datengrundlagen waren die Personalstandstatistik zum 30.06.2009 und die Versorgungsempfängerstatistik zum 01.01.2010.

Es wurde mit insgesamt 4 linearen Varianten hinsichtlich der Besoldungs- bzw. Versorgungsanpassungen gerechnet.

4.3 Annahmen

Um festzustellen, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person zu einem bestimmten Zeitpunkt künftig aktiver Beamter, Ruhegehaltsempfänger oder bereits verstorben ist, wurden Sterbewahrscheinlichkeiten und Pensionierungswahrscheinlichkeiten ermit-

telt. Für den Sterbefall mussten darüber hinaus Annahmen getroffen werden, mit welcher Wahrscheinlichkeit Hinterbliebene versorgt werden müssen und wie alt diese sind. Außerdem wurde eine Altersverteilung der neu eingestellten Beamtinnen und Beamten benötigt. Die Pensionierungswahrscheinlichkeiten und die Annahmen zur Altersverteilung bei der Verbeamtung wurden für die drei Beschäftigungsbereiche differenziert ermittelt. Sterbe- und Hinterbliebenenwahrscheinlichkeiten wurden nicht nach Laufbahn- und Statusgruppen getrennt. Bei allen Annahmen wurden geschlechtsspezifische Unterschiede im Berechnungsmodell berücksichtigt.

Im Einzelnen liegen den Berechnungen folgende weitere Annahmen zugrunde:

- Das **Verbeamtungsalter** wurde anhand von Bestandsvergleichen der letzten Jahre aus der Personalstandstatistik geschätzt. Gemäß dieser Verteilung – gewichtet mit der Wiederbesetzungsquote – wurde im Berechnungsmodell bei Ausscheiden eines Aktiven wiederbesetzt. Für den Schuldienst und den Vollzugsdienst wurden die Daten aus dem Saarland verwendet. Da die Fallzahlen der Einstellungen in den „übrigen Bereichen“ zu gering waren um die Einstellungswahrscheinlichkeiten belastbar zu schätzen, wurde die Datenbasis in diesem Fall auf alle Länder ausgeweitet.
- Zunächst wurde eine **Wiederbesetzungsquote** von 100 % angesetzt. In der „Demographischen Variante“ wurde der erwartete Rückgang der Bevölkerung gemäß der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes des Saarlandes in der W1-Variante[74] herangezogen. Die Wiederbesetzungsquoten wurden derart bestimmt (verringert), dass während des gesamten Berechnungszeitraumes bis 2050 das Verhältnis der Anzahl bei der Nachbesetzung von aktiven Beamten im jeweiligen Bereich und der Bevölkerung des Saarlandes konstant gehalten wurde.
- Für die **Sterblichkeit** wurden die für den Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung ermittelten Sterbewahrscheinlichkeiten verwendet.
- Die **Pensionierungswahrscheinlichkeiten** (einschließlich Dienstunfähigkeit) wurden anhand der Zugänge an Ruhegehaltsempfängern und des Bestands an aktiven Beamten im Jahr 2009 berechnet. Zunächst wurde davon ausge-

[74] Vgl. Statistische Berichte des Statistischen Amtes - Die Entwicklung der Bevölkerung im Saarland 2009 bis 2060, vom Februar 2010, Az.: A I 8 (unr.) 2010. Nach der zugrunde gelegten W1-Variante ist im Saarland ein Bevölkerungsrückgang von 1.014,0 Tsd. (2010) auf 752,7 Tsd. Einwohner (2050) zu erwarten.

gangen, dass diese ermittelten altersabhängigen Wahrscheinlichkeiten eines Ruhestandseintritts unverändert weiter bestehen. Bei den zusätzlichen Berechnungsvarianten wurde die Anhebung der Altersgrenzen wie im Bundesrecht durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz berücksichtigt. Für den Vollzugsdienst und die „übrigen Bereiche“ wurden die Daten des Saarlandes verwendet. Für den Schuldienst wurden als Datenbasis die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen herangezogen, da dort wie im Saarland Lehrkräfte mit Ende des Schulhalbjahres in Pension gehen können, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Die Wahl dieser Datenbasis ist bedingt durch die in 2009/2010 ausgelaufene Übergangsregelung im Saarland, die, bei Schätzung der Wahrscheinlichkeiten anhand der saarländischen Daten, im Modell ein für die Zukunft nicht repräsentatives Pensionierungsverhalten zur Folge hätte. Die Wahrscheinlichkeit von Dienstunfähigkeit wurde mit Hilfe der Daten des Saarlandes bestimmt.

- **Witwen- und Witwerwahrscheinlichkeiten**, also die vom Alter der Verstorbenen abhängigen Anteile der Todesfälle, die zu Witwen-/Witwerversorgung führen, und das Zugangsalter von Witwen und Witwern wurden vom Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung übernommen. Sie wurden empirisch aus der Versorgungsempfängerstatistik ermittelt. Dabei wurde unterstellt, dass sich diese Hinterbliebenenwahrscheinlichkeiten im Laufe der Jahre nicht verändern. Als Alter des Ehegatten einer Beamtin bei ihrem Tod wurde ihr Todesalter übernommen. Stirbt ein Beamter, wurde als Alter für seine Ehegattin sein Todesalter minus 4 Jahre angesetzt.
- **Waisen** wurden nur pauschal berücksichtigt, da sie weniger als ein halbes Prozent der gesamten Versorgungsausgaben ausmachen und nur schwer zu prognostizieren sind.
- Die Entwicklung der Versorgungsausgaben hängt stark von künftigen **Besoldungs- und Versorgungsanpassungen** sowie von der strukturellen Zusammensetzung und Veränderung des Bestands an Versorgungsempfängern ab. Als „Referenz“ wurde in „Variante 0“ zunächst ohne Bezügeanpassungen gerechnet. Somit erhält man die Entwicklung der Ausgaben, die allein aus der Veränderung der strukturellen Zusammensetzung der Versorgungsempfänger resultiert. Des Weiteren wurden 3 zusätzliche Varianten gerechnet. Hierbei wurde ab 2012 von einer jährlichen Bezügeanpassung in Höhe von 1,5 % (Va-

riante 1), 2,0 % (Variante 2) bzw. 2,5 % (Variante 3) ausgegangen. Für das Jahr 2011 wurde eine Nullrunde (0 %) angesetzt. Die Erhöhung der Bezüge im Saarland um 1,2 % zum 01.03.2010 ist in die Berechnungen eingegangen. Die Folgen der Absenkung des Versorgungsniveaus von 75 % auf 71,75 % wurden in 2010 noch berücksichtigt. Ebenso berücksichtigt ist der Einbau der abgeschmolzenen Sonderzuwendung in die Grundgehälter. Zuführungen zur Versorgungsrücklage wurden nicht berücksichtigt.

4.4 Berechnungsergebnisse

Die Ergebnisse der durchgeführten Modellrechnungen zur Entwicklung der Versorgungsausgaben sind im beigefügten Anlagenteil zusammengefasst dargestellt. Es handelt sich um insgesamt 16 Ergebnistabellen mit Ergebnisblättern für die Landesverwaltung insgesamt und für die definierten drei Bereiche: Schuldienst, Vollzugsdienst und Übrige. Für die nachfolgende Gesamt- und Bereichsbetrachtung wird zum besseren Verständnis nicht die Tabellenform sondern die Grafikdarstellung mit Kurven gewählt. Die Entwicklung der Beihilfeausgaben wurde mittels einer linearen Trendanalyse abgeschätzt.

4.4.1 Gesamtbetrachtung

Die durchgeführten und nachstehend erläuterten Vorausberechnungen zeigen deutlich, dass die Zahl der Versorgungsempfänger und damit auch die Versorgungsausgaben in den kommenden Jahren in allen Bereichen kontinuierlich ansteigen werden.

4.4.1.1 Nach der Basisvariante (Wiederbesetzungsquote = 100 %; keine Anhebung der Altersgrenzen) wird sich die Anzahl der Versorgungsempfänger in der Landesverwaltung insgesamt im Zeitraum 2010 bis 2050 wie folgt verändern: Die Zahl wird ausgehend von rund 12.600 im Jahr 2010 kontinuierlich auf 15.500 im Jahr 2024 (= + 22,8 %) ansteigen und damit ihren Höhepunkt erreichen. Ab dem Jahr 2025 bis zum Jahr 2045 werden die Fallzahlen sinken, und zwar auf ein Niveau von 13.600 Fällen (= – 12,2 % gegenüber 2024). Ab dem Jahr 2046 ist wieder mit einem leichten Anstieg der Fallzahlen zu rechnen.

Abbildung 37 – Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger insgesamt bis zum Jahr 2050

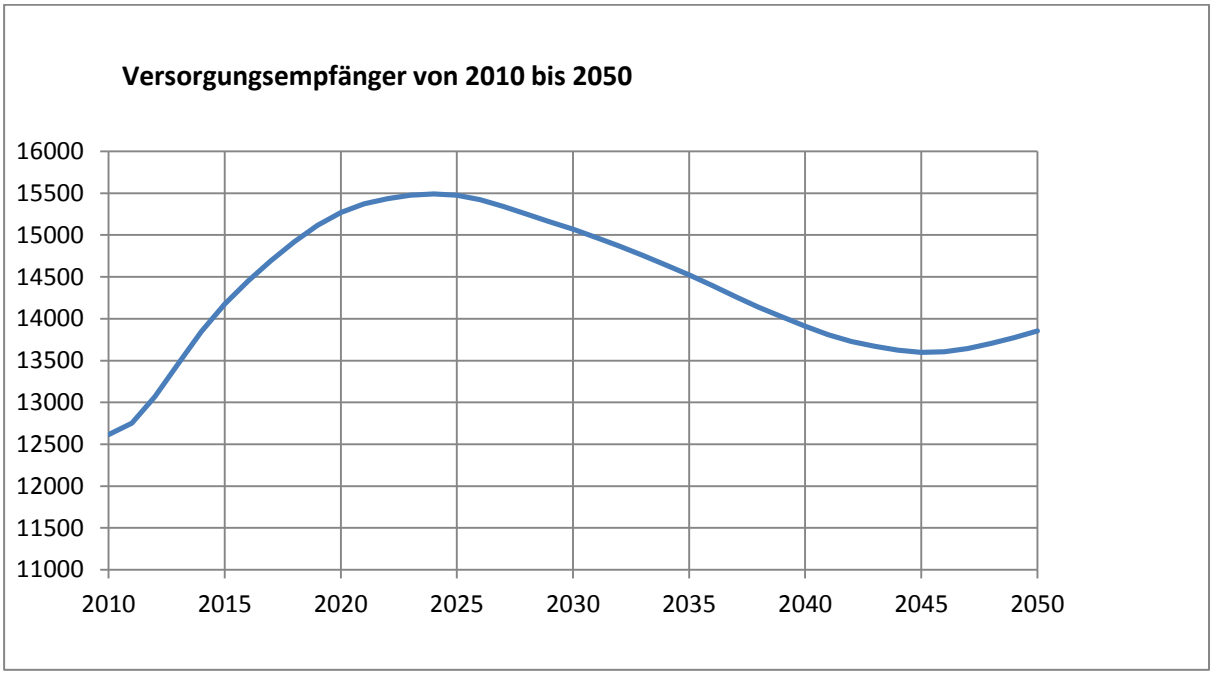

Die Fallzahlensteigerungen bis zum Jahr 2024 resultieren vor allem aus der Zunahme der Ruhegehaltsempfänger (+ 2.642 Fälle), die Hinterbliebenenfälle werden in derselben Zeit nur unwesentlich ansteigen (+ 206 Witwen/ Witwer, + 30 Waisenfälle).

Abbildung 38 – Entwicklung der verschiedenen Gruppen von Versorgungsempfängern

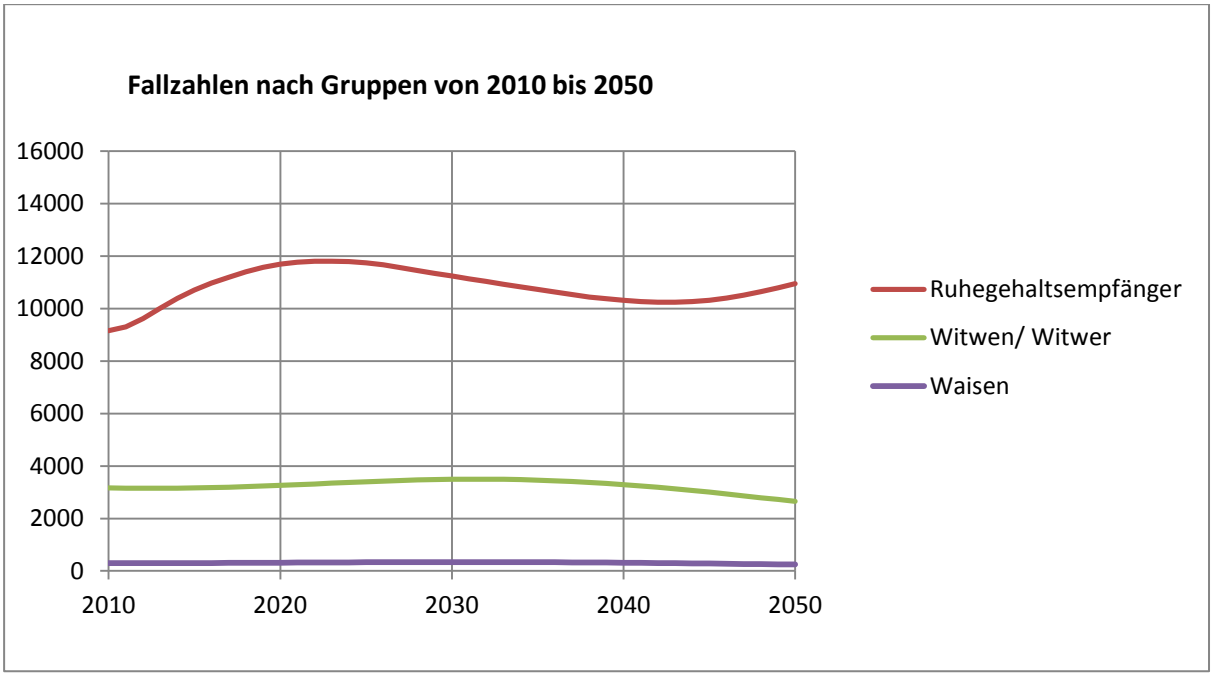

Demzufolge wird die Entwicklung der Ruhegehaltsempfänger noch deutlicher als bislang maßgeblich für die Fallzahlenentwicklung bei den Versorgungsempfängern insgesamt und damit für die Versorgungsausgabenentwicklung insgesamt sein.

Die künftigen Versorgungsausgaben werden sich unter Zugrundelegung der definierten Berechnungsvarianten 0 bis 3 (ohne Anhebung der Altersgrenzen und ohne das demographische Szenario) im Vorausberechnungszeitraum wie folgt entwickeln:

Abbildung 39 – Entwicklung der Versorgungsausgaben in der Basisvariante bis zum Jahr 2050

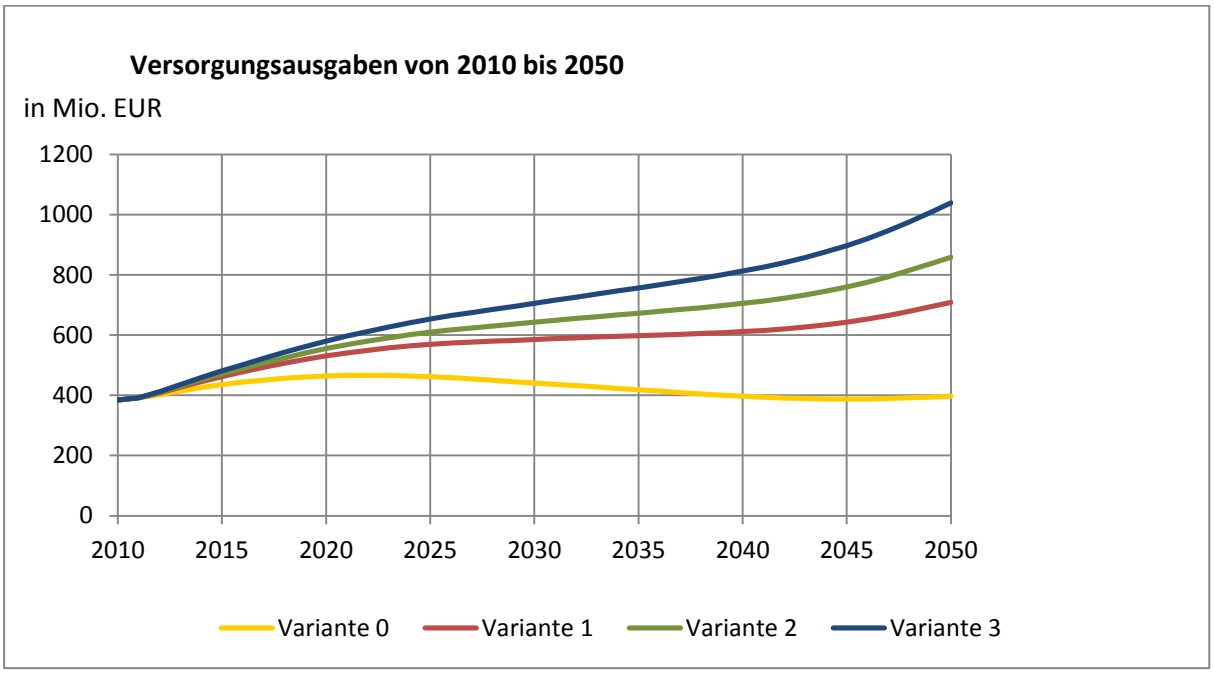

Die angenommenen Bezügeanpassungen (Varianten 1-3) verhindern – trotz Rückgang der Kopfzahlen nach Erreichen des Höchststandes an Versorgungsempfängern in 2024 – ein anhaltendes Absinken der Versorgungsausgaben. Während in der Variante 0 die Versorgungsausgaben in 2050 mit 397 Mio. Euro leicht über denen in 2010 (384 Mio. Euro) liegen, erreichen sie in der Variante 3 (Bezügeanpassung 2,5 % p.a.) in 2050 eine Höhe von 1.039 Mio. Euro. Die Versorgungsausgaben in den Varianten 1 und 2 liegen dazwischen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um nominale Größen handelt. Die zukünftigen Ausgaben sind also nicht inflationsbereinigt und daher als absolute Größe nur schwer interpretierbar. Zur Ermittlung realer Werte müssten die Ausgaben noch mit einem geeigneten Faktor deflationiert werden. Die Variante 0 kann vor diesem Hintergrund als reale Ausgabenentwicklung angesehen werden, wenn die Bezügeanpassungen genau dem Deflator (z.B. Inflationsrate) entsprächen.

In der Variante 0 der Basisbetrachtung wird der Höhepunkt der Versorgungsausgaben bereits im Jahr 2022 mit einer Steigerung der Ausgaben um 82 Mio. Euro (=

+ 21,5 %) gegenüber dem Ausgangswert von 384 Mio. Euro erreicht. Legt man die realistischere Variante 2 zugrunde, würden sich die Ausgaben von 384 Mio. Euro bis dahin nominell auf rund 580 Euro (= + 51,0 %) erhöhen.

4.4.1.2 Vergleicht man die Berechnungsvarianten in Gestalt der Basisvariante mit derjenigen mit Anhebung der Altersgrenzen wie im Bundesrecht und derjenigen mit der demographisch angepassten Wiederbesetzungsquote sowie mit der Kombination beider Szenarien (Demographische Variante mit Anhebung), erkennt man die dämpfende Wirkung dieser Maßnahmen auf die Fallzahlen im Zeitverlauf.

Abbildung 40 – Auswirkungen der Szenarien auf die Entwicklung der Fallzahlen

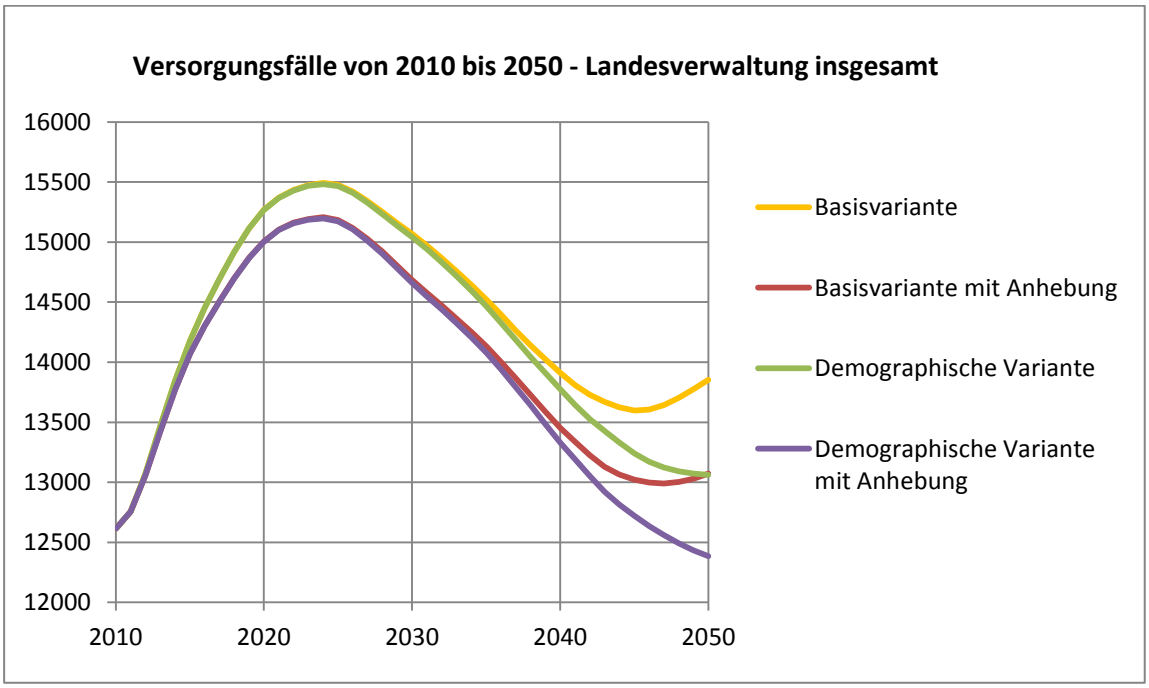

Die Anhebung der Altersgrenzen wie beim Bund würde im Saarland zu einer Reduzierung der Fallzahlen bis 2050 um 5,6 % führen. Die dämpfende Wirkung würde bereits ab etwa 2014 einsetzen und die Spitze der entsprechenden Basisverlaufskurve im Jahre 2022 um 1,8 % abflachen.

Die Reduzierung der Wiederbesetzungsquote nach der Demographischen Variante würde, bis 2050 gesehen, ebenfalls zu einer Fallzahlenreduzierung von 5,7 % gegenüber der Basisvariante führen. Merkliche Effekte bezüglich der Fallzahlen im Versorgungsbereich würden sich bei dieser Variante allerdings erst ab dem Jahr 2035 und im Unterschied zur Basisvariante mit Anhebung, damit zeitverzögert einstellen. Allerdings wären insoweit auch noch die früher einsetzenden Fallzahlen- und Ausga-

beneffekte bei den Beschäftigungszahlen im Aktivenbereich zu berücksichtigen, die hier nicht quantifiziert sind.

Der Verlauf der Demographischen Variante zeigt, dass erst nach etwa 25 bis 30 Jahren die Zahl der Versorgungsempfänger in nennenswertem Umfang geringer ausfallen würde als bei einer Wiederbesetzungsquote von 100 %. Auch hieran wird deutlich, dass sich das Einstellungsverhalten im staatlichen Bereich erst mit einer deutlichen Zeitverzögerung auf die Zahl der Versorgungsempfänger auswirkt.

Bei der Demographischen Variante mit gleichzeitiger Anhebung der Altersgrenzen würden sich die Effekte unter sonst gleichen Bedingungen quasi verdoppeln, das bedeutet, die Fallzahlen bis 2050 würden sich um 10,6 % gegenüber der Basisvariante verringern.

Die finanziellen Auswirkungen der vier Szenarien sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Die entsprechenden Kurvenverläufe stellen sich in der Variante 0 ähnlich dar wie in der vorstehenden Abbildung hinsichtlich der Fallzahlenentwicklung.

Abbildung 41 – Auswirkungen der verschiedenen Szenarien - Variante 0

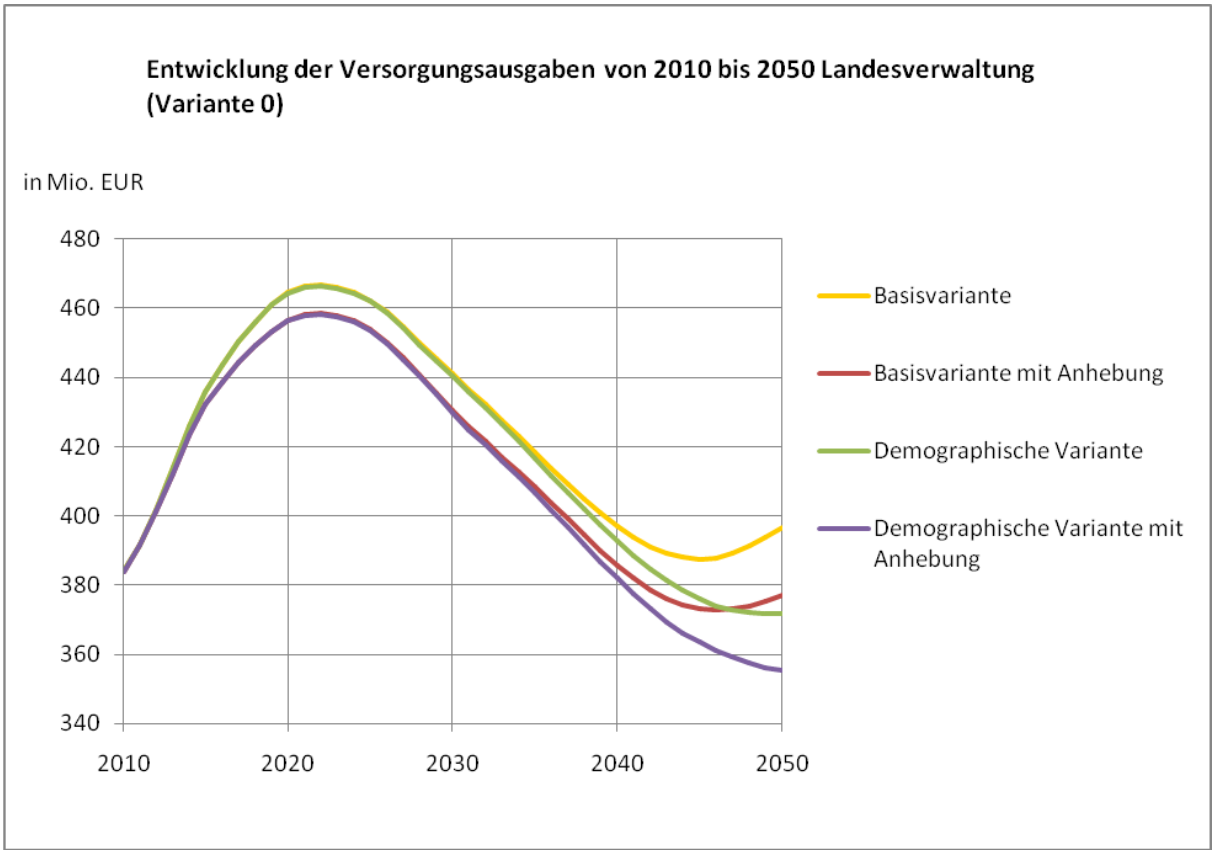

Im Jahr 2050 würde die Basisvariante mit Anhebung gegenüber der Grundvariante zu Ausgabenminderungen in einer Größenordnung von – 20 Mio. Euro (= – 5,0 %) führen. Der Unterschied von Basisvariante zur Demographischen Variante würde bei – 25 Mio. Euro (= – 6,3 %) liegen. Der Effekt aus der Kombination von Demographischer Variante und Anhebung würde – 41 Mio. Euro (= – 10,4 %) ausmachen.
Über den gesamten Betrachtungszeitraum gerechnet, würden sich die Abweichungsbeträge bei der zuletzt genannten Demographischen Variante mit Anhebungen gegenüber dem Basisszenario auf insgesamt – 529 Mio. Euro aufsummieren.

Legt man statt der Variante 0 die realistischere Ausgabenentwicklung der Variante 2 (mit durchschnittlicher Besoldungs- und Versorgungsanpassung von 2 % p.a.) zugrunde, ergeben sich folgende Kurvenverläufe, die sich von der vorstehenden Abbildung insoweit unterscheiden, als sich die zu erwartenden Effekte zwar nicht prozentual aber in der Summe im Grunde verdoppeln würden. Die Differenzen im Jahr 2050 zwischen Basisrechnung und Basisvariante mit Anhebung würden insoweit -43 Mio. Euro (= -5,0 %), gegenüber der Demographischen Variante -54 Mio. Euro (= -6,3 %)

und der Demographischen Variante mit Anhebung -90 Mio. Euro (= -10,4 %) betragen.

Abbildung 42 – Auswirkungen der verschiedenen Szenarien - Variante 2

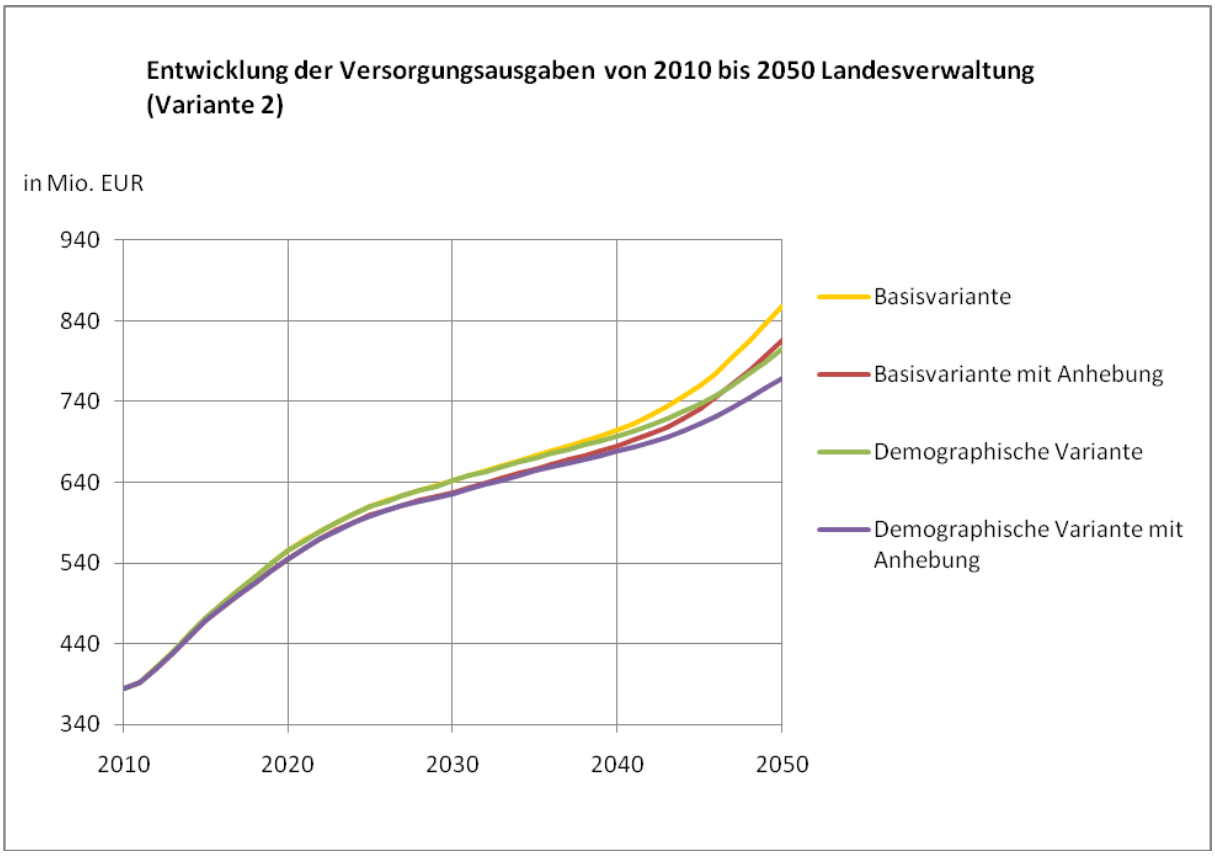

Die über den gesamten Betrachtungszeitraum aufsummierte Differenz zwischen der Basisvariante und der Demographischen Variante mit Anhebung würde in der Variante 2 - 920 Mio. Euro betragen.

4.4.2 Bereichsbetrachtung

Die vorstehend für den Bereich der gesamten Landesverwaltung dargestellten Ergebnisse basieren auf den Vorausberechnungen für die Teilbereiche Schuldienst, Vollzugsdienst und Übrige. Die Entwicklungsverläufe in diesen Bereichen sind nicht gleichförmig sondern unterscheiden sich insbesondere bei der Fallzahlenentwicklung. Sie schlagen zwangsläufig auch bei allen darauf basierenden Ausgabenszenarien durch.

Im Schuldienst vollzieht sich der Anstieg der Fallzahlen in den nächsten 10 Jahren. Im Jahr 2020 werden voraussichtlich rund 8 000 Versorgungsempfänger zu ver-

zeichnen sein. Das sind 23,3 % mehr als in 2010. Die Entwicklungen in den beiden anderen Bereichen (Vollzugsdienst und Übrige) folgen zeitversetzt um 6 bzw. 13 Jahre und haben im Übrigen einen deutlich flacheren Verlauf.

Abbildung 43 – Fallzahlenentwicklung nach Bereichen

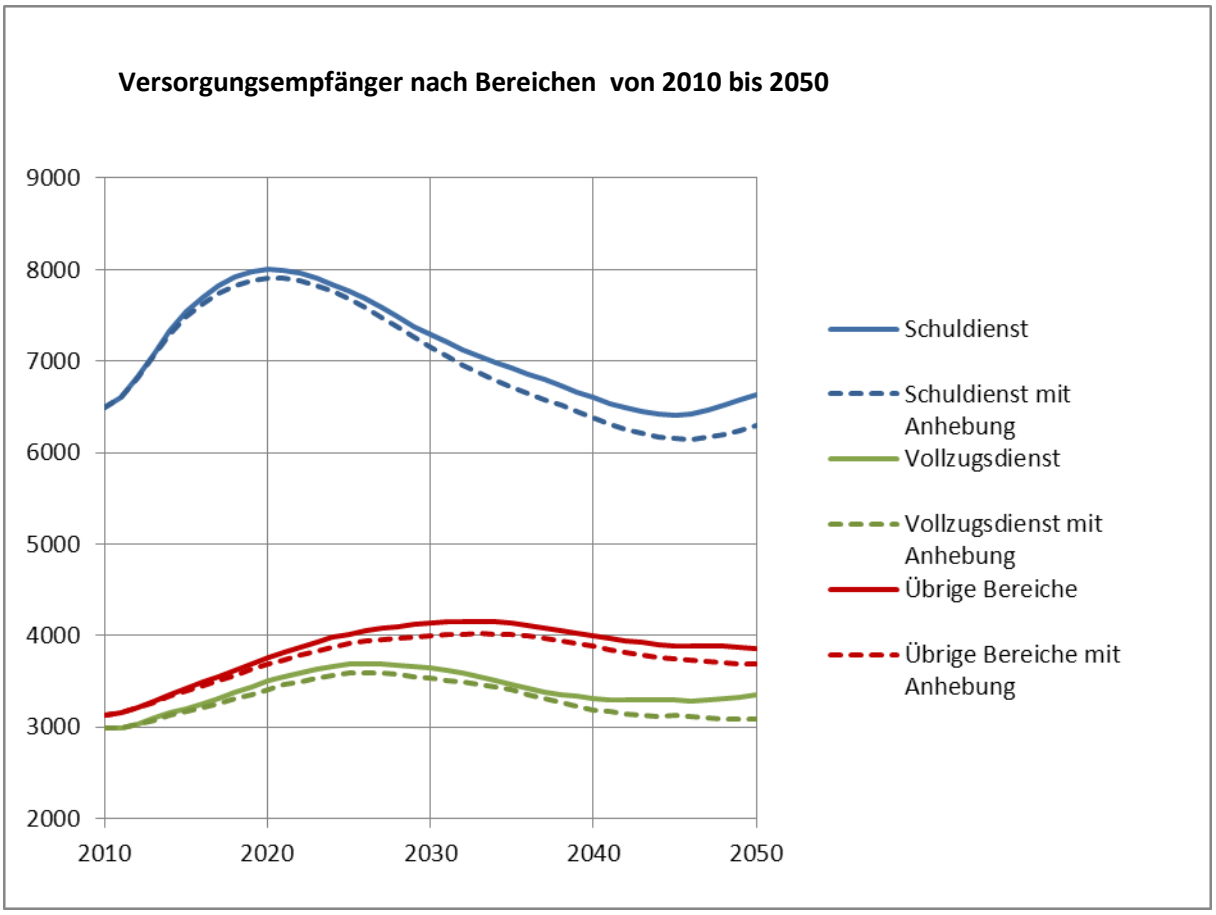

Bei Anhebung der Altersgrenzen würde sich der Höhepunkt der Fallzahlen im Schuldienst, der im Jahr 2020 zu erwarten ist, um rund 100 Fälle (= – 1,2 %) abflachen.

Im Vollzugsdienst wird der Höchststand im Jahr 2026 mit rund 3.700 Ruhegehaltsempfängern (+ 23,6 % gegenüber 2010) erreicht. Eine Anhebung der Altersgrenzen würde die Zahl im Maximum um – 95 Fälle (= – 2,6 %) mindern.

Im Bereich Übrige wird sich der Höchststand erst in 2033 mit 4.152 Personen (1.052 Fälle = + 32,5 % gegenüber 2010) einstellen. Die Altersanhebung würde eine Minderung der Fallzahl um – 130 Fälle (= – 3,2 %) bewirken.

Nach Erreichen des Höchststandes reduziert sich der Bestand an Versorgungsempfängern in allen drei Bereichen kontinuierlich, bis es im Schuldienst und im Vollzugsdienst noch vor 2050 wieder zu einem Anstieg der Zahlen kommt.

Die sich daraus ergebenden Ausgabenentwicklungen in der Variante 0 gleichen den entsprechenden Fallzahlenentwicklungen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Kurvenverläufe bei diesem Szenario.

Abbildung 44 – Ausgabenentwicklung nach Bereichen (V 0)

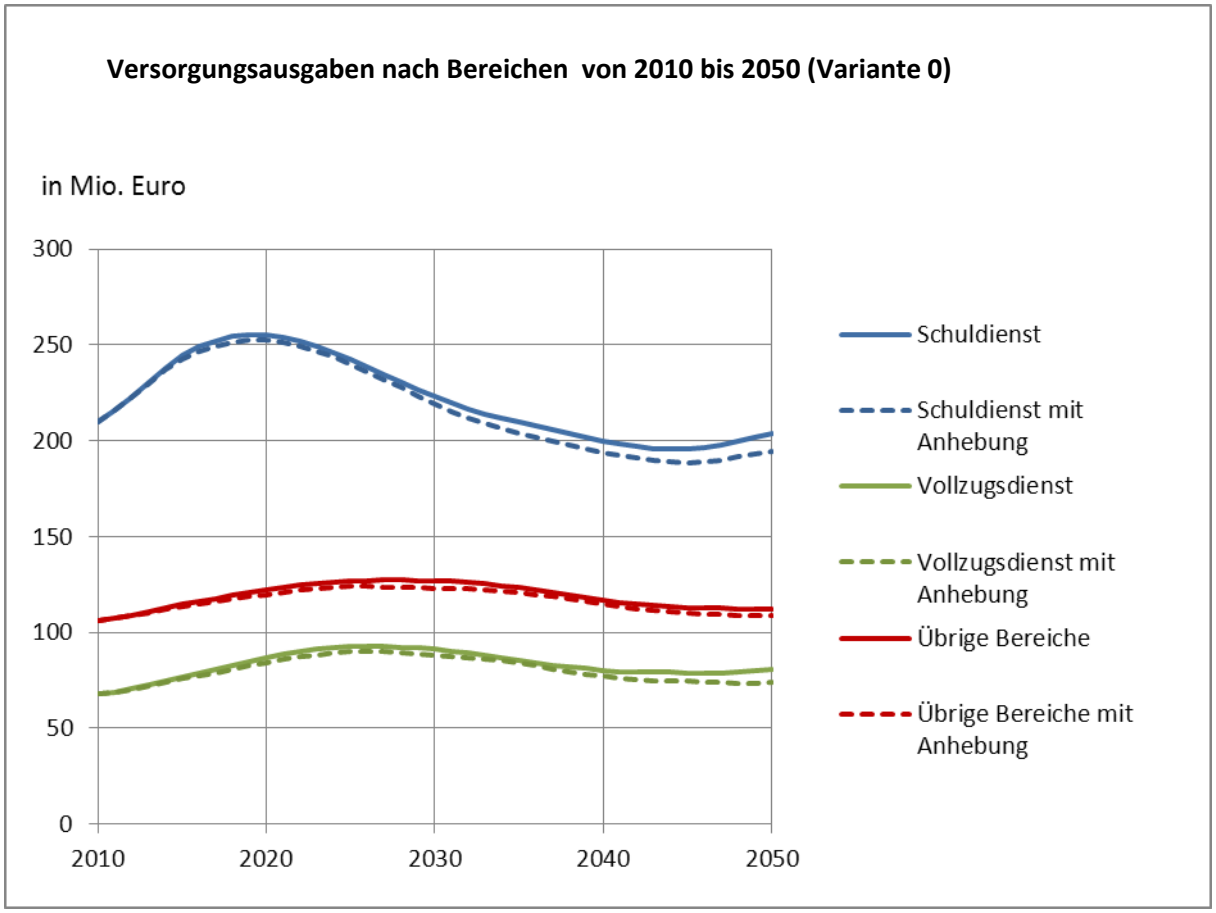

Die Ausgabenbelastung im Schuldienst erreicht ihr Maximum im Jahr 2019 mit 255 Mio. Euro. Die Anhebung der Altersgrenzen würde bis dahin zu einer Ausgabenreduzierung um 3,1 Mio. Euro (= – 1,2 %) führen. Im Jahr 2050 würde die Ausgabendifferenz 9 Mio. Euro (= - 4,4 %) betragen.

Im Vollzugsdienst haben die Versorgungsausgaben ihren Höhepunkt mit 93 Mio. Euro im Jahr 2026; bei Anhebung der Altersgrenze auf 62 Jahre läge die Ausgabenbelastung im selben Jahr um rund 2,7 Mio. Euro (= – 2,9 %) niedriger.

In dem Bereich Übrige liegt das Ausgabenmaximum (Variante 0) im Jahr 2027 bei 127 Mio. Euro. Die Altersanhebung würde im selben Jahr eine Einsparung von 3,5 Mio. Euro (= – 2,7 %) erbringen.

Die Ergebnisse der (realistischeren) Ausgabenentwicklung in der Variante 2 zeigen zwangsläufig in allen Bereichen steigende Kurvenverläufe. Dabei gehen vom Schulbereich im Hinblick auf Dimension und Dynamik die stärksten Impulse aus.

Abbildung 45 – Ausgabenentwicklung nach Bereichen (V 2)

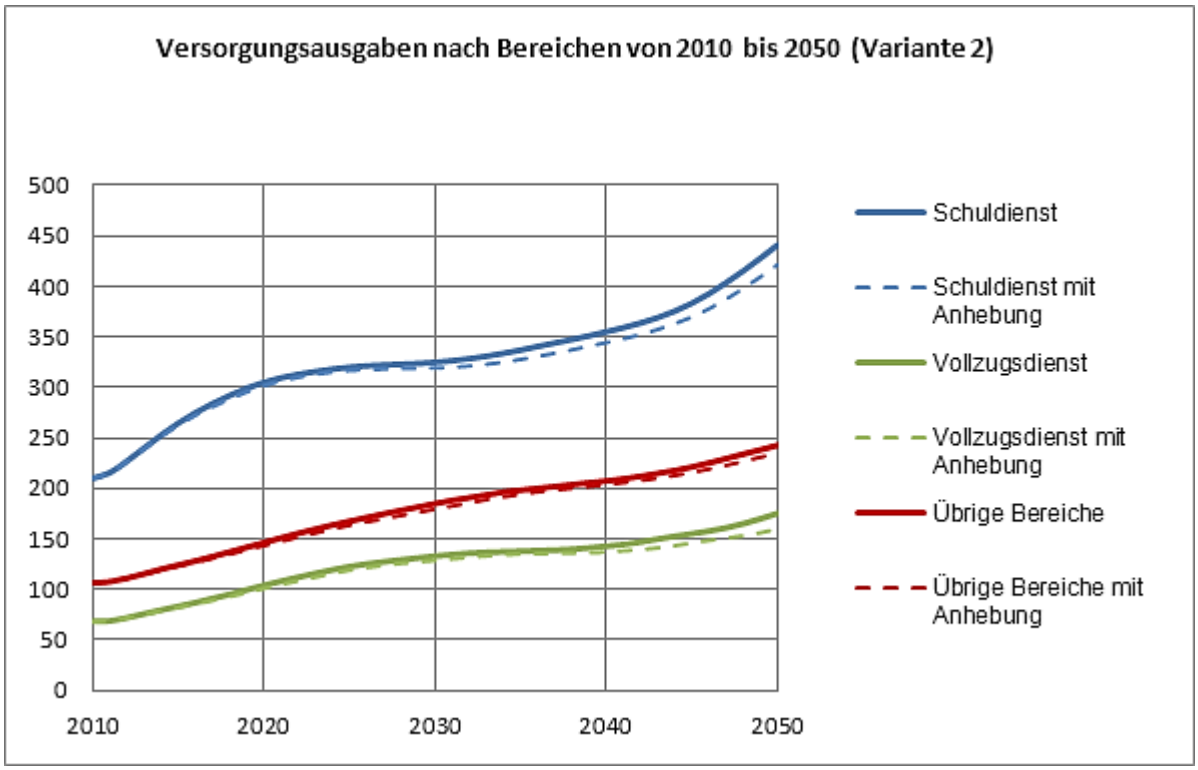

Die Ausgabenbelastung im vorstehenden Szenario erreicht im Schuldienst im Jahr 2050 eine Größenordnung von 441 Mio. Euro. Die Anhebung der Altersgrenze (67. Lebensjahr) würde in diesem Jahr die entsprechenden Versorgungsausgaben um - 20 Mio. Euro (= – 4,4 %) dämpfen.

Im Vollzugsdienst würden die Ausgaben im Jahr 2050 176 Mio. Euro ausmachen; bei Anhebung der Altersgrenze auf 62 Jahre läge die Ausgabenbelastung im selben Jahr um rund - 15 Mio. Euro (= – 8,8 %) niedriger.

In dem Bereich Übrige würden die Versorgungsausgaben zeitgleich (2050) 243 Mio. Euro betragen, bei Erhöhung der Altersgrenze auf 67 Jahre läge der Jahresbetrag um -7 Mio. Euro (= - 3,1 %) niedriger.

4.4.3 Zusammenfassende Betrachtung

Die Versorgungsausgaben (ohne Beihilfe) umfassen das Ruhegehalt der Beamten im Ruhestand, die Versorgungsleistungen für Witwen und Witwer sowie für Waisen. Zurzeit entfallen auf das Ruhegehalt rund 83 % der Versorgungsausgaben, die Hinterbliebenenversorgung macht dagegen nur rund 17 % der Versorgungsausgaben aus.

Auf die Höhe der Versorgungsausgaben hat nicht nur die Zahl der Versorgungsempfänger, sondern auch deren Struktur erheblichen Einfluss. Der Personalzuwachs im Landesbereich seit 1970 betraf vor allem den Bildungsbereich, der auch im Gehaltsniveau strukturell aufgewertet wurde. Eine ähnliche Entwicklung vollzog sich auch im Vollzugsdienst. Durch die geänderte Zusammensetzung des Personals ist inzwischen ein höheres Niveau der Bezüge vorhanden und damit ein höheres Ausgangsniveau für die Versorgungsphase gegeben. Schließlich ist eine generelle Zunahme des Anteils höher qualifizierter Beamter in entsprechend höheren Laufbahngruppen zu verzeichnen. Der stetige Anstieg des Frauenanteils verbunden mit der verstärkten Teilzeitbeschäftigung der Frauen, die entsprechend niedrigere Leistungen in der Versorgung nach sich zieht, wirkt sich zum Teil Ausgaben dämpfend, zum Teil aber auch steigernd wegen der gegenüber den Männern längeren Pensionsbezugszeiten (ca. 4 Jahre) auf das allgemeine Versorgungsniveau aus.

Schließlich hatten die verschiedenen Reformmaßnahmen im Versorgungsrecht in den letzten Jahren Folgen für die Höhe der Versorgungsleistungen und zeigen Wirkung. Wie dargelegt ist das Pensionierungsalter in den letzten 15 Jahren um durchschnittlich 2 Jahre angestiegen. Die Absenkung des Versorgungsniveaus von 75 v. H. auf 71,75 v. H. sowie der Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Pensionierung haben die durchschnittlichen Ruhegehälter wie auch die daraus resultierende Hinterbliebenenversorgung begrenzt.

Zur künftigen Entwicklung ist aufgrund der durchgeführten Vorausberechnungen zusammenfassend zu sagen: Nimmt man die Variante 0 (keine jährliche Anpassung der Bezüge) mit einer Anhebung der Altersgrenzen wie beim Bund und eine Wiederbesetzungsquote gemäß der Demographischen Variante an, so gelangt man zur „günstigsten“ Alternative für eine mögliche Entwicklung der Versorgungsausgaben. Unter diesen Gegebenheiten steigen die Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2022 auf 458 Mrd. Euro an. Danach gehen sie bis zum Jahr 2050 auf 355 Mio. Euro zurück. Damit würden die Versorgungsausgaben im Vergleich zum Jahr 2010 innerhalb von nur rund 10 Jahren um 74 Mio. Euro (= + 19,3 %) steigen.

Variante 3 (jährliche Anpassung der Bezüge von 2,5 % in Verbindung mit den bestehenden Altersgrenzen und einer Wiederbesetzungsquote von 100 %) kann im Rahmen der Modellannahmen für die Vorausrechnung als „obere“ Grenze für die Ausgabenentwicklung angesehen werden. Bei diesem Szenario steigen die Versorgungsausgaben kontinuierlich von 2010 bis 2050 von 384 Mio. Euro auf nominell 1.039 Mio. Euro an. Dies würde eine Steigerung um 171 % bedeuten.

Zwischen diesen beiden extremen Varianten liegen alle anderen möglichen Ausgabenentwicklungen für die alternativen Annahmen bezüglich der Neufestsetzung der Altersgrenzen, der Wiederbesetzungsquote (100 % oder Demographische Variante) bzw. der jährlichen Besoldungs- bzw. Versorgungsanpassung von 0 %, 1,5 %, 2,0 % oder 2,5 %.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich in Anbetracht der gewählten Annahmen und Szenarien bei den durchgeführten Vorausberechnungen nicht um verbindliche Prognosen handeln kann. Ein solcher Anspruch könnte allenfalls für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung[75] erhoben werden, wobei bereits für diesen Zeitraum ein gewisses Prognose-Risiko eingeräumt werden muss. Die langfristige Vorausberechnung bis zum Jahr 2050 soll hier nur die Funktion haben, die Wirkung unterschiedlicher Szenarien und Varianten auf die Versorgungsausgaben besser abzuschätzen zu können, insbesondere Wirkungszusammenhänge und Entwicklungsdimensionen transparent zu machen.

---

[75] Es handelt sich um einen rechtlich unverbindlichen Plan zur Einbettung des jeweiligen Haushaltsplans in einen Mehrjahreszeitraum, wobei das längerfristige finanzpolitische Programm der Regierung abgebildet werden soll (insgesamt 5 Jahre).

4.4.4 Entwicklung der Beihilfeausgaben

Zu den Versorgungsausgaben im weiteren Sinne gehören auch die Gesundheitsaufwendungen für die Versorgungsempfänger in Gestalt der Beihilfe, denn der Dienstherr beteiligt sich nicht nur bei seinen aktiven Beamten sondern auch bei den Ruheständlern durch Beihilfezahlungen an deren konkreten Gesundheits- bzw. Krankheitskosten. Die Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger sind in den vergangenen Jahren explosionsartig angestiegen. Es wurde bereits in einer früheren Prüfung[76] darauf hingewiesen, dass Versorgung und Beihilfe finanzwirtschaftlich ein „Risikotandem“ von zwar unterschiedlicher Dimension aber ähnlicher Dynamik bilden, das insoweit besonderer Beobachtung und struktureller Vorsorge bedarf.

Die Beihilfeausgaben der Versorgungsempfänger, die zentral im Kapitel 21 04 (Gruppierung 446) veranschlagt sind, haben sich in den letzten 20 Jahren von rund 14,2 Mio. Euro auf rund 65 Mio. Euro und damit um den Faktor 4,6 erhöht. Der Steigerungsfaktor in den letzten 30 Jahren beträgt 10,7.

Abbildung 46 – Entwicklung der Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger

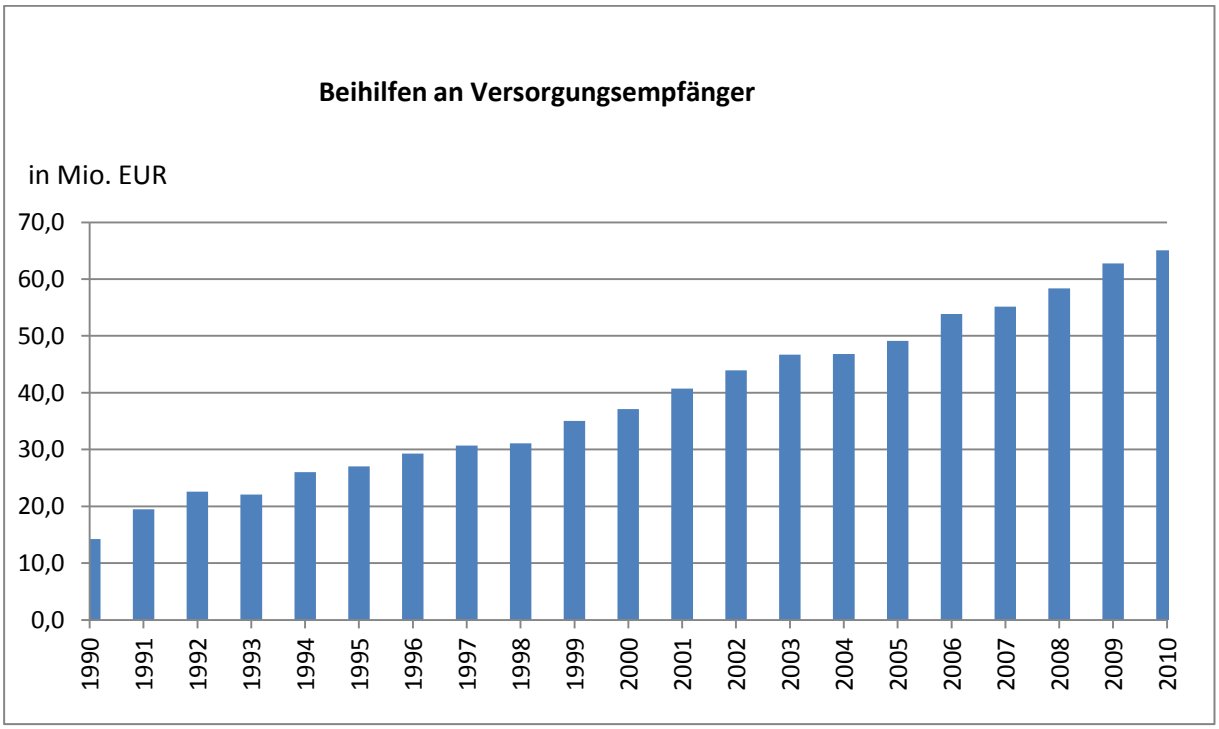

[76] Prüfungsmitteilung des Rechnungshofes über die Beihilfeausgaben des Landes auf Grund der Beihilfevorschriften vom 23.06.2005, Az.: PA III 1 /XX-12-1.

Das Ansteigen liegt zum geringeren Teil an der Zunahme der Versorgungsempfänger, zum größeren Teil an der Zunahme der gestiegenen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger. Die Ursachen für die Ausgabensteigerungen bei der Beihilfe sind in der allgemeinen Kostenentwicklung im Gesundheitswesen sowie in der erhöhten Lebenserwartung und dem damit verbundenen gestiegenen Durchschnittsalter der Versorgungsempfänger zu suchen. Ein fortschreitendes Lebensalter bedingt in der Regel eine erhöhte und kostenintensivere Inanspruchnahme medizinischer Leistungen. Kostensteigerungen aufgrund der demographischen Entwicklung sind allerdings kein spezifisches Problem des Beihilfesystems, sie sind vielmehr auch bei den gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen zu finden.

Geht man davon aus, dass sich die Kostensteigerungen im Gesundheitswesen in der Zukunft ähnlich fortsetzen werden wie in den vergangenen 20 Jahren, dann kann man auf der Basis der Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger der vergangenen Jahre die Entwicklung für künftige Jahre grob abschätzen.

Abbildung 47 – Entwicklung der durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger[77]

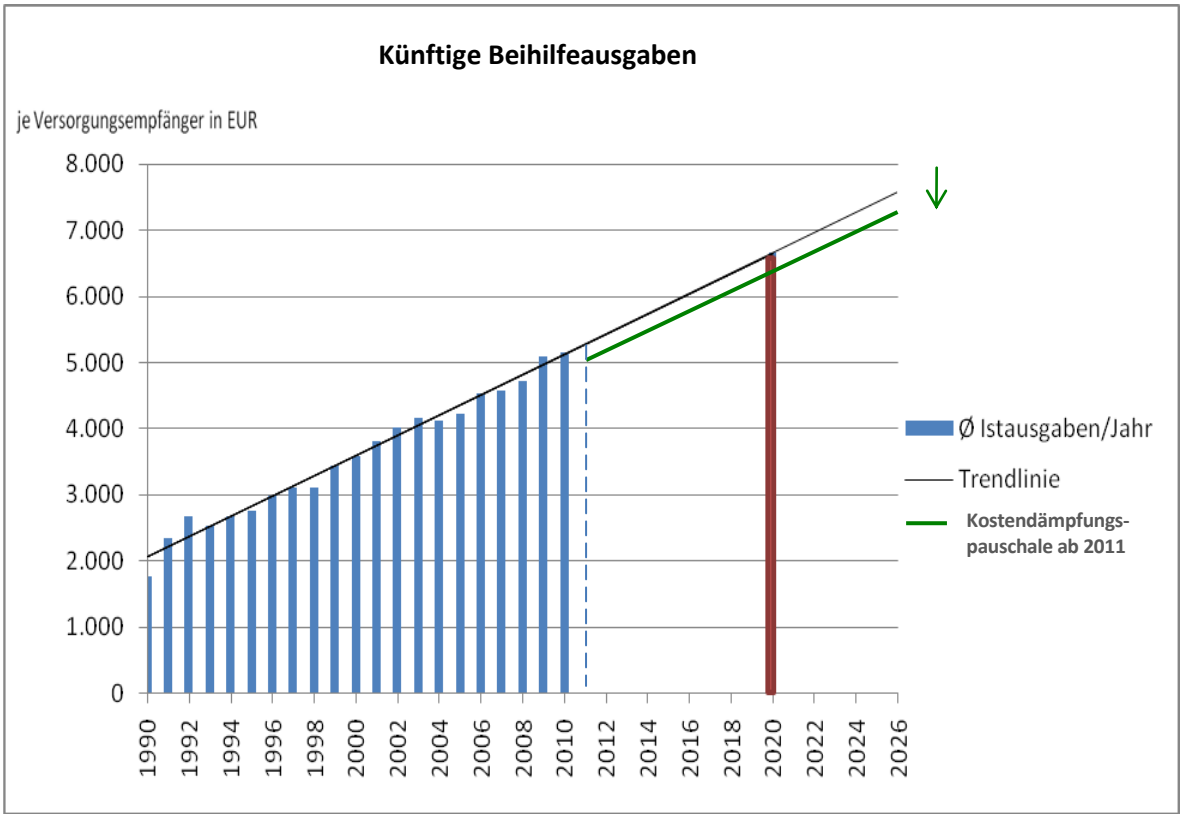

[77] Die Trendlinie (Regressionsfunktion) wurde ermittelt aus dem Verlauf der durchschnittlichen Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger in den Jahren 1990 bis 2010.

Multipliziert man die so hochgerechneten Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger mit der vorausberechneten Zahl der künftigen Versorgungsempfänger, so erhält man eine Richtgröße für die in der Zukunft anfallenden Beihilfeausgaben für die Versorgungsempfänger. Dies gilt allerdings nur unter den derzeitigen Rahmenbedingungen. Diese Betrachtungsweise wurde daher auf den Zeitraum bis 2022 begrenzt.

Der ermittelte Schätzwert für das Jahr 2020 liegt bei rund 6.660 Euro (2022: 6.965 Euro) pro Versorgungsempfänger. Unter sonst gleichbleibenden Rahmenbedingungen und unter der Annahme, dass sich die Kosten im Gesundheitsbereich in gleichem Ausmaß erhöhen und die Lebenserwartung weiter steigt wie in den Jahren 1990 bis 2010 würden sich die Beihilfeausgaben unter Berücksichtigung der 2011 eingeführten Kostendämpfungspauschale demzufolge bis zum Jahr 2020 in der Summe auf rund 97 Mio. Euro (2022: 102,6 Mio. Euro) erhöhen. Dies bedeutet, dass die Beihilfeausgaben für alle Versorgungsempfänger bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2010 voraussichtlich nominell um + 49 % (2022: 58 %) steigen würden, und zwar bezogen auf die Fallzahlen der Basisvariante der Vorausberechnung (mit Anhebung der Altersgrenzen). Näheres siehe Anlage 17.

Somit stellen neben den dargestellten Ausgabensteigerungen bei den Versorgungsbezügen die ebenfalls schnell wachsenden Gesundheitsausgaben für die Versorgungsempfänger in Gestalt der Beihilfe ein beachtenswertes Kostenrisiko für künftige Haushalte dar.

5 Veränderungsbedarfe

Dieser Bericht zeigt neben dem vorgenannten Zahlenwerk zur Beamtenversorgung verschiedene Ansätze für Veränderungen auf der Leistungsseite wie auch auf der Finanzierungsseite auf. Nachfolgend werden aus Sicht des Rechnungshofes hierzu Eckpunkte bzw. Weichenstellungen für entsprechende Reformansätze angesprochen.

5.1 Leistungsseite

Aufgrund der Prüfungserkenntnisse werden folgende Steuerungsmöglichkeiten zur Eindämmung künftiger Versorgungsausgaben gesehen:

- Verlängerung der Lebensarbeitszeit

  Dem allgemeinen Anstieg der Lebenserwartung, Aspekten des demografischen Wandels wie beispielsweise dem Rückgang des Anteils der erwerbsfähigen Bevölkerung oder der Verknappung qualifizierten Personals muss mit einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit begegnet werden. Auch unter Aspekten des Erreichens eines generationsgerechten Lastenausgleichs und nicht zuletzt der Kompensation der steigenden Versorgungsausgaben ist eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit dringend angezeigt. Die Frage der Ausgestaltung braucht hier nicht detailliert erläutert zu werden. Die diesbezüglichen Reformansätze beim Bund und verschiedenen Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen) haben insoweit Modellcharakter.

  Im Rahmen einer Dienstrechtsreform sollte auch im Saarland die schrittweise Anhebung der allgemeinen Pensionsaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre bzw. der besonderen Altersgrenze von 60 auf 62 Jahre erfolgen, wobei zur sozialverträglichen Umsetzung Übergangs- und Ausnahmeregelungen für bestimmte Bereiche getroffen werden können[78]. Sinnvoll wäre es darüber hinaus auch, einen flexibleren Übergang vom aktiven Dienst in den Ruhestand zu ermöglichen. Beamte sollten ihre Lebensarbeitszeit nicht nur auf Antrag verkürzen, sondern in stärkerem Maße auch auf Antrag verlängern können. Ob in diesem Zusammenhang ein zusätzlicher finanzieller Anreiz (Besoldungs- und/oder Versorgungsaufschlag) angeboten wird, muss abgewogen werden.

---

[78] Bspw. sollten Vollzugsbeamte, die über lange Jahre im Schichtdienst tätig waren, weiterhin mit der Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand treten können, dann allerdings mit entsprechenden Abschlägen.

Das Saarland sollte über eine pflichtige Verlängerung der Lebensarbeitszeit hinaus eine Offensive für eine freiwillige Weiterarbeit starten, sodass auch eine zusätzliche Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf freiwilliger Basis erreicht werden kann. Unter Steuerungsgesichtspunkten bietet die Verlängerung der Altersgrenzen jedenfalls einen Lösungsansatz, der finanzwirtschaftlich betrachtet relativ schnell greift und zu einer gewissen Abflachung der zu erwartenden Steigerungen von Fallzahlen und von Versorgungsausgaben führen wird.

- Erhöhung des Versorgungsabschlages

  Mit dem Versorgungsabschlag wird ein Ausgleich für die mit dem vorzeitigen Ruhestand verbundene kürzere aktive Dienstzeit bzw. die längere Laufzeit der Versorgung geschaffen. Der Abschlag soll auch ein Mittel gegen Frühpensionierungen sein. Die oben dargestellten Querschnittsdaten zeigen allerdings, dass zuletzt nur rund 20 % der Neupensionäre die Regelaltersgrenze bzw. die besondere Altersgrenze erreicht haben. Der Versorgungsabschlag in der Beamtenversorgung von 3,6 % pro Jahr sowie seine Deckelung auf 10,8 % sind vergleichsweise moderate Begrenzungen. Wenn eine grundsätzliche Verlängerung der Lebensarbeitszeit bei Beamten umgesetzt werden soll, müsste der Versorgungsabschlag konsequenterweise bei denjenigen, die – wie bisher – vorzeitig in den Ruhestand gehen wollen (Antragsaltersgrenzen), ähnlich wie beim Bund[79] oder in Baden-Württemberg[80] schrittweise auf 14,4 % erhöht werden.

- Reduzierung vorzeitiger Ruhestandsversetzungen

  Der Anteil vorzeitiger Ruhestandsversetzungen ist mit rund 23 % immer noch sehr hoch. Hauptursache für vorzeitige Ruhestandsversetzungen sind psychische und psychosomatische Erkrankungen. Die Rückführung der hohen Zahl der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen muss erklärtes Ziel werden bzw. bleiben. Durch Rehabilitation vor Versorgung, begrenzte Dienstfähigkeit, anderweitige Verwendung, Verwendung in geringerwertigen Tätigkeiten und Reaktivierung kann bei konsequenter Umsetzung der gegebenen dienstrechtlichen Instrumente eine weitere Verbesserung der Situation erreicht werden. Dies setzt natürlich im Einzelfall voraus, dass der betreffende Beamte und die jeweilige Behörde ein ent-

---

[79] Mit der schrittweisen Anhebung der Altersgrenzen durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz des Bundes vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160) wurde der maximale Versorgungsabschlag auf 14,4 % (4 Jahre x 3,6 %) erhöht. Bei Vorliegen von 45 Dienstjahren kann jedoch – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – mit dem 65. Lebensjahr abschlagsfrei in den Ruhestand getreten werden.

[80] § 27 Abs.2 des Landesversorgungsgesetzes Baden-Württemberg vom 09.11.2010, verkündet als Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz-DRG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793).

sprechendes beiderseitiges Weiterbeschäftigungsinteresse haben, was nach den Prüfungserfahrungen des Rechnungshofes bisweilen zweifelhaft war.

- Altersgerechtes Gesundheits- und Personalmanagement
  Im Hinblick auf eine längere Lebensarbeitszeit sind als flankierende Maßnahmen zielgerichtete Konzepte innerhalb der Landesverwaltung zum Erhalt und zur Förderung der Gesundheit der Bediensteten (Gesundheitsmanagement) sowie zum altersgerechten Einsatz und zur altersentsprechenden Führung (Personalmanagement), auch bspw. zur verbesserten Wertschätzung der Leistungen älterer Mitarbeiter erforderlich, damit sich umgekehrt auch tatsächlich auf breiter Front eine mentale Bereitschaft für ein längeres Verbleiben im aktiven Dienst einstellen kann.

Neben den noch nicht vollständig umgesetzten materiellen Veränderungen im Versorgungsrecht (Übergangsregelungen) und in Anbetracht der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Alimentationsprinzip sieht der Rechnungshof derzeit nur wenig Gestaltungsspielraum für weitere Veränderungen auf der Leistungsseite. Das mag bei einer gravierenden Veränderung der Rahmenbedingungen (bspw. einer Modernisierung des Rentenrechts) in einigen Jahren womöglich anders aussehen. Die Hauptstellschrauben zur Reduzierung und Kompensation der steigenden Versorgungsausgaben sind in einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit und in konsequenten Personaleinsparungen zu sehen, wobei letztere eher als Maßnahme der Finanzierungsseite anzusehen ist.

5.2 Finanzierungsseite

Für alle öffentlichen Haushalte stellen die Pensionen ihrer Beamen eine beachtliche Belastung dar. Die Alterssicherung der Beamten befindet sich daher seit fast zwei Jahrzehnten in einem ständigen Prozess des Wandels. Spätestens mit der Veröffentlichung des Ersten Versorgungsberichts der Bundesregierung[81] und Untersuchungen zur langfristigen Entwicklung der Personalausgaben bei Bund und Ländern[82] wurde die Problematik der ausufernden Versorgungsausgaben bundesweit zum Dauerthema. Aus finanzpolitischen Gründen haben zunächst der Bundesgesetzgeber, und zwar ab 1989, und dann der Landesgesetzgeber ab 2006 die bereits dargestellten

[81] Vom Oktober 1996.

[82] Vgl. u. A. Revision der Personalausgabenprojektion der Gebietskörperschaften bis 2030, Färber, 1995.

kostensenkenden Maßnahmen für die Beamtenversorgung ergriffen; diese betrafen in erster Linie die Leistungsseite. Ausgangspunkt war insoweit meist die Wirkungsgleichheit mit der gesetzlichen Rentenversicherung. Obwohl das Versorgungsniveau durch die verschiedenen Reformmaßnahmen in den letzten 20 Jahren deutlich abgesenkt wurde, blieb es im Bereich der Landesverwaltung im Wesentlichen bei den historisch gewachsenen Finanzierungsmodalitäten. Danach entstehen die Ansprüche auf Versorgung bzw. Pension zwar im Jahr der Beschäftigung, die Auszahlung findet aber erst später statt, ohne dass dafür entsprechende Mittel reserviert sind.

5.2.1 Haushaltsfinanzierte Beamtenversorgung

Die Organisation der Beamtenversorgung in Bund, Ländern und Gemeinden ist unterschiedlich geregelt. Auf der Ebene des Bundes und der Länder gibt es keine gesonderten Einrichtungen, die mit der Altersversorgung der Beamten betraut sind. Vielmehr wird die Altersversorgung der Bundes- und Landesbeamten (bislang) aus den laufenden Haushalten bestritten und verwaltungsmäßig mit eigenem Personal und eigener Organisation erledigt. Für den kommunalen Bereich sind in den meisten Ländern kraft Landesrecht Versorgungskassen eingerichtet. In diesen Kassen sind die Beamten in Solidargemeinschaften zusammengefasst, um die kommunalen Haushalte vor Zufallsschwankungen bei den Ausgaben für die Altersversorgung zu schützen.

Im Landesbereich werden die Versorgungsbezüge (ähnlich wie die Bezüge für die aktiven Beamten) bislang unmittelbar und ausschließlich aus dem laufenden Haushalt heraus gezahlt. Zur Veranschlagungspraxis im Haushaltsplan des Saarlandes sind vorstehend entsprechende Ausführungen gemacht. Das Saarland macht von einer zentralen Veranschlagungs- und Bewirtschaftungspraxis im Unterschied zum Modell der dezentralen Veranschlagung und Steuerung beim Bund und vielen Bundesländern Gebrauch. Die zentrale Veranschlagungs- und Bewirtschaftungspraxis hat ihre Vorteile im geringeren Verwaltungsaufwand, Nachteile sind die geringere Steuerungsgeeignetheit (Kostenverantwortung) und die begrenzte Transparenz, die sich bislang im Wesentlichen in der Ex-post-Betrachtung[83] erschöpft. Für eine längerfristige Ex-ante-Planung fehlten bislang die entsprechenden Entwicklungsdaten.

---

[83] Angaben über Fallzahlen in den Erläuterungen zu den Titelansätzen im Kapitel 21 04.

Die kurz- bzw. mittelfristige Finanzierung der Versorgungsausgaben ist zwar Gegenstand der jährlichen Haushaltsberatungen und der mehrjährigen Finanzplanung, bei der Haushaltsaufstellung bleiben bislang gleichwohl die im Haushaltsjahr neu entstehenden Versorgungsanwartschaften der aktiven Beamten und Richter unberücksichtigt. In diesem Umfang sind die vollständigen Kosten für die Beschäftigung im laufenden Haushalt nicht durch Einnahmen gedeckt. Die insoweit mit der Einstellung von Beamten entstehenden Versorgungsverpflichtungen sind in künftigen Haushaltsjahren zu finanzieren und engen dann die haushaltspolitischen Handlungsspielräume ein.

Auch wenn die Pensionsverpflichtungen weder Schulden im Sinne der bestehenden Schuldenregelungen[84] noch des Haushaltsrechts[85] noch der Finanzstatistik[86] sind, werden diese Haushaltspositionen von verschiedener Seite zumindest als schuldenähnlich bezeichnet. Färber[87] sieht in ihnen ungedeckte künftige Zahlungsverpflichtungen, die ökonomisch das Gleiche sind wie Staatsschulden und spricht bei den Pensionsausgaben von „Schattenverschuldung zu Lasten späterer Generationen". Raffelhüschen[88] sieht die Pensionslasten als „implizite" (versteckte) Schulden, die von der Größenordnung her bisweilen die Dimension der veröffentlichten (ausgewiesenen) Schulden von Gebietskörperschaften übersteigen. Gegenstand und Berechnung der impliziten Verschuldung werden insofern kontrovers diskutiert, als sie ungeachtet der Begrifflichkeit unter anderem von Annahmen über die Höhe der zu veranschlagenden Zahlungsströme sowie über die (künftige) Zinsstruktur abhängen. Raffelhüschen will die Versorgungslasten unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit in einer Generationenbilanz darstellen und damit stärker ins Bewusstsein von Politik und Gesellschaft rücken. Er spricht sich im Übrigen für eine stärkere Annäherung des Versorgungsniveaus der Beamten an das der gesetzlichen Rentenversicherung aus, insbesondere die Übertragung der für die gesetzliche Rentenversi-

---

84 Vgl. Bundes- (Art. 109 ff., 143d GG) und Landesverfassung (Art. 106 SVerf) sowie Gesetz über die Schuldenordnung des Saarlandes (Landesschuldenordnung - LSO) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1514) vom 12. Dezember 2002, geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530).

85 §§ 25, 73 LHO.

86 Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG), neugefasst durch Bek. v. 22.2.2006 (BGBl. I 438); zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 27.5.2010 (BGBl. I 671).

87 Nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung, Färber/Funke/Walther, Speyer 2010.

88 Die Pensionslasten der Bundesländer im Vergleich: Status Quo und zukünftige Entwicklung, Besendorfer/Phuong Dang/Raffelhüschen, Freiburg 2005.

cherung beschlossenen Reformmaßnahmen (die Erhöhung des gesetzlichen Rentenzugangsalters und der Nachhaltigkeitsfaktor) auf die Beamtenversorgung aus[89].

Aufgrund des verstärkten Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger und der Verlängerung der Versorgungsbezugszeiträume infolge steigender Lebenserwartung wird es, wie oben dargelegt, zu erheblich anwachsenden Ausgaben in der Beamtenversorgung kommen. Entscheidend für die Tragfähigkeit des Versorgungssystems wird jedoch nicht allein die Dimension und die Dynamik des Anstiegs der Versorgungsausgaben, sondern das Verhältnis der künftigen Versorgungsausgaben zum künftigen Bruttoinlandsprodukt (Versorgungsquote) und zu den künftigen Steuereinnahmen (Versorgungs-Steuer-Quote) sein. Hier zeichnet sich beim Bund in den kommenden Jahren „eine stabile Entwicklung“ ab[90]. Im Bereich der Länder, und das gilt auch für das Saarland, ist demgegenüber mit einem Anstieg der Versorgungs-Steuerquote (= Verhältnis Versorgungsverpflichtungen zu Steuereinnahmen je Periode) zu rechnen. Für das Saarland ist absehbar, dass die Versorgungsausgaben erheblich steigen werden und die Steuerkraft mit zurückgehender Bevölkerung schwinden wird, wobei für detaillierte Betrachtungen und Bewertungen die hierfür notwendigen statistischen Prognosen auf Landesebene nicht zur Verfügung standen.

Der Bund und die Länder haben in unterschiedlicher Art und Weise auf die Herausforderung steigender Versorgungsausgaben reagiert, indem sie neben den Kürzungen im Leistungsrecht Sondervermögen als Versorgungsrücklagen und teilweise als Pensionsfonds zur Vorsorge und Abfederung dieser Ausgabenentwicklung gebildet haben. Während die Versorgungsrücklagefonds nur für einen vorübergehenden Zeitraum zur Abmilderung von Spitzenbelastungen vorgesehen sind, wird mit den Pensionsfonds eine Voll- bzw. Teilfinanzierung der künftigen Versorgungsausgaben, im Prinzip ein dauerhafter Systemumstieg auf eine kapitalfinanzierte Form, angestrebt.

Beweggrund für diese finanzielle Vorsorge war und ist die Erkenntnis: Wer nicht frühzeitig mit geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegensteuert, reduziert seine künftigen Handlungsspielräume erheblich. Die Forderung nach Generationengerechtigkeit

---

89 Die Schulden und Versorgungsverpflichtungen der Länder: Was ist und was kommt; Besendorfer/Phuong Dang/Raffelhüschen, Freiburg 2006.

90 Vgl. Vierter Versorgungsbericht der Bundesregierung, April 2009.

und mehr Transparenz erhielt bei Umstellung des kommunalen Rechnungswesens und des Rechnungswesens einiger Bundesländer auf die Doppik insoweit vorübergehend neuen Auftrieb, als die Pensionsverpflichtungen der aktiven und pensionierten Beamten erstmals erfasst und bewertet werden mussten, was zu beachtlichen Größenordnungen an Rückstellungen führte. Auf die für das Saarland nicht maßgeblichen Regelungen zur Bildung bilanzieller Rückstellungen für die Beamtenversorgung im doppischen Rechnungswesen, das hierfür besondere Bemessungs- und Bewertungsregeln vorsieht, braucht hier nicht eingegangen[91] zu werden.

Die Bildung bilanzieller Pensionsrückstellungen an sich löst jedoch das Problem der konkreten Finanzierung künftiger Versorgungsverpflichtungen auch nicht. So stellt sich bei den Kommunen oder den Bundesländern, die die Doppik eingeführt haben, nicht anders als beim Saarland die Frage nach der Herkunft der insoweit erforderlichen finanziellen Mittel.

5.2.2 Versorgungsrücklagefonds

Der Bund und alle Länder haben aufgrund der ursprünglichen Regelung des § 14a BBesG eine gesetzliche Versorgungsrücklage eingerichtet. Durch die 1998 geschaffene Regelung wurden Bund und Länder verpflichtet, die linearen Anpassungen der Dienstbezüge für die Jahre 1999 bis 2013 jeweils um 0,2 % zu vermindern und daraus eine Versorgungsrücklage zu bilden.

Im Saarland wurde diesbezüglich das Sondervermögen „Versorgungsrücklage Saarland“ gebildet[92]. Es soll dazu dienen, den sich abzeichnenden Berg an Versorgungsausgaben in der Phase der höchsten Belastungen zu „untertunneln“ und so die finanziellen Folgen für den Landeshaushalt abzumildern. Das Sondervermögen wird nunmehr bis Ende 2016 aus der Verminderung von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gespeist, um danach (zweckgebunden) zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet zu werden. Allerdings wurden die Zuführungen in Zusammenhang mit der Absenkung des Versorgungsniveaus, also im Prinzip für

---

91 Vgl. die beratende Äußerung des RH zur Bildung von Pensionsrückstellungen für Beamte in den Kommunen des Landes vom 13.04.2010, Az.: PA S 2/III-5-5.

92 Rechtsgrundlage: Versorgungsrücklagengesetz (VersRG-SL) vom 23.06.1999 (Amtsbl. S. 1130).

rund 10 Jahre, auf ein bestimmtes Niveau „eingefroren“[93]. Erst mit der Besoldungserhöhung zum 1.7.2012[94] wurden die Zuführungen wieder zusätzlich verstärkt[95]. In die Minderung der Bezügeanpassungen waren und sind auch die Versorgungsanpassungen einbezogen, so dass im Ergebnis auch auf diesem Weg eine Niveauabsenkung der Versorgungsbezüge erfolgt ist bzw. künftig noch erfolgen wird. Die dem Sondervermögen des Landes zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind in Schuldscheinen des Landes zu marktüblichen Bedingungen anzulegen[96].

Die Versorgungsrücklage des Landes ist ab 1. Januar 2017 über einen Zeitraum von 15 Jahren zweckgebunden zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Das Vermögen des Versorgungsfonds umfasste im letzten Jahr rund 115 Mio. Euro[97] und wird voraussichtlich bis 2017 rund 250 Mio. Euro (einschließlich Zinserträge) erreichen. Abhängig ist dies u.a. von der künftigen Renditeentwicklung sowie der Entwicklung der Zuführung nach Auslaufen der Anpassungs- bzw. Absenkungsthematik. Die Modalitäten der Entnahme der Mittel aus der Versorgungsrücklage sind noch nicht festgelegt, sie bedürfen noch einer gesetzlichen Regelung[98].

Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die Versorgungsrücklage bei gleichmäßiger Auszahlung zu einer jährlichen Entlastung der Versorgungsaufwendungen von etwa 17 Mio. Euro führen wird.

---

93 Nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wird während der schrittweisen Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge (acht Anpassungen) die Minderung der Bezügeanpassungen (0,2 Prozentpunkte) für die Versorgungsrücklage zur Vermeidung von Doppelbelastungen ausgesetzt, jedoch die Hälfte der durch die Niveauabsenkung der Versorgungsbezüge erzielten Einsparungen der Versorgungsrücklage zugeführt. Nach der achten Anpassung sollen die Bezügeanpassungen bis zum Jahr 2017 weiter um jeweils 0,2 Prozentpunkte gemindert und die entsprechenden Differenzbeträge der Versorgungsrücklage zugeführt werden.

94 Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2012 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20.06.2012 (Amtsbl. I. S. 195).

95 Lt. Begründung zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2012 um rund 540 TEuro jährlich.

96 § 5 Abs. 2 S. 1 VersRG-SL.

97 Bestand zum 31.12.2011: 115.411.183,14 Euro.

98 Gem. § 7 Abs. 1 S. 2 VersRG-SL.

Abbildung 48 – Gleichmäßige Auszahlung der Versorgungsrücklage

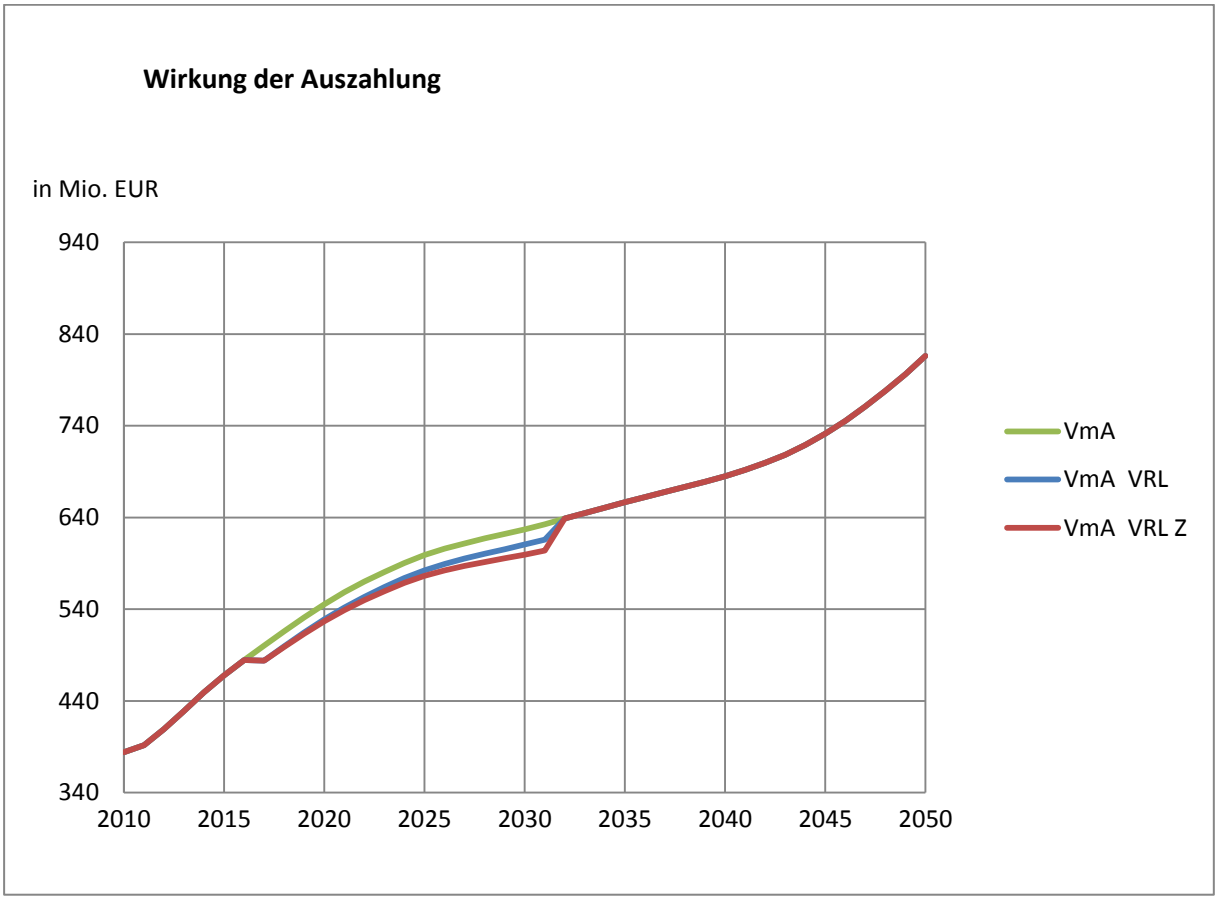

Die vorstehende Abbildung verdeutlicht den Verlauf der errechneten Ausgabenentwicklung ausgehend von dem Szenario mit Anhebung der Altersgrenzen in der Variante 2 (grüne Kurve), und zwar in Gestalt der Ausgabenverläufe bei mutmaßlicher Auszahlung der Versorgungsrücklage ohne (blau) und mit entsprechenden Zinserträgen[99] (rot).

In Relation zu den prognostizierten Versorgungsausgaben[100] würde der Deckungsanteil der Zuführungen aus der Versorgungsrücklage, über den 15-jährigen Auszahlungszeitraum gesehen, durchschnittlich 2,9 % (mit Zinsen: 3,8 %) ausmachen. Dies zeigt die begrenzte Wirkung des Sondervermögens Versorgungsrücklage in Relation zu den Versorgungsausgaben. Ein weiterer Vergleich macht dies noch deutlicher: Im Jahr 2010 betrugen die Versorgungsaufwendungen im Saarland 388 Mio. Euro[101], die Prognose[102] für 2017 liegt bei 507 Mio. Euro. Somit ist innerhalb von 7 Jahren von einer Steigerung von 119 Mio. Euro (= + 31 %) auszugehen. Die mit der Versor-

[99] In Höhe von angenommenen 4 % während des Auszahlungszeitraumes 2017 bis 2031.
[100] Basisszenario, Variante 2 (Steigerungsrate 2%).
[101] Nach dem Ergebnis der Jahresrechnung 2011.
[102] Basisszenario, Variante 2 (Steigerungsrate 2%).

gungsrücklage bis 2017 angesparten Mittel würden rechnerisch gesehen, gerade einmal ausreichen, die Steigerungen der Versorgungsausgaben bei Beamten und Richtern gegenüber 2010 für etwas mehr als zwei Jahre aufzufangen. Danach wäre dieser Effekt aufgebraucht, das Sondervermögen wäre dann aufgelöst.

5.2.3 Pensionsfonds

Ein Versorgungsfonds (Pensionsfonds) nach dem Vorbild des Bundes und verschiedener Bundesländer, mit dem für neueingestellte Beamte schon beginnend mit ihrer Einstellung eine anteilige Rücklage für die Versorgungsanwartschaften gebildet wird und aus dem späterhin Versorgungsleistungen und nach Eintritt des Versorgungsfalls zu gewährende Beihilfen für Beamte finanziert werden sollen, besteht im Saarland, wie auch in fünf weiteren Bundesländern nicht.

Die Einrichtung von Pensionsfonds beim Bund und in den Ländern war geleitet von der langfristigen Zielsetzung nach Kostentransparenz und nach finanzieller Vorsorge. Kostentransparenz in diesem Sinne verlangt nach einer verursachungs- und periodengerechten Zuordnung der Kosten der Alterssicherung der Beamten in Bezug auf die Kosten während der aktiven Beschäftigung. Hierzu bedarf es in aller Regel der Festlegung und Erhebung kalkulatorischer Beiträge auf die Beamtenbezüge. Nach den einschlägigen Untersuchungen[103] sind je nach Beamtenstruktur und Beschäftigungsbereich (aufgrund versicherungsmathematischer oder summarischer Berechnungen) Beiträge von etwa 30 bis 45 % erforderlich, um die erworbenen Anwartschaften darzustellen und ggf. in Form von Rücklagen aufzubauen. Das gilt sowohl für bestehende Beamtenverhältnisse wie für Neueinstellungen. Durch tatsächliche Kostenermittlung der relevanten Versorgungsausgaben könnten kostenintensive Bereiche und Gruppen identifiziert und damit auch besondere Handlungsbedarfe (Vermeidung von Frühpensionierung, Gebührenkalkulation, Personalkostenvergleiche u. Ä.) festgestellt werden.

Kostentransparenz mittels kalkulatorischer Beiträge allein würde aber nichts an der bestehenden Verhältnissen, insbesondere den dem Grunde nach feststehenden Versorgungsausgaben ändern, vielmehr müssten entsprechende Finanzierungmittel aufgebracht, in einem geeigneten Finanzierungssystem anlegt (zurückgestellt) und

[103] Vgl. u. a. Färber /Funke/Walther, Nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung a. a. O.

später zweckentsprechend eingesetzt werden. Hierdurch könnte ein Beitrag zur langfristigen und nachhaltigen Finanzierung und zur Stabilisierung der Beamtenversorgung auch unter Aspekten der Generationengerechtigkeit geleistet und über die bereits gebildete Versorgungsrücklage hinaus schrittweise auf eine anteilige bzw. vollständige Kapitaldeckung umgestellt werden. Vorreiter dieser Entwicklung ist das Land Rheinland-Pfalz, das bereits 1996 als erstes Bundesland einen solchen Fonds eingerichtet hat.

Mittlerweile bestehen Pensionsfonds in unterschiedlicher Ausprägung beim Bund und in folgenden Bundesländern:

Abbildung 49 – Übersicht über eingerichtete Versorgungsfonds

Land	Pensionsfonds		Finanzierung	
	eingerichtet	ab	Voll-	Teil-
Baden-Württemberg	x	2008		x
Bayern	x	2008		x
Berlin				
Brandenburg	x	2010	x	
Bremen	x	2005		x
Bund	x	2007	x	
Hamburg	x	1999		x
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern	x	2008		x
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen	x	2006		x
Rheinland-Pfalz	x	1996	x	
Saarland				
Sachsen	x	2005	x	
Sachsen-Anhalt	x	2006	x	
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Summe	11		5	6

10 von 16 Ländern sowie der Bund haben einen Pensionsfonds auf gesetzlicher Grundlage geschaffen. Während 4 Länder und der Bund eine vollständige Kapitaldeckung zukünftiger Versorgungsverpflichtungen anstreben (Vollfinanzierung), beabsichtigen sechs Länder, lediglich eine Teilfinanzierung zukünftiger Versorgungsverpflichtungen sicherzustellen. In Abhängigkeit hiervon variieren die Art und Höhe der

Zuführungen von monatlichen Festbeträgen je aktivem Beamten/Richter bis zu prozentualen Zuführungen i. H. v. 46 % der laufenden Bezüge. Auch die Anlagestrategien bei den Pensionsfonds und die erzielten jährlichen Renditen weichen deutlich voneinander ab.

Als mögliche und zielführende Finanzierungs- und Vorsorgemodelle für die Beamtenversorgung werden in der finanzwirtschaftlichen Literatur seit Jahren vor allem die Voll- oder Teilfinanzierung in Pensionsfonds (Bund und Länder), das Abschnittsdeckungsverfahren als Mischform zwischen Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren (Versorgungskassen) und eher theoretisch die Rückversicherung über private Unternehmen der Versicherungswirtschaft diskutiert. Die diesbezüglichen divergierenden Konzepte brauchen an dieser Stelle im Detail nicht weiter geführt zu werden, zumal dies schon der zweite Schritt einer möglichen Ausgestaltung wäre, dem ein erster Schritt, nämlich die Grundentscheidung, für diese Verpflichtungen über die Versorgungsrücklage hinaus langfristig finanziell Vorsorge treffen zu wollen, vorangehen müsste.

Mit Blick auf das Saarland würde eine solche Grundentscheidung im Prinzip einen finanziellen Freiraum voraussetzen, der entweder durch besondere Einnahmen (Privatisierungserlöse o. Ä.), durch Steuererhöhungen oder durch Kompensationen an anderer Stelle im Haushalt (massive Umschichtungen) erst einmal erschlossen werden müsste und der angesichts der bestehenden finanziellen Rahmenbedingungen des Landes derzeit nicht gesehen wird.

5.2.4 Vorsorge und Verschuldung

Die Versorgungsausgaben werden neben den ebenfalls wachsenden Finanzierungslücken in den übrigen Systemen der sozialen Sicherung (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) seit Aufkommen der Verschuldensdiskussion öffentlicher Haushalte, wie oben beschrieben, häufig als implizite Staatsschulden bezeichnet, für die keine oder nur eine unzureichende Finanzierungsvorsorge besteht.

Neben der Forderung nach Schaffung von Transparenz durch Ausweisung der entsprechenden Zahlungsverpflichtungen der Beamtenversorgung werden seit Jahren Vorschläge zur nachhaltigen und generationengerechten Finanzierung der steigen-

den Versorgungsausgaben diskutiert. Auch im Saarland wurde in der Vergangenheit immer wieder einmal die Forderung erhoben, durch Rücklagenbildung den Einstieg in eine kapitalgedeckte Finanzierungsform (Fondslösung) zu suchen.

Die Enquetekommission Demografischer Wandel im saarländischen Landtag hat 2008 der Landesregierung in Bezug auf die Versorgungsaufgaben in ihrem Abschlussbericht folgende Empfehlung gegeben: „Da die öffentlichen Personalausgaben 40% der Ausgaben des Landeshaushaltes ausmachen, forderte die Enquetekommission die Landesregierung auf, die bestehende Versorgungsrücklage aufzustocken und zügig einen leistungsfähigen Pensionsfonds aufzubauen, sobald das Saarland einen jährlichen Überschuss erwirtschaftet.“[104] Damit sind sowohl Zielrichtung wie auch Restriktionen im Prinzip deutlich beschrieben.

Es gibt zweifelsohne eine Vielzahl von Argumenten und Gesichtspunkten, die für einen Systemumstieg bei der Finanzierung der Versorgungsausgaben in Richtung einer Kapitaldeckung sprechen, von denen nachfolgend nur einige beispielhaft genannt sind:

- Die Belastung künftiger Haushalte durch Pensionsausgaben kann durch eine zusätzliche Rücklage (Pensionsfonds) begrenzt werden, die einschließlich Zinserträgen für eine Teilkompensation von Pensionslasten verwandt werden kann.
- Die Kosten der Alterssicherung im Beamtenbereich dürfen nicht verschleiert werden,
    - weil diese (infolge der lebenslangen Beschäftigung) deutlich über das Zeitfenster der Haushalts-/ Finanzplanung und der Legislaturperiode hinausgehen,
    - weil ihre Dimension ansonsten Finanzierungs- und Entscheidungsspielräume kommender Generation gravierend einengt.
- Eine tatsächliche Absicherung und Gewährleistung erdienter Altersansprüche muss im Beamtenbereich, nicht zuletzt aus Akzeptanzgründen, weiterhin sichergestellt werden (keine „Pensionen nach Kassenlage“).
- Der der Beamtenschaft auferlegte Gehaltsverzicht in Gestalt zeitversetzter oder geringerer Besoldungs- und Versorgungsanpassungen (Abkopplung von der Re-

[104] Landtagdrucksache 13/2200 vom 07.11.2008.

allohnentwicklung) verlangt nach einer Sicherung und Separierung der entsprechenden Sparbeiträge.

- Die „physische Absonderung“ und Anlage von Deckungsmitteln schafft eine höhere (politische) Barriere vor zweckwidriger Auflösung und Vereinnahmung der Mittel im Haushalt.

Andererseits gilt es zu berücksichtigen, dass die Höhe der Versorgungsleistungen und damit die künftigen Versorgungsaufwendungen nicht durch die Finanzierungsform sondern ausschließlich durch das materielle Versorgungsrecht bestimmt werden. Versorgungslasten lassen sich nach Auffassung des Rechnungshofes durch einen Kapitalaufbau oder über eine Rückdeckungsversicherung oder andere Finanzierungsalternativen nicht preiswerter finanzieren. Finanzierungsverfahren berühren die Höhe der Versorgungsaufwendungen im Allgemeinen nicht, sondern nur den Zeitpunkt, wann die Mittel aufgebracht werden müssen.

Die Einrichtung eines wie auch immer gearteten finanziellen Vorsorgemodells für die Beamtenversorgung würde voraussichtlich über eine längere Übergangszeit zu Mehrbelastungen für den Landeshaushalt führen würde, was angesichts des Ausmaßes der bestehenden Verschuldung nur unter Inkaufnahme einer womöglich wirtschaftlich zweifelhaften, kreditfinanzierten Lösung möglich wäre, die dann ihrerseits der Schuldenbremse zuwiderlaufen würde. Eine wirkliche Entlastung des Haushaltes durch einen Pensionsfonds wäre erst zu erwarten, wenn die neu eingestellten Beamten, für die nach einer Systemumstellung erstmals entsprechende Beiträge eingezahlt wurden, ihrerseits in Pension gingen.

Daher ist offenkundig, dass die Versorgungslastenproblematik mit der Forderung nach einer vollen Ausfinanzierung der Versorgungslasten nicht behoben, sondern eher noch verstärkt werden würde. Ein Übergang zu einer vollkapitalgedeckten Finanzierung der Leistungen der Beamtenversorgung wäre für das Saarland folglich ebenso abzulehnen wie die Alternative, die Altersversorgung der Landesbeamten der privaten Versicherungswirtschaft zu übertragen. Angesichts der finanziellen Folgewirkungen käme somit keine Ausfinanzierung, sondern allenfalls eine Ko-Finanzierung durch Bildung von Kapitalpolstern als einzig realistische Alternative in Betracht.

Nach Auffassung des Rechnungshofes gilt es in diesem Zusammenhang im Übrigen aber noch einen gewichtigen ökonomischen Aspekt zu beachten: Ein Fonds, der seine Mittel anlegt unter der Bedingung, dass die Gebietskörperschaft verschuldet ist und Kredite unter Marktkonditionen aufnehmen muss, ist in aller Regel entweder unwirtschaftlich oder, sofern er zielgerichtet längerfristig einen Zinsertrag über den Schuldzinsen erwirtschaftet, risikobehaftet. In beiden Fällen wäre er finanzwirtschaftlich kritisch zu beurteilen und im Ergebnis abzulehnen. Bei gleichem Risiko sind Habenzinsen nach der allgemeinen Lebenserfahrung in der Regel dauerhaft niedriger als Sollzinsen. Dieser grundlegende Zusammenhang ist auch durch temporäre Anomalien an den Zins-, Geld- oder Finanzmärkten, die bisweilen in Abhängigkeit von aktuellen Bonitätseinschätzungen getroffen werden und zeitweise zu inversen Ergebnissen führen können, nicht in Frage zu stellen. Wäre es anders, gäbe es ein finanzwirtschaftliches „Perpetuum Mobile der Geldvermehrung“. Der Staat wäre dann gut beraten, möglichst viel Geld zu entleihen und es gewinnbringend anzulegen, um sich aus den Erträgen zu finanzieren. Insofern wird das Tilgen von Schulden regelmäßig mehr Zinsen (bzw. Risiko) ersparen, als ein Fonds durch Anlagen verdienen kann.

In dieser Situation könnte eine vorrangige Schuldenrückführung durch das Saarland gerade den ansonsten durch einen Pensionsfonds angestrebten Freiraum schaffen, der zur Bewältigung der absehbaren Steigerungen der Versorgungsausgaben notwendig wäre, und auf diese Art eine „Gegenfinanzierung“ gewährleisten. Der Sonderfall der Anlage in eigenen Schuldpapieren mag etwas anders zu beurteilen sein, da hier die Habenzinsen naturgemäß mit den Sollzinsen identisch sind. Daher kann insoweit das Argument der Unwirtschaftlichkeit nicht ohne weiteres greifen. Auch ist die Risikobeurteilung insofern untypisch, als das „Risiko“ in weiten Teilen vom eigenen Handeln der Gebietskörperschaft abhängt. Gleichwohl fehlt es dieser Konstruktion an den Kriterien[105], die eine Anlage ausmachen und die Vorteile einer solchen Anlage zeitigen könnten. Das Geld bleibt faktisch bei der Gebietskörperschaft.

[105] Bspw. ausreichende Sicherheit, angemessener Ertrag (Rentabilität), Grundsatz der Greifbarkeit (Liquidität).

Neben der finanzwirtschaftlichen Beurteilung müsste auch die verwaltungsseitige und politische Steuerungswirkung eines Pensionsfonds berücksichtigt werden. Die Bildung eines Pensionsfonds könnte zweifelsohne zu einer generationengerechteren Lasten-Nutzen-Relation führen und damit dazu beitragen, eine einseitige Lastenverschiebung auf zukünftige Legislaturperioden und Generationen zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Des Weiteren könnte durch seine Bildung eine verursachungsgerechtere individuelle Verknüpfung zu späteren Ausgabepositionen erreicht werden, deren Darstellung in kameral geführten Haushalten aus den o.g. Gründen (Kostentransparenz) unüblich ist.

Das vorstehend nur ansatzweise beschriebene Entscheidungsdilemma zwischen nachhaltiger Finanzierung der Beamtenversorgung einerseits und Verschuldung bzw. Schuldenbremse andererseits sowie der Konflikt zwischen den monetär nur schwer zu bewertenden positiven Wirkungen der Errichtung bzw. der Fortführung eines entsprechenden Kapitalstocks und der kritischen, finanzwirtschaftlichen Beurteilung der Ausgestaltung beschäftigt zurzeit im Prinzip alle (alten) Bundesländer[106]. Nach den Erkenntnissen des Rechnungshofes scheint es insoweit bundesweit offensichtlich Konstruktionen zu geben, in denen die politische Steuerungswirkung als so wichtig und wirksam eingeschätzt wird, dass sie zur Rechtfertigung auch kreditfinanzierter Fondsmodelle für die Beamtenversorgung in Kauf genommen wird.

Die auch im Saarland wünschenswerte Vorsorge für künftige Verpflichtungen aus der Beamtenversorgung findet ihre Grenzen in den durch die enorme Verschuldung des Landes verbleibenden finanziellen Möglichkeiten. Letztlich wird ein politischer Abwägungsprozess des Landesgesetzgebers zwischen den insoweit augenscheinlich gegensätzlichen Zielsetzungen, und zwar den dargelegten monetären wie auch nicht monetären Gesichtspunkten zu treffen sein.

---

[106] Vgl. Studie „Ausgabenprojektion und Reformszenarien der Beamtenversorgung in Deutschland“ vom November 2011 im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V.

5.2.6 Steuerungsmöglichkeiten

An Steuerungsmöglichkeiten auf der Finanzierungsseite werden folgende gesehen:

- Personaleinsparungen

  Auch wenn sich, wie dargelegt, dauerhafte Personaleinsparungen nach dem gegenwärtigen Finanzierungsmodell erst zeitversetzt um mindestens 25 bis 30 Jahre bei den Versorgungsausgaben bemerkbar machen, ist ihre Wirkung auf die Personalausgaben (im aktiven Bereich) demgegenüber unmittelbar und nachhaltig, so dass steigende Versorgungsausgaben durch sinkende Aktivenbezüge kompensiert werden können.

  Die Dimension der zu erwartenden Versorgungs- und Beihilfeausgabensteigerungen wird an folgender Vergleichszahl deutlich: Für eine vollständige Kompensation der künftigen Mehrbelastungen der Beamtenversorgung gegenüber heute, und zwar ausschließlich durch Personaleinsparungen (selbst unter Berücksichtigung von Zuführungen aus dem Versorgungsrücklagefonds) wäre innerhalb der nächsten 10 Jahre theoretisch eine Größenordnung von etwa 2.350 Stellenwegfällen[107] notwendig, um quasi das Niveau der Versorgungsausgaben auf dem Status quo zu halten. Dass es daneben noch eine Vielzahl weiterer Sanierungsfelder gibt, wurde bereits an anderer Stelle aufgezeigt[108].

  Dessen ungeachtet führt kein Weg daran vorbei, dass sich längerfristig gesehen die Personalentwicklung in den Behörden und Verwaltungen des Landes auch an der Bevölkerungsentwicklung orientieren muss und die Erhaltung des Status quo insoweit eben gerade nicht zielgebend sein kann. Es ist vielmehr abzusehen, dass die saarländische Bevölkerung in Zukunft deutlich älter und zahlenmäßig schrumpfen wird. Dieser Aspekt wurde in den Vorausberechnungen durch die Demographische Variante berücksichtigt, indem die Wiederbesetzungsquote entsprechend dem Bevölkerungsrückgang abgesenkt wurde. Bis zum Jahr 2050 wurde im Ergebnis eine stetige Reduzierung der Wiederbesetzungsquote auf ein Niveau von zum Schluss durchschnittlich 75 % unterstellt. Dass solche Größenordnungen an Personaleinsparungen nur im Geleitzug von ständigen Modernisierungs- und Technisierungsanstrengungen sowie Aufgabenentlastungen erreicht werden können, der Rotstift nicht in allen Bereichen gleichermaßen angesetzt

---

[107] Unter Zugrundelegung eines gemittelten Pauschbetrages der Besoldungsgruppen A 12 und A13.

[108] Vgl. u.a. Jahresbericht 2011 des RH.

werden kann und auch Aspekte der Nachwuchsgewinnung (Wissenstransfer) zu berücksichtigen sein werden, bedarf hier keiner weiteren Erläuterung.

- Kostentransparenz

  Als Konsequenz aus der Föderalismusreform und in Anbetracht der Ausgabendimension von derzeit rund ½ Milliarde Euro im Jahr an Versorgungsleistungen[109] des Landes wird die Forderung erhoben, baldmöglich und dann regelmäßig einen Landesversorgungsbericht vorzulegen. Dieser soll detailliert über die Lage der Beamtenversorgung im Saarland informieren, insbesondere belastbare Daten über die Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger und die Höhe der künftigen Versorgungsausgaben liefern. Solche Informationen sind für die Finanzlage des Landes von großer Bedeutung. Eine generationengerechte Finanzpolitik muss diese Daten kennen und bei dienstrechtlichen und haushaltsrelevanten Entscheidungen einbeziehen.

  Ein aussagekräftiger Landesversorgungsbericht müsste in jeder Legislaturperiode neu erstellt werden und insbesondere Maßnahmen in den Blick nehmen, die die Beamtenversorgung als System zukunftsfähig machen. Die Erstellung eines Landesversorgungsberichts ist aufgrund der Föderalismusreform I mehr denn je geboten. Es steht zu befürchten, dass sich die Regelungen in der Beamtenversorgung von Bund und Ländern in den nächsten Jahren immer weiter auseinander entwickeln werden, so dass der Blick in den Versorgungsbericht der Bundesregierung insofern nicht mehr ausreichen wird. Schon die gegenwärtigen Unterschiede in den Besoldungsstrukturen führen zu unterschiedlichen Versorgungsansprüchen.

  Die Erstellung eines Landesversorgungsberichts sollte durch einen gesetzlichen Auftrag federführend dem Finanzressort schon wegen der Vollzugszuständigkeiten und -erfahrungen im Abrechnungsverfahren (ZBS[110]), der statistischen Aspekte und nicht zuletzt der diesbezüglichen Finanzierungsproblematik übertragen werden. Eine fachliche Abstimmung mit dem Innenressort in dienstrechtlicher Hinsicht versteht sich von selbst. Für diese Aufgabe ist im Übrigen ein geeignetes IT-gestütztes Prognoseinstrument zu entwickeln, das die gewünschten Ergebnisdaten standardisiert und mit begrenztem Aufwand auch bei Sonderbedarfen zwischen den zu definierenden Berichtszeiträumen verfügbar macht.

---

109 Einschließlich der Beihilfeleistungen für Versorgungsempfänger.

110 Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle beim Landesamt für Zentrale Dienste.

- Haushalts- und Finanzplanung

  Da die an der Jährlichkeit des Haushalts gemessenen, sehr langfristigen Zahlungsverpflichtungen der Beamtenversorgung für die Zukunft zum größten Teil ungedeckt sind, werden sie ökonomisch insoweit wie Staatsschulden[111] angesehen, die allerdings als solche im kameralistisch normierten Haushaltswesen des Landes als Langzeitverpflichtung nicht beziffert sind. Die Versorgungsausgaben erscheinen allenfalls jahresbezogen im Haushaltsplan bzw. in der Jahresrechnung bzw. in der Finanzplanung, was dazu führt, dass man das von ihnen ausgehende Haushaltsrisiko (Verpflichtung) für künftige Jahre nicht wirklich erkennen kann.

  Die Versorgungsverpflichtungen des Saarlandes (ohne Beihilfeausgaben) belaufen sich, wenn man die Zahlungsströme der Versorgungsvorausberechnung der Jahre 2010 bis zum Jahr 2050 aufaddiert, auf die gigantische Summe von rund 25 Milliarden Euro[112]. Die entsprechenden Barwerte erreichen je nach gewähltem Diskontierungssatz eine Größenordnung zwischen 8,7 und 10,8 Milliarden Euro[113]. Näheres siehe Anlage 18.

---

111 Vgl. Nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung, Färber/Funke/Walther, Speyer 2010.

112 Die Beihilfeausgaben für die Versorgungsempfänger dürften sich im Betrachtungszeitraum (2010 – 2050) in der Summe schätzungsweise auf 4 Milliarden Euro belaufen.

113 Auf der Grundlage des Basisszenarios mit Anhebungen, in der Variante 2, abgezinst mit einem Diskontierungssatz von 6,0 % bzw. 4,5 % und bezogen auf das Jahr 2010. Unter Zugrundelegung des Basisszenarios mit Anhebung, in der Variante 0, ergeben sich bei einer Gesamtsumme von 17 Milliarden Euro unter sonst gleichen Bedingungen Barwerte in einer Größenordnung zwischen 6,8 und 8,2 Milliarden Euro.

Abbildung 50 – Dimension der Versorgungsausgaben

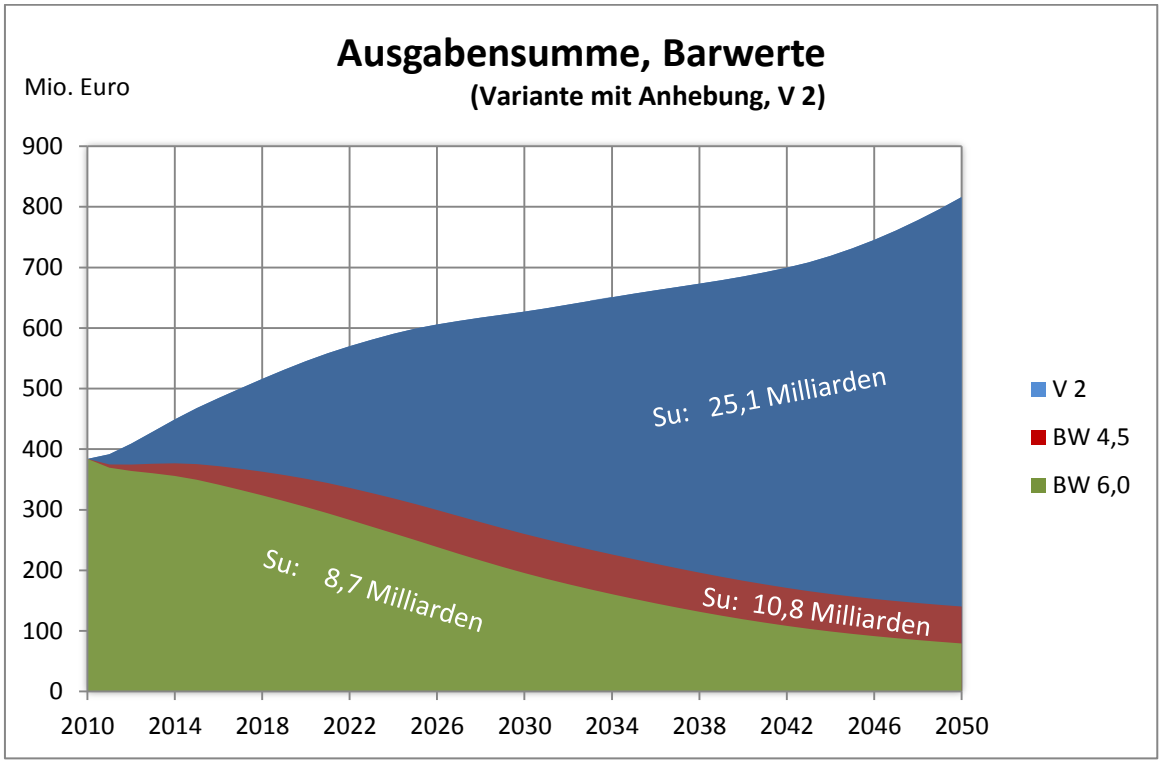

Die langfristigen Zahlungsverpflichtungen der Beamtenversorgung (in Gestalt der Barwerte) reichen somit an die Höhe der ausgewiesenen Schulden des Landes heran. Dies macht die finanzielle Dimension der Beamtenversorgung für das Saarland deutlich. Diese Verpflichtungen würden, bezogen auf den Vorausberechnungszeitraum, im Wesentlichen selbst dann bestehen bleiben, wenn man, ungeachtet rechtlicher Vorgaben (Aufgabenvorbehalt), künftig statt Beamter ausschließlich Tarifbeschäftige einstellen würde.

Insoweit wird vorgeschlagen, künftig im Haushaltsplan (Kapitel 21 04), der in den letzten Jahren erfreulicherweise neben einer stärkeren Detaillierung der Haushaltsansätze um bereichsspezifische Fallzahlenangaben der Vergangenheit angereichert wurde, hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklungen bei Fallzahlen und Ausgaben auf den jeweils (noch zu schaffenden) aktuellen Landesversorgungsbericht zu verweisen und zumindest die dann dort vorausberechneten Fallzahlen und Ausgabeverpflichtungen zu benennen.

Die begrenzte Veränderbarkeit der künftigen Ausgaben der Beamtenversorgung wird dann deutlich, wenn man die Summen der vorausberechneten Zahlungs-

ströme der Hauptszenarien von 2010 bis 2050 und die entsprechenden Barwerte einander gegenüberstellt.

Abbildung 51 – Langfristige Wirkungen der Szenarien

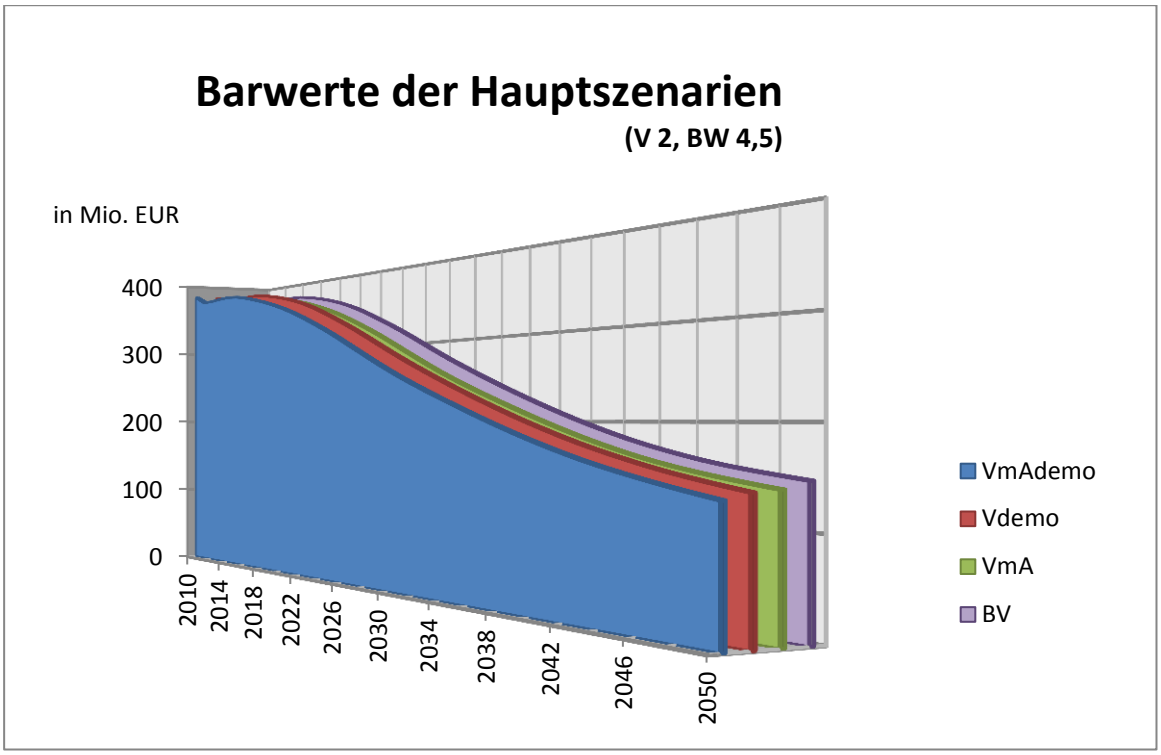

Szenario	in Mio. Euro				
	BV	VmA	Vdemo	VmAdemo	max. Differenz
Ausgabensumme V 2	25.773	25.129	25.452	24.853	-920
Summe Barwert AF 4,5	11.038	10.826	10.969	10.766	-272

Die vorstehende Abbildung verdeutlicht, dass sich selbst bei gleichzeitiger Anhebung der Altersgrenzen wie beim Bund und einer Demographie entsprechenden Reduzierung der Wiederbesetzungsquote die Gesamtbelastungen (in Variante 2) in der Summe und über den gesamten Betrachtungszeitraum gesehen um „nur“ -920 Mio. Euro absenken lassen (= -3,7 % weniger als im Basisszenario). Die entsprechende Barwertbetrachtung zeigt (bei einem Abzinsungsfaktor von 4,5 %) eine bescheidene Volumenreduzierung von -272 Mio. Euro (= -2,5 %).

Diese Zahlen verdeutlichen, welch immense und sperrige Finanzierungproblematik sich aus der haushaltsfinanzierten Beamtenversorgung auch für künftige Haushalte ergibt. Kompensationen werden unter diesem Blickwinkel daher zwangsläufig auch und vor allem im Aktivenbereich stattfinden müssen.

- Pensionsfonds

  Der sogenannten Schattenverschuldung könnte dadurch vorgebeugt werden, dass Finanzmittel für die Versorgungsanwartschaften zutreffend ermittelt, enteignungssicher angelegt und zurückgestellt werden. Aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen, insbesondere der prekären Haushaltssituation, kommt für das Saarland nach Auffassung des Rechnungshofes die Einrichtung eines Pensionsfonds derzeit gleichwohl nicht in Betracht, vielmehr wird eine vorrangige Schuldentilgung aus den genannten Gründen im Ergebnis für zielführender erachtet.

- Private Altersvorsorge

  Als flankierende Maßnahme käme ein Ausbau der privaten Altersvorsorge für Beamte in Betracht. Neben einer freiwilligen Ausgestaltung wäre an eine obligatorische private Zusatzversorgung zu denken, wie sie beispielweise die OECD vor kurzem für Deutschland gefordert hat[114]. Wenn man diese Forderung auch auf den Beamtenbereich überträgt, bedeutet dies, dass dazu dann aber auch Besoldungssteigerungen oberhalb der Inflationsrate stattfinden müssten, aus denen entsprechende Beiträge der Beamten finanziert werden könnten, was wiederum zu entsprechenden Mehrkosten führen würde und daher als ergänzender Lösungsansatz derzeit wohl ebenfalls ausscheidet.

[114] Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat in ihrem „OECD Pensions Outlook 2012“ auch für Deutschland eine obligatorische private Zusatzversorgung gefordert, um die Gefahr der Altersarmut und der sich vergrößernden Rentenlücke einzudämmen.

6 Abschließende Würdigung

Der Anspruch der Beamten des Landes auf amtsangemessene Versorgung gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und ist durch das Grundgesetz[115] und die Landesverfassung[116] geschützt. Um das eigenständige System der Beamtenversorgung für die Zukunft zu sichern, ist es seit Beginn der 1990er Jahre - wie dargestellt - mehrfach geändert worden, und zwar zunächst durch bundesgesetzliche und später durch landesrechtliche Regelungen. Auslöser derartiger Veränderungen waren häufig die Kosten dämpfenden Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter dem Aspekt der sogenannten Wirkungsgleichheit. Im Saarland steht insoweit noch eine Anhebung der Altersgrenzen wie im Rentenrecht aus. Wie die Besoldungs- werden auch die Versorgungsbezüge entsprechend der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung jeweils durch Gesetz angepasst. Der jeweilige Anpassungskorridor ergibt sich insoweit faktisch aus der Tarifentwicklung im Bereich der Tarifgemeinschaft der Länder sowie aus den Besoldungserhöhungen beim Bund und bei den anderen Ländern, und zwar insbesondere den anderen Haushaltsnotlageländern[117], einerseits und den gegebenen finanziellen Möglichkeiten des Landes andererseits.

Dass die Fallzahlen und die Versorgungsausgaben in der saarländischen Landesverwaltung in den nächsten 10 Jahren deutlich steigen werden, dürfte allgemein bekannt sein. Durch die dargestellten Berechnungen und Szenarien in diesem Bericht werden die auf Landesebene stattgefundenen und zu erwartenden Entwicklungen hinsichtlich Dimension und Dynamik zahlen- und wertmäßig nunmehr greifbarer und damit die Änderungserfordernisse auf der Finanzierungs- und der Leistungsseite deutlicher.

Steigende Versorgungsausgaben stellen im Prinzip in allen Länderhaushalten eine enorme und wachsende Haushaltsbelastung dar. Bedauerlicherweise wurde im Saarland in der Vergangenheit versäumt, entsprechende finanzielle Versorge zu treffen. Diese kann heute zumindest für die Vergangenheit nicht mehr nachgeholt werden. Für die Zukunft käme im Saarland angesichts der dargelegten Rahmenbedin-

---

[115] Art. 33 GG.
[116] Art. 113 ff. SVerf.
[117] Wie bspw. Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein.

gungen nur ein kreditfinanzierter Systemumstieg in Betracht, der nach Auffassung des Rechnungshofes zumindest derzeit wirtschaftlich zweifelhaft wäre.

Die Höhe der Versorgungsleistungen und damit die künftigen Versorgungsaufwendungen werden im Wesentlichen durch das materielle Versorgungsrecht bestimmt. Man sollte nicht dem Trugschluss erliegen, anzunehmen, Versorgungslasten ließen sich durch einen Kapitalaufbau oder über eine Rückdeckungsversicherung oder andere Finanzierungsalternativen preiswerter finanzieren.

Angesichts des seit Jahren kreditfinanzierten Landeshaushalts[118] müssen laufende Personalausgaben und damit auch laufende Versorgungsausgaben zu einem erheblichen Teil aus Krediten bezahlt werden. Die aufgezeigten Entwicklungen im Versorgungsbereich werden bei gleichbleibenden Finanzierungsmodalitäten somit die anstehende Haushaltssanierung angesichts der Schuldenbremse erschweren, insbesondere die finanziellen Spielräume über Jahre hinweg zusätzlich verengen. Die zahlenmäßigen Entwicklungen im Versorgungsbereich sind dabei - wie dargestellt - nur noch in begrenztem Maße steuer- bzw. veränderbar und verlangen nach Kompensationen an anderer Stelle.

Die von der Landesregierung angekündigte Größenordnung an Personaleinsparungen von mindestens 2.400 Stellen bis zum Jahr 2020 und die angekündigte stringente Sparpolitik im Prinzip in allen Ausgabenbereichen zur Sicherung der angestrebten Haushaltskonsolidierung und der Eigenständigkeit des Landes im Lichte von Schuldenbremse[119] sowie der benötigten Konsolidierungshilfen des Bundes erscheinen aus Sicht des Rechnungshofes zwar hinsichtlich der Entwicklungsrichtung zielführend und anerkennenswert, hinsichtlich der Dimension in Anbetracht des hier aufgezeigten Zahlengerüsts aber voraussichtlich nicht ausreichend.

---

[118] „Unter Berücksichtigung der ab 2012 in den Kernhaushalt eingegliederten Extrahaushalte ergab sich für 2011 eine Kreditfinanzierungsquote von 20,7 %.“ Vgl. Bericht des Saarlandes an den Stabilitätsrat nach § 3 Absatz 2 StabiRatG (Stabilitätsbericht 2011).

[119] Vgl. Koalitionsvertrag (2012 – 2017) und Regierungserklärung der Ministerpräsidentin vom 16. Mai 2012.

Das Dauerthema Beamtenversorgung, insbesondere seine Finanzierung, bedarf unter Aspekten der Nachhaltigkeit einer stärkeren Fokussierung wie auch einer gezielteren Steuerung. In diesem Zusammenhang ist es nicht ständige Aufgabe des Rechnungshofes, das für die Beamtenversorgung relevante Zahlenmaterial mittels Prüfungsmitteilungen zu liefern oder die Versorgungsausgaben im Vergleich zu anderen Ausgabenblöcken zu bewerten und womöglich ihre Eindämmung oder systemische Veränderung zu fordern. Vielmehr hat die Landesregierung bzw. das Parlament insbesondere aufgrund der Föderalismusreform I dafür zu sorgen, dass die Alimentationsansprüche und damit auch die Versorgungsansprüche der vorhandenen Beamten und Richter aufgrund der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen verfassungskonform und nachhaltig finanziert werden. Das ist eine angesichts der Rahmenbedingungen zweifelsohne anspruchsvolle Herausforderung. Sie setzt zunächst einmal voraus, dass die insoweit notwendigen Basisinformationen und Entwicklungen regierungsseitig ermittelt und dem Parlament regelmäßig verfügbar gemacht werden, was gegenwärtig nicht der Fall ist.

Es sollte keiner besonderen Erwähnung bedürfen, dass die Beamten die Finanzierungsprobleme ihrer Altersversorgung nicht selbst verursacht haben. Finanzielle Erwägungen und das Bemühen, Ausgaben zu sparen, können in aller Regel für sich genommen nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Altersversorgung angesehen werden[120]. Insofern sollte es keine „Pensionen nach Kassenlage“ geben. Es ist vielmehr Sache der jeweiligen Gebietskörperschaften bzw. der Dienstherrn, insoweit auf der Grundlage des Beamtenversorgungsgesetzes für eine angemessene Finanzierung und Nachhaltigkeit dieses Alterssicherungssystems Vorsorge zu treffen.

Das Saarland steckt angesichts der Prüfungserkenntnisse ungeachtet seiner ausgewiesenen Schulden bei der Beamtenversorgung somit in einer verdeckten Schuldenfalle, die unter Berücksichtigung der sonstigen Rahmenbedingungen insbesondere der Demographie existenziell bedrohlich werden könnte. Land und Beamtenschaft bilden insoweit eine finanzielle Schicksalsgemeinschaft, die hinsichtlich der Besoldung und der Beamtenversorgung - realistisch betrachtet - auch künftig weiterhin von

---

[120] BVerfG, Urt. vom 27.09.2005- 2 BvR 1387/02.

schmerzhaften Einschnitten unter dem Aspekt der Existenzsicherung geprägt sein wird.

Im Bereich der Beamtenversorgung besteht nach Maßgabe vorstehender Analysen und Feststellungen ein Gestaltungsvakuum, das von der Landesregierung umgehend und systematisch ausgefüllt werden muss.

7 Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen

Das Ministerium der Finanzen hat sich in seiner mit dem damaligen Ministerium für Inneres, Kultur und Europa abgestimmten Stellungnahme zur Entwicklung der Ausgaben für Versorgung im März 2012 für die im Prüfbericht dargestellten Entwicklungsszenarien und für die Vorschläge zur Eindämmung künftiger Versorgungsausgaben bedankt. Die Zahlen des Rechnungshofes liefern für die Haushaltsplanung künftiger Jahre wichtige Grundlagen. Die durchgeführten Berechnungen wurden inhaltlich und methodisch nicht beanstandet.

Die geforderte stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze und die damit verbundene Erhöhung des Versorgungsabschlags auf maximal 14,4 % werden für sinnvoll erachtet. Die politische Entscheidung hierüber soll in dieser Legislaturperiode getroffen werden. Die Reduzierung vorzeitiger Ruhestandsversetzungen durch ein altersgerechtes Gesundheits- und Personalmanagement wird ebenfalls befürwortet.

Die angesprochenen Personaleinsparungen werden notwendig sein, um die Ausgaben der Hauptgruppe 4 insgesamt in den Griff zu bekommen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass nicht in sämtlichen Bereichen der Landesverwaltung eine Reduzierung des Personals entsprechend dem demographischen Bevölkerungsrückgang angezeigt ist, weil bspw. im Schulbereich Kennzahlen wie die Schüler-Lehrer-Relation zu beachten sind. Die Einrichtung eines Pensionsfonds, der über Kredite finanziert werden müsste, findet nicht die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Ein Ausbau der privaten Altersvorsorge über entsprechende Besoldungserhöhungen erscheint unrealistisch.

Die geforderte Erstellung eines Landesversorgungsberichts wird für sinnvoll gehalten, die Ausgestaltung durch eine gesetzliche Regelung erscheint aus Gründen der Deregulierung jedoch nicht für zielführend. Das Ministerium der Finanzen will künftig den geforderten Landesversorgungsbericht erstellen. Die Inhalte sollen alsbald mit dem Rechnungshof abgestimmt werden.

Nach Auffassung des Rechnungshofes ist das Thema „Landesversorgungsbericht“ wegen der Dimension und der Langfristigkeit der Versorgungsausgaben so wichtig, dass die notwendige Zustandsbeschreibung und Lagebeurteilung in einem entspre-

chenden Bericht zur Daueraufgabe gemacht werden müssen und nicht in das Belieben der fachlich beteiligten Ministerien gestellt werden dürfen, da insoweit zumindest mittelbar auch die Budgethoheit des Parlaments betroffen ist. An der Forderung nach einer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Landesversorgungsberichts wird daher festgehalten.

Dieser Sonderbericht wurde am 10. September 2012 vom Kollegium des Rechnungshofes des Saarlandes beschlossen.

gez. Plaetrich

gez. Schmitt gez. Loch gez. Hartz

Beglaubigt:

Rechnungshof des Saarlandes Kopfleistempel

Regierungsbeschäftigte

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 - 2050																
Saarland, insgesamt																
	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2010	12613	9154	3164	295	384	318	66	384	318	66	384	318	66	384	318	66
2011	12754	9304	3154	295	392	326	66	392	326	66	392	326	66	392	326	66
2012	13070	9626	3149	295	402	335	66	408	340	67	410	342	68	412	344	68
2013	13463	10017	3149	296	414	348	66	426	358	68	431	362	69	435	365	70
2014	13846	10393	3155	298	426	359	67	445	376	70	452	381	71	459	387	72
2015	14175	10711	3164	300	436	369	67	462	391	71	472	399	73	481	407	74
2016	14450	10971	3177	302	444	376	68	478	405	73	490	415	75	502	425	77
2017	14697	11198	3194	304	450	382	68	492	418	75	507	430	77	522	443	79
2018	14920	11399	3214	307	456	387	69	506	430	76	524	445	79	542	461	82
2019	15115	11568	3238	310	461	392	69	519	441	78	540	459	81	562	477	85
2020	15270	11694	3262	313	465	394	70	531	451	80	555	471	84	580	493	87
2021	15372	11768	3288	316	466	396	71	541	459	82	568	482	86	597	506	91
2022	15435	11801	3315	319	467	395	71	550	466	84	580	491	89	612	519	94
2023	15475	11809	3343	322	466	394	72	557	471	86	591	500	91	627	530	97
2024	15492	11796	3370	325	465	392	73	564	476	88	601	507	94	640	540	100
2025	15476	11750	3398	328	462	389	73	569	479	90	610	513	97	653	550	103
2026	15422	11668	3423	331	459	385	74	574	481	92	618	518	99	665	558	107
2027	15342	11563	3446	333	455	380	74	577	483	94	624	522	102	675	565	110
2028	15250	11449	3466	335	450	375	75	580	484	96	630	526	104	685	571	113
2029	15158	11340	3481	337	445	371	75	582	484	98	636	529	107	695	578	117
2030	15069	11239	3492	338	441	366	75	585	486	99	643	533	109	705	585	120

Anlage 1

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 - 2050

Saarland, insgesamt

Jahr	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2031	14971	11136	3498	338	437	362	75	588	487	101	649	537	111	716	593	123
2032	14867	11033	3497	337	432	357	75	591	488	102	655	542	113	726	600	126
2033	14758	10931	3491	336	428	353	75	593	490	103	661	546	115	736	608	128
2034	14643	10829	3480	335	423	349	74	596	491	104	667	550	117	747	616	131
2035	14522	10727	3462	333	418	345	74	598	493	105	673	554	118	757	624	133
2036	14396	10628	3438	330	414	341	73	600	494	106	679	559	120	767	632	135
2037	14265	10531	3408	326	409	337	72	603	496	106	685	564	121	778	640	137
2038	14138	10442	3373	322	405	334	71	605	499	107	691	569	122	788	650	139
2039	14023	10372	3333	317	401	331	70	608	502	107	698	576	122	800	660	140
2040	13912	10311	3288	312	397	328	69	611	505	106	705	582	123	813	671	141
2041	13808	10262	3239	307	394	326	68	615	509	106	713	590	123	826	683	142
2042	13727	10241	3185	301	391	324	67	620	515	106	722	599	123	841	698	143
2043	13670	10248	3128	294	389	324	65	627	522	105	734	611	123	858	714	144
2044	13625	10271	3066	288	388	324	64	634	530	104	746	623	123	876	732	144
2045	13598	10316	3001	281	387	325	62	643	539	103	760	637	122	897	753	144
2046	13605	10399	2932	274	388	327	61	653	551	102	776	654	121	920	776	144
2047	13643	10515	2862	267	389	330	59	665	564	101	794	673	121	947	803	144
2048	13703	10651	2793	260	391	334	58	679	579	100	814	694	120	976	832	144
2049	13775	10798	2724	253	394	338	56	694	595	99	836	717	119	1007	863	144
2050	13854	10952	2656	246	397	342	55	709	611	98	859	740	118	1039	896	143

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050																
Saarland, insgesamt mit Anhebung der Altersgrenzen																
	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2010	12613	9154	3164	295	384	318	66	384	318	66	384	318	66	384	318	66
2011	12754	9304	3154	295	392	326	66	392	326	66	392	326	66	392	326	66
2012	13057	9613	3149	295	401	335	66	407	340	67	409	342	68	411	343	68
2013	13419	9974	3149	296	412	346	66	425	356	68	429	360	69	433	364	70
2014	13770	10317	3155	298	423	357	67	443	373	70	449	378	71	456	384	72
2015	14066	10603	3164	300	432	365	67	459	387	71	468	395	73	477	403	74
2016	14301	10823	3177	302	439	371	68	473	400	73	484	410	75	496	420	77
2017	14508	11010	3194	304	444	376	68	486	411	75	500	424	77	515	436	79
2018	14700	11179	3214	307	449	380	69	499	422	76	516	437	79	534	452	82
2019	14869	11321	3237	310	453	384	69	511	432	78	531	450	81	552	468	85
2020	15006	11431	3262	313	456	386	70	522	442	80	545	462	84	570	482	87
2021	15105	11501	3288	316	458	387	71	532	450	82	558	472	86	586	496	91
2022	15163	11529	3315	319	458	387	71	540	456	84	570	481	89	602	508	94
2023	15193	11528	3343	322	458	386	72	547	461	86	581	489	91	616	519	97
2024	15207	11511	3370	325	456	384	73	554	466	88	590	497	94	629	529	100
2025	15185	11459	3397	328	454	381	73	559	469	90	599	502	97	641	538	103
2026	15118	11364	3423	331	450	376	74	563	471	92	606	507	99	652	545	107
2027	15026	11248	3445	333	446	371	74	566	471	94	612	510	102	662	551	110
2028	14919	11119	3465	335	441	366	75	568	472	96	617	513	104	671	557	113
2029	14803	10986	3481	337	436	361	75	569	472	98	622	515	107	679	563	117
2030	14685	10856	3491	337	430	356	75	571	472	99	627	518	109	688	568	120

Anlage 2

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 - 2050

Saarland, insgesamt mit Anhebung der Altersgrenzen

	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2031	14576	10741	3497	338	426	351	75	573	472	101	633	521	111	698	575	123
2032	14473	10639	3496	337	421	347	75	576	474	102	639	525	113	708	582	126
2033	14363	10537	3490	336	417	342	75	579	475	103	645	529	115	718	590	128
2034	14252	10439	3478	335	413	339	74	581	477	104	651	534	117	728	597	131
2035	14133	10339	3461	332	408	335	74	584	478	105	657	538	118	738	605	133
2036	14003	10237	3436	329	404	331	73	586	480	106	662	543	120	748	613	135
2037	13866	10135	3406	326	399	327	72	588	481	106	668	547	121	758	621	137
2038	13726	10034	3371	322	394	323	71	590	483	106	673	552	122	768	630	139
2039	13586	9939	3330	317	390	320	70	592	485	106	679	557	122	779	638	140
2040	13454	9857	3285	312	386	317	69	594	488	106	685	562	123	789	648	141
2041	13336	9794	3235	306	382	314	68	597	491	106	692	569	123	801	659	142
2042	13224	9742	3181	300	379	312	67	601	495	106	700	577	123	814	671	143
2043	13129	9712	3123	294	376	311	65	605	500	105	708	586	123	828	685	144
2044	13063	9715	3061	287	374	310	64	611	507	104	719	597	122	845	701	144
2045	13021	9746	2995	280	373	311	62	619	516	103	731	610	122	864	720	144
2046	12996	9797	2926	273	373	312	61	628	526	102	745	624	121	885	741	144
2047	12990	9870	2854	266	373	314	59	638	537	101	761	641	120	907	764	144
2048	13003	9959	2785	259	374	316	57	649	549	100	778	658	120	932	789	143
2049	13030	10062	2715	252	375	319	56	661	562	99	796	678	119	959	816	143
2050	13072	10180	2646	246	377	323	55	674	576	97	816	698	118	988	845	143

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 - 2050																
Saarland, insgesamt; demographisch																
	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2010	12613	9154	3164	295	384	318	66	384	318	66	384	318	66	384	318	66
2011	12754	9304	3154	295	392	326	66	392	326	66	392	326	66	392	326	66
2012	13070	9626	3149	295	402	335	66	408	340	67	410	342	68	412	344	68
2013	13462	10017	3149	296	414	348	66	426	358	68	431	362	69	435	365	70
2014	13845	10393	3155	298	426	359	67	445	376	70	452	381	71	459	387	72
2015	14174	10711	3164	300	436	369	67	462	391	71	472	399	73	481	407	74
2016	14449	10971	3177	302	444	376	68	478	405	73	490	415	75	502	425	77
2017	14696	11198	3194	304	450	382	68	492	418	75	507	430	77	522	443	79
2018	14919	11398	3214	307	456	387	69	506	430	76	524	445	79	542	460	82
2019	15113	11566	3237	310	461	392	69	519	441	78	540	459	81	562	477	85
2020	15267	11692	3262	313	464	394	70	531	451	80	555	471	84	580	493	87
2021	15368	11764	3287	316	466	395	71	541	459	82	568	482	86	597	506	90
2022	15430	11796	3314	319	466	395	71	549	465	84	580	491	89	612	518	94
2023	15468	11804	3342	322	466	394	72	557	471	86	591	499	91	626	530	97
2024	15484	11789	3369	325	464	392	73	564	475	88	601	507	94	640	540	100
2025	15466	11742	3396	328	462	389	73	569	479	90	610	513	97	653	549	103
2026	15409	11658	3421	331	458	385	74	573	481	92	617	518	99	664	557	107
2027	15327	11551	3443	333	454	380	74	576	482	94	623	522	102	674	564	110
2028	15232	11435	3462	335	449	375	75	579	483	96	629	525	104	684	571	113
2029	15137	11323	3478	336	445	370	75	582	484	98	635	529	107	694	577	117
2030	15044	11219	3487	337	440	365	75	584	485	99	642	532	109	704	584	120

Anlage 3

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050

Saarland, insgesamt; demographisch

Jahr	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2031	14942	11113	3492	337	436	361	75	587	486	101	648	536	111	714	591	123
2032	14833	11005	3491	337	431	356	75	589	487	102	653	540	113	724	599	125
2033	14718	10898	3484	336	426	352	74	592	488	103	659	544	115	734	606	128
2034	14596	10790	3471	334	422	348	74	594	490	104	665	548	117	744	613	131
2035	14466	10682	3452	332	417	343	73	596	491	105	670	552	118	754	621	133
2036	14329	10574	3427	328	412	339	73	597	492	106	675	556	119	763	628	135
2037	14185	10465	3395	325	407	335	72	599	493	106	681	560	120	773	636	137
2038	14043	10364	3358	320	402	331	71	601	495	106	686	565	121	783	644	138
2039	13909	10277	3316	316	397	327	70	603	497	106	692	570	122	793	654	139
2040	13775	10196	3269	310	393	324	69	605	499	106	697	575	122	804	663	141
2041	13643	10121	3217	304	388	321	67	607	502	105	703	581	122	815	673	141
2042	13527	10067	3161	298	385	319	66	610	505	105	711	589	122	827	685	142
2043	13427	10034	3101	292	381	317	65	614	510	104	719	597	122	841	698	142
2044	13329	10008	3036	285	379	315	63	619	515	103	728	606	121	855	712	143
2045	13239	9994	2968	278	376	314	62	624	521	102	737	616	121	870	728	143
2046	13170	10004	2895	270	374	314	60	630	529	101	748	628	120	888	745	142
2047	13121	10038	2821	263	373	315	58	637	538	100	760	642	119	907	765	142
2048	13091	10089	2747	255	372	315	57	646	547	98	774	656	118	928	787	141
2049	13072	10150	2674	248	372	317	55	655	558	97	789	672	117	950	810	141
2050	13061	10219	2601	241	372	318	54	665	569	96	805	689	116	974	834	140

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050																
Saarland, insgesamt mit Anhebung der Altersgrenzen; demographisch																
	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2010	12613	9154	3164	295	384	318	66	384	318	66	384	318	66	384	318	66
2011	12754	9304	3154	295	392	326	66	392	326	66	392	326	66	392	326	66
2012	13057	9613	3149	295	401	335	66	407	340	67	409	342	68	411	343	68
2013	13419	9973	3149	296	412	346	66	425	356	68	429	360	69	433	364	70
2014	13770	10317	3155	298	423	357	67	443	373	70	449	378	71	456	384	72
2015	14066	10603	3164	300	432	365	67	459	387	71	468	395	73	477	403	74
2016	14301	10822	3177	302	439	371	68	473	400	73	484	410	75	496	420	77
2017	14507	11009	3194	304	444	376	68	486	411	75	500	424	77	515	436	79
2018	14699	11178	3214	307	449	380	69	499	422	76	516	437	79	534	452	82
2019	14866	11319	3237	310	453	384	69	511	432	78	531	450	81	552	468	85
2020	15003	11428	3262	313	456	386	70	522	442	80	545	462	84	570	482	87
2021	15101	11497	3287	316	458	387	71	532	449	82	558	472	86	586	496	90
2022	15158	11525	3314	319	458	387	71	540	456	84	570	481	89	601	508	94
2023	15186	11522	3342	322	458	386	72	547	461	86	580	489	91	615	519	97
2024	15198	11504	3369	325	456	384	73	554	466	88	590	496	94	629	529	100
2025	15175	11451	3396	328	454	380	73	559	469	90	599	502	97	641	538	103
2026	15105	11354	3420	331	450	376	74	562	470	92	605	506	99	651	545	107
2027	15011	11236	3443	333	445	371	74	565	471	94	611	509	102	661	551	110
2028	14901	11104	3462	335	440	366	74	567	471	96	616	512	104	670	557	113
2029	14782	10969	3477	336	435	360	75	569	471	98	621	514	107	678	562	117
2030	14660	10837	3487	337	430	355	75	570	471	99	626	517	109	687	567	120

Anlage 4

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050

Saarland, insgesamt mit Anhebung der Altersgrenzen; demographisch

	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2031	14547	10719	3491	337	425	350	75	572	472	101	631	520	111	696	574	123
2032	14439	10613	3490	337	420	346	75	575	473	102	637	524	113	706	581	125
2033	14325	10506	3483	336	416	341	74	577	474	103	643	528	115	716	588	128
2034	14206	10402	3470	334	411	337	74	579	475	104	649	532	117	726	595	131
2035	14079	10297	3451	331	407	333	73	581	476	105	654	536	118	736	603	133
2036	13940	10187	3425	328	402	329	73	583	478	105	659	540	119	745	610	135
2037	13792	10075	3393	324	397	325	72	584	479	106	664	544	120	754	617	137
2038	13639	9963	3356	320	392	321	71	586	480	106	669	548	121	763	625	138
2039	13483	9854	3313	315	387	317	70	587	481	106	673	552	122	772	633	139
2040	13331	9755	3266	310	382	313	69	588	482	106	678	556	122	782	641	140
2041	13190	9672	3214	304	377	310	67	590	485	105	684	562	122	792	650	141
2042	13050	9595	3157	298	373	307	66	592	487	105	689	567	122	802	660	142
2043	12920	9533	3096	291	369	305	65	595	491	104	696	574	122	814	671	142
2044	12813	9498	3031	284	366	303	63	598	495	103	704	583	121	827	685	142
2045	12721	9482	2962	277	363	302	61	603	501	102	713	592	120	842	699	142
2046	12636	9477	2889	270	361	301	60	608	508	101	722	603	120	857	715	142
2047	12559	9484	2814	262	359	301	58	614	515	99	733	614	119	874	733	141
2048	12492	9498	2740	254	358	301	56	620	522	98	744	627	118	892	751	141
2049	12431	9518	2666	247	356	301	55	627	531	97	756	640	116	910	770	140
2050	12383	9552	2591	240	355	302	53	635	540	95	769	654	115	931	791	140

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050																
Saarland, Schuldienst																
	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2010	6493	5265	1104	123	210	185	25	210	185	25	210	185	25	210	185	25
2011	6599	5345	1128	126	215	189	26	215	189	26	215	189	26	215	189	26
2012	6825	5542	1154	129	222	196	27	226	199	27	227	200	27	228	201	27
2013	7081	5767	1182	132	230	203	27	237	209	28	240	211	28	242	213	29
2014	7329	5982	1212	135	238	210	28	249	220	29	253	223	30	256	226	30
2015	7541	6160	1243	138	244	216	29	259	229	30	265	233	31	270	238	32
2016	7703	6287	1274	142	249	219	29	268	236	32	275	242	33	282	248	33
2017	7824	6371	1307	146	252	222	30	276	243	33	284	250	34	292	257	35
2018	7918	6428	1340	149	254	223	31	282	248	34	292	256	36	302	265	37
2019	7981	6455	1373	153	255	224	32	288	252	36	299	262	37	311	272	39
2020	8008	6447	1404	156	255	223	33	292	255	37	305	266	39	319	278	41
2021	7997	6403	1434	160	254	221	33	295	256	39	309	269	41	325	282	43
2022	7961	6335	1463	163	252	218	34	296	257	40	313	271	42	330	286	44
2023	7908	6253	1489	166	249	214	35	298	256	41	316	272	44	335	288	46
2024	7844	6163	1512	168	246	211	35	298	256	43	318	273	45	339	291	48
2025	7770	6067	1533	171	243	207	36	299	255	44	320	273	47	343	292	50
2026	7680	5958	1549	173	239	203	36	298	253	45	321	273	48	346	294	52
2027	7582	5846	1562	174	235	198	36	298	252	46	322	272	50	348	295	54
2028	7481	5735	1571	175	231	194	37	297	250	47	323	272	51	351	295	56
2029	7380	5630	1574	175	227	190	37	296	248	48	324	271	52	353	296	57
2030	7287	5540	1573	175	223	186	37	296	247	49	325	271	53	356	298	59

Anlage 5

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050

Saarland, Schuldienst

Jahr	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2031	7201	5461	1566	174	220	183	36	296	247	49	326	272	54	360	300	60
2032	7122	5395	1554	173	217	180	36	296	247	50	328	274	55	364	303	61
2033	7050	5343	1536	171	214	178	36	297	247	50	331	276	55	369	307	62
2034	6982	5300	1513	169	212	176	35	298	248	50	334	278	56	374	311	62
2035	6920	5268	1486	166	210	175	35	300	250	50	337	281	56	379	316	63
2036	6860	5243	1455	162	208	174	34	301	252	49	341	285	56	385	322	63
2037	6797	5219	1420	158	206	172	33	303	254	49	344	289	56	391	328	63
2038	6730	5195	1381	154	204	171	32	304	256	48	348	292	55	397	334	63
2039	6663	5175	1339	149	202	170	31	306	258	48	351	296	55	403	340	63
2040	6601	5161	1296	144	200	170	30	308	261	47	355	301	54	409	347	62
2041	6541	5151	1250	139	198	169	29	310	264	46	359	306	53	416	354	62
2042	6486	5148	1205	134	197	169	28	312	267	45	364	311	52	423	362	61
2043	6444	5156	1158	129	196	169	27	315	272	44	369	318	51	432	372	60
2044	6417	5181	1112	124	195	169	26	319	277	43	376	325	50	441	382	59
2045	6410	5224	1067	119	196	170	25	324	283	42	383	334	49	453	394	58
2046	6428	5292	1023	114	196	172	24	331	290	41	393	345	48	466	409	57
2047	6465	5375	981	109	198	175	23	338	299	40	404	356	47	481	425	56
2048	6515	5466	944	105	200	177	22	346	308	39	416	369	46	498	442	56
2049	6573	5560	911	102	202	180	21	355	317	38	428	382	46	515	461	55
2050	6634	5653	883	98	204	183	21	364	327	37	441	396	45	534	479	55

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050																
Saarland, Schuldienst mit Anhebung der Altersgrenzen																
	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2010	6493	5265	1104	123	210	185	25	210	185	25	210	185	25	210	185	25
2011	6599	5345	1128	126	215	189	26	215	189	26	215	189	26	215	189	26
2012	6821	5538	1154	129	222	196	27	226	199	27	227	200	27	228	200	27
2013	7064	5750	1182	132	230	202	27	237	209	28	239	211	28	241	213	29
2014	7297	5950	1212	135	237	209	28	248	218	29	251	222	30	255	225	30
2015	7492	6111	1243	138	243	214	29	258	227	30	263	232	31	268	236	32
2016	7633	6216	1274	142	247	217	29	266	234	32	272	240	33	279	246	33
2017	7738	6285	1307	146	249	219	30	273	240	33	281	247	34	289	254	35
2018	7822	6332	1340	149	251	220	31	279	244	34	289	253	36	299	262	37
2019	7879	6354	1373	153	252	220	32	284	248	36	296	258	37	307	269	39
2020	7909	6348	1404	156	252	220	33	288	251	37	302	263	39	315	274	41
2021	7907	6313	1434	160	251	218	33	292	253	39	306	266	41	322	279	43
2022	7876	6251	1463	163	249	215	34	294	254	40	310	268	42	327	283	44
2023	7826	6171	1489	166	247	212	35	295	254	41	313	269	44	332	285	46
2024	7761	6080	1512	168	244	209	35	296	253	43	315	270	45	336	287	48
2025	7678	5975	1533	171	240	204	36	296	252	44	317	270	47	339	289	50
2026	7582	5860	1549	173	236	200	36	295	250	45	318	269	48	342	290	52
2027	7477	5741	1562	174	232	195	36	294	248	46	318	268	50	344	290	54
2028	7368	5623	1570	175	227	191	37	293	246	47	319	267	51	346	291	56
2029	7260	5511	1574	175	223	187	37	292	244	48	319	266	52	348	291	57
2030	7154	5407	1572	175	219	183	37	291	242	49	319	266	53	350	292	59

Anlage 6

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050

Saarland, Schuldienst mit Anhebung der Altersgrenzen

	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2031	7052	5312	1566	174	215	179	36	290	241	49	320	266	54	353	293	60
2032	6958	5232	1553	173	212	176	36	290	240	50	321	266	55	356	295	61
2033	6871	5164	1535	171	209	173	36	290	240	50	323	268	55	360	298	62
2034	6791	5109	1513	168	206	171	35	290	241	50	325	269	56	364	301	62
2035	6718	5066	1486	165	204	169	35	291	242	50	328	272	56	369	306	63
2036	6648	5032	1454	162	202	168	34	292	243	49	331	275	56	374	311	63
2037	6581	5004	1419	158	200	166	33	294	245	49	334	278	56	379	316	63
2038	6513	4980	1380	154	198	165	32	295	247	48	337	282	55	385	322	63
2039	6447	4960	1338	149	196	164	31	297	249	48	341	286	55	391	328	63
2040	6381	4943	1294	144	194	164	30	299	252	47	344	290	54	397	335	62
2041	6316	4928	1249	139	192	163	29	300	255	46	348	295	53	403	342	62
2042	6257	4921	1203	134	191	162	28	303	258	45	352	300	52	410	349	61
2043	6209	4924	1156	129	190	162	27	305	262	44	357	306	51	418	358	60
2044	6173	4939	1110	124	189	163	26	309	266	43	363	313	50	427	368	59
2045	6150	4967	1064	119	189	164	25	313	271	42	370	321	49	437	379	58
2046	6149	5015	1020	114	189	165	24	318	278	40	378	330	48	448	391	57
2047	6168	5081	978	109	190	167	23	325	285	39	387	340	47	462	406	56
2048	6203	5157	941	105	191	169	22	332	294	38	398	352	46	477	422	55
2049	6244	5236	907	101	193	172	21	340	302	38	409	364	45	493	438	55
2050	6293	5317	878	98	195	174	21	348	311	37	421	377	45	510	456	54

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050																
Saarland, Schuldienst; demographisch																
	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2010	6492	5265	1104	123	210	185	25	210	185	25	210	185	25	210	185	25
2011	6599	5345	1128	126	215	189	26	215	189	26	215	189	26	215	189	26
2012	6825	5542	1154	129	222	196	27	226	199	27	227	200	27	228	201	27
2013	7081	5767	1182	132	230	203	27	237	209	28	240	211	28	242	213	29
2014	7329	5982	1212	135	238	210	28	249	220	29	253	223	30	256	226	30
2015	7541	6160	1243	138	244	216	29	259	229	30	265	233	31	270	238	32
2016	7703	6287	1274	142	249	219	29	268	236	32	275	242	33	282	248	33
2017	7823	6371	1307	146	252	222	30	276	243	33	284	250	34	292	257	35
2018	7916	6427	1340	149	254	223	31	282	248	34	292	256	36	302	265	37
2019	7980	6454	1372	153	255	224	32	288	252	36	299	262	37	311	272	39
2020	8006	6446	1404	156	255	223	33	292	255	37	305	266	39	319	278	41
2021	7995	6401	1434	160	254	221	33	295	256	39	309	269	41	325	282	43
2022	7958	6333	1462	163	252	218	34	296	256	40	313	271	42	330	286	44
2023	7904	6250	1488	166	249	214	35	298	256	41	316	272	44	335	288	46
2024	7839	6159	1511	168	246	211	35	298	256	43	318	273	45	339	290	48
2025	7764	6062	1532	171	242	207	36	299	255	44	320	273	47	342	292	50
2026	7673	5953	1548	172	239	203	36	298	253	45	321	273	48	345	293	52
2027	7574	5839	1561	174	234	198	36	298	251	46	322	272	50	348	294	54
2028	7470	5727	1569	175	230	194	36	297	250	47	322	271	51	350	295	56
2029	7367	5620	1572	175	226	190	37	296	248	48	323	271	52	353	296	57
2030	7273	5528	1570	175	223	186	37	295	247	49	324	271	53	356	297	58

Anlage 7

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050

Saarland, Schuldienst; demographisch

	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2031	7183	5446	1563	174	219	183	36	295	246	49	326	271	54	359	299	60
2032	7100	5378	1550	173	216	180	36	295	246	49	327	273	55	363	302	61
2033	7024	5322	1532	171	213	178	36	296	246	50	330	274	55	367	306	62
2034	6951	5275	1508	168	211	175	35	297	247	50	332	277	56	372	310	62
2035	6883	5238	1481	165	208	174	35	298	248	49	335	279	56	377	314	63
2036	6816	5206	1448	161	206	172	34	299	250	49	338	283	56	382	319	63
2037	6745	5175	1412	157	204	171	33	300	252	49	341	286	55	388	325	63
2038	6667	5142	1372	153	202	169	32	301	253	48	344	289	55	393	330	63
2039	6589	5112	1330	148	199	168	31	302	255	47	347	293	54	398	336	62
2040	6513	5086	1285	143	197	167	30	304	257	46	350	296	54	403	342	62
2041	6437	5061	1238	138	195	166	29	305	259	45	353	300	53	409	348	61
2042	6363	5039	1191	133	193	165	28	306	262	44	356	305	52	415	354	60
2043	6297	5026	1143	127	191	164	27	308	264	43	360	309	51	421	362	59
2044	6241	5024	1096	122	190	164	26	310	268	42	365	315	50	428	370	58
2045	6199	5034	1048	117	189	164	25	313	272	41	370	321	48	437	380	57
2046	6175	5062	1002	112	188	165	24	317	277	40	376	329	47	447	391	56
2047	6165	5100	958	107	188	166	23	322	283	39	384	338	46	458	403	55
2048	6167	5145	919	102	189	167	22	327	289	38	392	347	45	470	416	54
2049	6176	5194	884	98	189	168	21	333	296	37	401	357	44	483	430	53
2050	6189	5242	852	95	190	169	20	339	303	36	410	367	44	496	444	53

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050

Saarland, Schuldienst mit Anhebung der Altersgrenzen; demographisch

	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2010	6492	5265	1104	123	210	185	25	210	185	25	210	185	25	210	185	25
2011	6599	5345	1128	126	215	189	26	215	189	26	215	189	26	215	189	26
2012	6821	5538	1154	129	222	196	27	226	199	27	227	200	27	228	200	27
2013	7064	5750	1182	132	230	202	27	237	209	28	239	211	28	241	213	29
2014	7297	5950	1212	135	237	209	28	248	218	29	251	222	30	255	225	30
2015	7492	6111	1243	138	243	214	29	258	227	30	263	232	31	268	236	32
2016	7632	6216	1274	142	247	217	29	266	234	32	272	240	33	279	246	33
2017	7737	6285	1307	146	249	219	30	273	240	33	281	247	34	289	254	35
2018	7821	6331	1340	149	251	220	31	279	244	34	289	253	36	299	262	37
2019	7878	6353	1372	153	252	220	32	284	248	36	295	258	37	307	269	39
2020	7907	6347	1404	156	252	220	33	288	251	37	301	263	39	315	274	41
2021	7905	6311	1434	160	251	218	33	292	253	39	306	266	41	322	279	43
2022	7873	6248	1462	163	249	215	34	294	254	40	310	268	42	327	282	44
2023	7822	6168	1488	166	247	212	35	295	254	41	313	269	44	332	285	46
2024	7756	6076	1511	168	243	208	35	295	253	43	315	270	45	336	287	48
2025	7673	5971	1531	171	240	204	36	295	252	44	316	270	47	339	289	50
2026	7575	5855	1548	172	236	200	36	295	250	45	317	269	48	342	289	52
2027	7468	5734	1560	174	231	195	36	294	248	46	318	268	50	344	290	54
2028	7358	5615	1568	175	227	191	36	293	246	47	318	267	51	346	290	56
2029	7248	5501	1572	175	223	186	37	291	243	48	318	266	52	348	290	57
2030	7139	5395	1570	175	219	182	37	290	242	48	319	265	53	350	291	58

Anlage 8

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050

Saarland, Schuldienst mit Anhebung der Altersgrenzen; demographisch

	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2031	7035	5298	1562	174	215	178	36	289	240	49	319	265	54	352	292	60
2032	6937	5215	1549	173	211	175	36	289	240	49	320	266	55	355	294	61
2033	6846	5144	1531	171	208	172	36	289	239	50	322	267	55	358	297	62
2034	6761	5086	1508	168	205	170	35	289	239	50	324	268	56	362	300	62
2035	6683	5038	1480	165	203	168	35	290	240	49	326	270	56	367	304	63
2036	6607	4998	1448	161	200	166	34	291	241	49	328	273	56	371	308	63
2037	6532	4964	1411	157	198	165	33	292	243	49	331	276	55	376	313	63
2038	6456	4932	1371	153	196	164	32	293	245	48	334	279	55	381	319	63
2039	6379	4903	1328	148	194	162	31	294	246	47	337	283	54	386	324	62
2040	6301	4875	1283	143	191	161	30	295	248	46	340	286	54	392	330	62
2041	6222	4848	1237	138	189	160	29	296	250	45	343	290	53	397	336	61
2042	6146	4825	1189	132	187	159	28	297	253	44	346	294	52	402	342	60
2043	6078	4810	1141	127	185	158	27	299	255	43	349	299	51	409	349	59
2044	6018	4803	1093	122	184	158	26	301	258	42	353	304	50	415	357	58
2045	5966	4804	1046	116	183	158	25	303	262	41	358	310	48	423	366	57
2046	5930	4820	999	111	182	158	24	306	267	40	364	317	47	432	376	56
2047	5909	4847	955	106	182	159	23	310	272	39	370	324	46	442	387	55
2048	5899	4881	915	102	182	160	22	315	277	37	378	333	45	453	399	54
2049	5893	4915	880	98	182	161	21	320	283	37	386	341	44	464	411	53
2050	5894	4951	848	94	182	162	20	325	289	36	394	350	43	476	424	52

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050																
Saarland, Vollzugsdienst																
	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2010	2988	1861	1050	77	68	51	17	68	51	17	68	51	17	68	51	17
2011	2991	1891	1024	75	69	52	16	69	52	16	69	52	16	69	52	16
2012	3032	1959	1000	73	70	55	16	71	55	16	72	56	16	72	56	16
2013	3097	2048	977	72	73	57	15	75	59	16	76	60	16	76	60	16
2014	3156	2129	957	70	75	60	15	78	62	16	79	63	16	81	64	16
2015	3206	2201	937	69	77	62	15	81	66	16	83	67	16	85	68	16
2016	3257	2270	920	67	79	64	15	85	69	16	87	71	16	89	72	16
2017	3317	2346	904	66	81	66	14	88	73	16	91	75	16	94	77	17
2018	3377	2421	891	65	83	69	14	92	76	16	95	79	16	98	82	17
2019	3441	2496	880	65	85	71	14	96	80	16	99	83	16	103	86	17
2020	3505	2570	872	64	87	73	14	99	84	16	104	87	16	109	91	17
2021	3555	2627	865	63	89	75	14	103	87	16	108	91	17	113	96	18
2022	3598	2675	860	63	90	76	14	106	90	16	112	95	17	118	100	18
2023	3637	2717	857	63	91	78	14	109	93	16	116	99	17	123	104	18
2024	3669	2750	856	63	92	79	14	112	96	16	119	102	18	127	108	19
2025	3688	2769	857	63	93	79	14	114	98	17	123	105	18	131	112	19
2026	3692	2771	858	63	93	79	14	116	99	17	125	107	18	135	115	20
2027	3684	2759	862	63	93	79	14	118	100	17	127	109	19	138	117	20
2028	3671	2741	866	64	92	79	14	119	101	18	129	110	19	140	119	21
2029	3659	2724	871	64	92	78	14	120	102	18	131	111	20	143	122	22
2030	3642	2701	877	64	91	77	14	121	103	18	133	113	20	146	124	22

Anlage 9

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050

Saarland, Vollzugsdienst

Jahr	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2031	3619	2671	884	65	90	76	14	122	103	19	134	114	21	148	125	23
2032	3593	2638	890	65	90	75	14	122	103	19	136	114	21	150	127	24
2033	3556	2593	897	66	88	74	14	123	103	20	137	115	22	152	128	24
2034	3512	2540	905	66	87	73	14	122	102	20	137	115	23	153	128	25
2035	3469	2490	912	67	86	71	14	122	102	21	138	114	23	155	129	26
2036	3428	2441	919	67	84	70	15	122	101	21	138	114	24	156	129	27
2037	3386	2392	926	68	83	68	15	122	101	22	139	114	25	158	130	28
2038	3355	2354	932	68	82	67	15	122	100	22	140	114	25	159	131	29
2039	3335	2328	939	69	81	66	15	123	100	23	141	115	26	162	132	30
2040	3316	2302	944	69	80	65	15	124	101	23	143	116	27	164	134	31
2041	3299	2281	949	70	80	65	15	125	101	23	144	117	27	167	136	31
2042	3297	2275	952	70	79	64	15	126	102	24	147	119	28	171	138	32
2043	3303	2280	953	70	79	64	15	128	104	24	150	121	28	175	142	33
2044	3302	2279	953	70	79	64	15	130	105	25	152	123	29	179	145	34
2045	3294	2274	951	70	79	64	15	131	106	25	155	125	29	183	148	35
2046	3289	2274	946	69	79	64	15	133	108	25	158	128	30	187	152	35
2047	3292	2285	938	69	79	64	15	135	110	25	161	131	30	192	156	36
2048	3306	2309	928	68	79	65	15	138	112	25	165	134	31	198	161	37
2049	3330	2347	915	67	80	66	14	141	115	25	170	139	31	205	168	37
2050	3358	2393	900	66	81	67	14	145	119	25	175	144	31	212	175	37

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050

Saarland, Vollzugsdienst mit Anhebung der Altersgrenzen

	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2010	2988	1861	1050	77	68	51	17	68	51	17	68	51	17	68	51	17
2011	2991	1891	1024	75	69	52	16	69	52	16	69	52	16	69	52	16
2012	3026	1953	1000	73	70	54	16	71	55	16	72	55	16	72	56	16
2013	3081	2032	977	72	72	57	15	74	58	16	75	59	16	76	60	16
2014	3130	2103	957	70	74	59	15	78	62	16	79	63	16	80	64	16
2015	3172	2167	937	69	76	61	15	80	65	16	82	66	16	84	67	16
2016	3213	2226	920	67	77	63	15	83	68	16	85	69	16	87	71	16
2017	3259	2288	904	66	79	65	14	86	71	16	89	73	16	92	75	17
2018	3309	2352	891	65	81	67	14	90	74	16	93	77	16	96	79	17
2019	3359	2414	880	65	82	69	14	93	77	16	97	80	16	100	83	17
2020	3412	2477	872	64	84	70	14	96	81	16	101	84	16	105	88	17
2021	3462	2534	865	63	86	72	14	100	84	16	105	88	17	110	92	18
2022	3501	2578	860	63	87	74	14	103	87	16	108	91	17	114	97	18
2023	3535	2615	857	63	88	75	14	106	89	16	112	95	17	119	101	18
2024	3569	2650	856	63	89	76	14	108	92	16	116	98	18	123	105	19
2025	3593	2673	857	63	90	77	14	111	94	17	119	101	18	127	108	19
2026	3598	2676	858	63	90	77	14	113	96	17	122	103	18	131	111	20
2027	3593	2668	862	63	90	77	14	114	97	17	124	105	19	134	114	20
2028	3578	2648	866	64	90	76	14	116	98	18	126	106	19	136	116	21
2029	3557	2622	871	64	89	75	14	116	98	18	127	107	20	139	117	22
2030	3532	2591	877	64	88	74	14	117	99	18	128	108	20	141	119	22

Anlage 10

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050

Saarland, Vollzugsdienst mit Anhebung der Altersgrenzen

	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2031	3514	2565	883	65	88	74	14	118	99	19	130	109	21	143	121	23
2032	3495	2540	890	65	87	73	14	119	100	19	132	110	21	146	122	24
2033	3471	2508	897	66	86	72	14	119	100	20	133	111	22	148	124	24
2034	3444	2472	905	66	85	71	14	120	100	20	134	112	23	150	125	25
2035	3405	2426	912	67	84	69	14	120	99	21	135	112	23	152	126	26
2036	3359	2372	919	67	82	68	15	120	98	21	135	111	24	153	126	27
2037	3314	2321	925	68	81	66	15	119	98	22	136	111	25	154	126	28
2038	3271	2271	932	68	80	65	15	119	97	22	136	111	25	155	126	29
2039	3227	2220	938	69	78	63	15	119	96	23	136	110	26	156	127	30
2040	3193	2180	943	69	77	62	15	119	96	23	137	110	27	158	127	31
2041	3171	2154	948	70	76	61	15	119	96	23	138	111	27	160	128	31
2042	3148	2128	951	70	75	60	15	120	96	24	139	112	28	162	130	32
2043	3129	2107	952	70	75	60	15	120	96	24	141	113	28	165	132	33
2044	3123	2101	952	70	74	59	15	122	97	25	143	114	29	168	134	34
2045	3124	2105	949	70	74	59	15	123	99	25	146	116	29	172	137	35
2046	3119	2105	944	69	74	59	15	125	100	25	148	119	30	176	141	35
2047	3106	2101	936	69	74	59	15	126	101	25	151	120	30	180	144	36
2048	3095	2100	926	68	74	59	15	128	102	25	153	123	30	183	147	37
2049	3090	2110	913	67	74	59	14	129	104	25	156	125	31	188	151	37
2050	3094	2131	897	66	74	60	14	132	106	25	160	129	31	193	156	37

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050																
Saarland, Vollzugsdienst; demographisch																
	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2010	2988	1861	1050	77	68	51	17	68	51	17	68	51	17	68	51	17
2011	2991	1891	1024	75	69	52	16	69	52	16	69	52	16	69	52	16
2012	3032	1959	1000	73	70	55	16	71	55	16	72	56	16	72	56	16
2013	3097	2048	977	72	73	57	15	75	59	16	76	60	16	76	60	16
2014	3156	2129	957	70	75	60	15	78	62	16	79	63	16	81	64	16
2015	3206	2201	937	69	77	62	15	81	66	16	83	67	16	85	68	16
2016	3257	2270	920	67	79	64	15	85	69	16	87	71	16	89	72	16
2017	3316	2346	904	66	81	66	14	88	73	16	91	75	16	94	77	17
2018	3377	2420	891	65	83	69	14	92	76	16	95	79	16	98	82	17
2019	3440	2495	880	65	85	71	14	96	80	16	99	83	16	103	86	17
2020	3504	2569	872	64	87	73	14	99	84	16	104	87	16	109	91	17
2021	3554	2626	864	63	89	75	14	103	87	16	108	91	17	113	96	18
2022	3596	2673	860	63	90	76	14	106	90	16	112	95	17	118	100	18
2023	3635	2715	857	63	91	78	14	109	93	16	116	98	17	123	104	18
2024	3666	2747	856	63	92	79	14	112	95	16	119	102	18	127	108	19
2025	3684	2765	856	63	93	79	14	114	98	17	122	104	18	131	112	19
2026	3687	2766	858	63	93	79	14	116	99	17	125	107	18	134	115	20
2027	3678	2754	861	63	93	79	14	117	100	17	127	108	19	137	117	20
2028	3665	2735	866	64	92	78	14	119	101	18	129	110	19	140	119	21
2029	3652	2717	871	64	92	78	14	120	102	18	131	111	20	143	121	21
2030	3634	2693	877	64	91	77	14	121	102	18	133	112	20	145	123	22

Anlage 11

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050

Saarland, Vollzugsdienst; demographisch

Jahr	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2031	3610	2662	883	65	90	76	14	121	103	19	134	113	21	148	125	23
2032	3584	2629	890	65	89	75	14	122	103	19	135	114	21	150	126	24
2033	3546	2583	897	66	88	74	14	122	103	20	136	114	22	152	127	24
2034	3500	2529	904	66	87	72	14	122	102	20	137	114	23	153	128	25
2035	3456	2478	911	67	85	71	14	122	101	21	137	114	23	154	128	26
2036	3413	2428	918	67	84	69	15	122	101	21	138	114	24	156	129	27
2037	3370	2378	924	68	82	68	15	121	100	22	138	114	24	157	129	28
2038	3337	2338	930	68	81	67	15	122	100	22	139	114	25	158	130	29
2039	3315	2310	936	69	81	66	15	122	100	22	140	114	26	161	131	30
2040	3291	2281	942	69	80	65	15	123	100	23	142	115	26	163	133	30
2041	3270	2255	946	69	79	64	15	123	100	23	143	116	27	166	134	31
2042	3261	2243	948	70	78	63	15	125	101	24	145	117	28	169	137	32
2043	3260	2241	949	70	78	63	15	126	102	24	148	119	28	173	139	33
2044	3249	2231	949	70	78	63	15	127	103	25	150	121	29	176	142	34
2045	3229	2214	946	69	77	62	15	128	103	25	151	122	29	179	144	35
2046	3207	2198	940	69	77	62	15	129	104	25	153	124	30	182	147	35
2047	3190	2190	932	68	76	61	15	130	105	25	155	125	30	185	149	36
2048	3182	2193	921	68	76	61	15	132	107	25	158	128	30	189	153	36
2049	3185	2211	907	67	76	62	14	134	109	25	162	131	30	195	158	37
2050	3193	2237	891	65	76	62	14	137	111	25	165	135	30	200	163	37

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050

Saarland, Vollzugsdienst mit Anhebung der Altersgrenzen; demographisch

	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2010	2988	1861	1050	77	68	51	17	68	51	17	68	51	17	68	51	17
2011	2991	1891	1024	75	69	52	16	69	52	16	69	52	16	69	52	16
2012	3026	1953	1000	73	70	54	16	71	55	16	72	55	16	72	56	16
2013	3081	2032	977	72	72	57	15	74	58	16	75	59	16	76	60	16
2014	3130	2103	957	70	74	59	15	78	62	16	79	63	16	80	64	16
2015	3172	2166	937	69	76	61	15	80	65	16	82	66	16	84	67	16
2016	3213	2226	920	67	77	63	15	83	68	16	85	69	16	87	71	16
2017	3258	2288	904	66	79	65	14	86	71	16	89	73	16	92	75	17
2018	3308	2352	891	65	81	67	14	90	74	16	93	77	16	96	79	17
2019	3359	2414	880	65	82	69	14	93	77	16	97	80	16	100	83	17
2020	3412	2476	872	64	84	70	14	96	81	16	101	84	16	105	88	17
2021	3460	2533	864	63	86	72	14	100	84	16	105	88	17	110	92	18
2022	3499	2576	860	63	87	74	14	103	87	16	108	91	17	114	96	18
2023	3532	2612	857	63	88	75	14	105	89	16	112	95	17	119	100	18
2024	3566	2647	856	63	89	76	14	108	92	16	116	98	18	123	104	19
2025	3588	2669	856	63	90	76	14	111	94	17	119	101	18	127	108	19
2026	3593	2671	858	63	90	77	14	113	96	17	121	103	18	131	111	20
2027	3587	2662	861	63	90	76	14	114	97	17	124	105	19	134	113	20
2028	3571	2642	866	64	90	76	14	115	98	18	125	106	19	136	115	21
2029	3550	2615	871	64	89	75	14	116	98	18	127	107	20	138	117	21
2030	3524	2584	876	64	88	74	14	117	98	18	128	108	20	141	118	22

Anlage 12

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050

Saarland, Vollzugsdienst mit Anhebung der Altersgrenzen; demographisch

	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2031	3505	2557	883	65	87	73	14	118	99	19	130	109	21	143	120	23
2032	3485	2531	889	65	87	73	14	118	99	19	131	110	21	145	122	24
2033	3460	2498	896	66	86	72	14	119	99	20	133	111	22	148	123	24
2034	3432	2462	904	66	85	70	14	119	99	20	134	111	23	150	124	25
2035	3392	2415	911	67	84	69	14	119	99	21	134	111	23	151	125	26
2036	3344	2359	918	67	82	68	15	119	98	21	135	111	24	152	125	27
2037	3298	2307	924	68	81	66	15	119	97	22	135	110	24	153	125	28
2038	3253	2255	930	68	79	64	15	118	96	22	135	110	25	154	126	29
2039	3207	2203	936	69	78	63	15	118	95	22	135	110	26	155	126	30
2040	3171	2161	941	69	76	62	15	118	95	23	136	109	26	157	126	30
2041	3145	2131	945	69	76	61	15	118	95	23	137	110	27	159	127	31
2042	3119	2102	947	69	75	60	15	118	95	24	138	110	28	161	128	32
2043	3094	2076	948	70	74	59	15	119	95	24	139	111	28	163	130	33
2044	3082	2065	948	69	73	58	15	120	95	24	141	112	29	166	132	34
2045	3075	2061	944	69	73	58	15	121	96	25	143	114	29	169	135	35
2046	3059	2052	939	69	73	58	15	122	97	25	145	116	30	172	137	35
2047	3034	2036	930	68	72	57	15	123	98	25	147	117	30	175	139	36
2048	3006	2019	919	67	71	57	15	123	98	25	148	118	30	178	141	36
2049	2981	2009	905	66	71	56	14	124	99	25	150	119	30	180	144	37
2050	2964	2011	888	65	70	56	14	126	100	25	152	122	30	184	147	37

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050																
Saarland, Übrige Bereiche																
	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2010	3133	2028	1010	95	106	82	24	106	82	24	106	82	24	106	82	24
2011	3164	2068	1002	94	108	84	24	108	84	24	108	84	24	108	84	24
2012	3213	2125	995	94	109	85	24	110	86	24	111	87	24	112	87	24
2013	3285	2202	989	93	111	87	24	114	90	24	115	91	25	116	92	25
2014	3361	2282	986	93	113	89	24	118	93	25	120	95	25	122	96	25
2015	3427	2350	984	93	115	91	24	122	97	25	124	98	26	126	100	26
2016	3489	2414	983	92	116	92	24	125	100	25	128	102	26	131	105	27
2017	3556	2481	982	92	118	94	24	129	103	26	132	106	27	136	109	27
2018	3626	2550	983	92	119	96	24	132	106	26	137	110	27	142	114	28
2019	3694	2617	984	93	121	97	24	136	109	27	142	114	28	147	118	29
2020	3757	2678	986	93	122	99	24	140	113	27	146	118	28	153	123	30
2021	3819	2737	989	93	124	100	24	144	116	28	151	122	29	158	128	30
2022	3876	2790	992	93	125	101	24	147	119	28	155	126	30	164	133	31
2023	3930	2839	997	94	126	102	24	150	122	29	160	129	30	169	137	32
2024	3980	2883	1002	94	126	102	24	153	124	29	164	133	31	174	141	33
2025	4018	2915	1008	95	127	103	24	156	127	30	167	136	32	179	145	34
2026	4049	2939	1015	95	127	103	24	159	129	30	171	139	33	184	149	35
2027	4076	2958	1022	96	127	103	24	161	131	31	175	141	33	189	153	36
2028	4099	2973	1029	97	127	103	24	164	132	31	178	144	34	194	156	37
2029	4120	2986	1036	97	127	103	24	166	134	32	181	147	35	198	160	38
2030	4139	2999	1042	98	127	102	24	168	136	32	185	149	36	203	164	39

Anlage 13

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050

Saarland, Übrige Bereiche

Jahr	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2031	4151	3005	1048	99	127	102	25	171	137	33	188	152	36	207	167	40
2032	4152	3000	1053	99	126	101	25	172	139	34	191	154	37	211	170	41
2033	4152	2995	1058	99	125	101	25	174	140	34	194	156	38	216	173	42
2034	4150	2989	1061	100	124	100	25	175	141	35	196	158	39	220	176	43
2035	4133	2969	1063	100	123	99	24	176	141	35	198	159	39	223	179	44
2036	4108	2944	1064	100	122	98	24	177	141	35	200	160	40	226	181	45
2037	4082	2919	1063	100	121	96	24	178	142	36	202	161	41	229	183	46
2038	4053	2894	1060	100	119	95	24	178	142	36	204	162	41	232	185	47
2039	4024	2870	1055	99	118	94	24	179	143	36	206	164	42	236	188	48
2040	3995	2848	1049	99	117	93	24	180	143	37	207	165	42	239	190	49
2041	3967	2830	1040	98	116	92	24	181	144	37	209	167	43	243	193	49
2042	3944	2818	1029	97	115	91	23	182	145	37	212	169	43	247	197	50
2043	3923	2812	1016	96	114	91	23	183	147	37	215	172	43	251	201	50
2044	3905	2811	1001	94	113	91	23	185	148	37	218	174	43	256	205	51
2045	3894	2818	983	92	113	91	22	187	150	37	221	178	43	261	210	51
2046	3888	2834	964	91	113	91	22	190	153	37	225	182	43	267	216	51
2047	3886	2855	942	89	113	91	21	192	156	36	230	186	43	274	222	52
2048	3882	2876	920	87	112	92	21	195	159	36	234	191	43	280	229	52
2049	3872	2891	897	84	112	92	20	198	162	36	238	195	43	287	235	52
2050	3862	2907	873	82	112	92	20	200	165	35	243	200	43	294	242	52

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050

Saarland, Übrige Bereiche mit Anhebung der Altersgrenzen

	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2010	3133	2028	1010	95	106	82	24	106	82	24	106	82	24	106	82	24
2011	3164	2068	1002	94	108	84	24	108	84	24	108	84	24	108	84	24
2012	3210	2122	995	94	109	85	24	110	86	24	111	87	24	111	87	24
2013	3274	2192	989	93	110	87	24	114	89	24	115	90	25	116	91	25
2014	3343	2264	986	93	112	89	24	117	93	25	119	94	25	121	95	25
2015	3402	2325	984	93	114	90	24	121	96	25	123	97	26	125	99	26
2016	3455	2380	983	92	115	91	24	124	98	25	127	101	26	130	103	27
2017	3511	2436	982	92	116	92	24	127	101	26	131	104	27	135	107	27
2018	3570	2494	983	92	117	94	24	130	104	26	135	108	27	139	111	28
2019	3630	2553	984	93	119	95	24	134	107	27	139	111	28	145	116	29
2020	3685	2605	986	93	120	96	24	137	110	27	143	115	28	150	120	30
2021	3736	2654	989	93	121	97	24	140	113	28	147	118	29	155	124	30
2022	3786	2700	992	93	122	98	24	144	116	28	152	122	30	160	129	31
2023	3832	2741	997	94	123	99	24	147	118	29	156	125	30	165	133	32
2024	3877	2780	1002	94	123	99	24	150	121	29	160	129	31	170	137	33
2025	3914	2811	1008	95	124	100	24	153	123	30	163	132	32	175	141	34
2026	3938	2828	1015	95	124	100	24	155	125	30	167	134	33	179	144	35
2027	3957	2839	1022	96	124	99	24	157	126	31	170	137	33	184	148	36
2028	3973	2848	1029	97	124	99	24	159	128	31	173	139	34	188	151	37
2029	3986	2853	1036	97	123	99	24	161	129	32	176	141	35	192	154	38
2030	3998	2858	1042	98	123	99	24	163	131	32	179	144	36	197	158	39

Anlage 14

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050

Saarland, Übrige Bereiche mit Anhebung der Altersgrenzen

	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2031	4010	2864	1048	99	123	98	25	165	132	33	183	146	36	201	161	40
2032	4019	2868	1053	99	123	98	25	168	134	34	186	149	37	206	165	41
2033	4022	2865	1057	99	122	98	25	169	135	34	189	151	38	210	168	42
2034	4018	2857	1061	100	121	97	25	171	137	35	192	153	39	214	171	43
2035	4010	2847	1063	100	121	96	24	173	138	35	194	155	39	218	174	44
2036	3997	2833	1063	100	120	95	24	174	138	35	197	156	40	222	177	45
2037	3972	2810	1062	100	119	94	24	175	139	36	198	158	41	225	179	46
2038	3942	2784	1059	100	117	93	24	175	139	36	200	159	41	228	181	47
2039	3912	2758	1054	99	116	92	24	176	140	36	202	160	42	232	184	48
2040	3880	2734	1048	99	115	91	24	177	140	37	204	162	42	235	186	49
2041	3849	2712	1039	98	114	90	23	178	141	37	206	163	43	238	189	49
2042	3818	2694	1027	97	112	89	23	178	142	37	208	165	43	242	192	50
2043	3790	2680	1014	95	111	89	23	179	143	37	210	167	43	246	195	50
2044	3767	2674	999	94	111	88	22	181	144	37	213	170	43	250	199	51
2045	3747	2673	981	92	110	88	22	183	146	37	216	173	43	255	204	51
2046	3729	2677	962	90	110	88	22	184	148	36	219	176	43	260	209	51
2047	3716	2688	940	88	109	88	21	187	151	36	223	180	43	266	214	51
2048	3706	2702	918	86	109	88	21	189	153	36	227	184	43	272	220	51
2049	3695	2717	895	84	109	89	20	192	156	35	231	188	43	278	226	51
2050	3684	2732	870	82	109	89	20	194	159	35	235	193	42	284	233	51

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050																
Saarland, Übrige Bereiche; demographisch																
	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2010	3133	2028	1010	95	106	82	24	106	82	24	106	82	24	106	82	24
2011	3164	2068	1002	94	108	84	24	108	84	24	108	84	24	108	84	24
2012	3213	2125	995	94	109	85	24	110	86	24	111	87	24	112	87	24
2013	3284	2202	989	93	111	87	24	114	90	24	115	91	25	116	92	25
2014	3361	2282	986	93	113	89	24	118	93	25	120	95	25	122	96	25
2015	3427	2350	984	93	115	91	24	122	97	25	124	98	26	126	100	26
2016	3489	2414	983	92	116	92	24	125	100	25	128	102	26	131	105	27
2017	3556	2481	982	92	118	94	24	129	103	26	132	106	27	136	109	27
2018	3626	2550	983	92	119	96	24	132	106	26	137	110	27	142	114	28
2019	3693	2617	984	93	121	97	24	136	109	27	142	114	28	147	118	29
2020	3757	2678	986	93	122	99	24	140	113	27	146	118	28	153	123	30
2021	3819	2737	989	93	124	100	24	144	116	28	151	122	29	158	128	30
2022	3876	2790	992	93	125	101	24	147	119	28	155	126	30	164	133	31
2023	3929	2839	996	94	126	102	24	150	122	29	160	129	30	169	137	32
2024	3979	2883	1002	94	126	102	24	153	124	29	164	133	31	174	141	33
2025	4018	2915	1008	95	127	103	24	156	127	30	167	136	32	179	145	34
2026	4049	2939	1014	95	127	103	24	159	129	30	171	139	33	184	149	35
2027	4075	2958	1021	96	127	103	24	161	131	31	175	141	33	189	153	36
2028	4098	2973	1028	97	127	103	24	164	132	31	178	144	34	194	156	37
2029	4118	2986	1035	97	127	103	24	166	134	32	181	147	35	198	160	38
2030	4137	2999	1041	98	127	102	24	168	136	32	185	149	36	203	164	39

Anlage 15

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050

Saarland, Übrige Bereiche; demographisch

	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2031	4149	3004	1046	98	127	102	24	170	137	33	188	152	36	207	167	40
2032	4149	2999	1051	99	126	101	24	172	139	33	191	154	37	211	170	41
2033	4148	2994	1056	99	125	101	24	174	140	34	193	156	38	215	173	42
2034	4145	2986	1059	100	124	100	24	175	141	34	196	157	39	219	176	43
2035	4126	2966	1060	100	123	99	24	176	141	35	198	159	39	223	178	44
2036	4099	2939	1060	100	122	97	24	176	141	35	200	160	40	226	180	45
2037	4071	2912	1059	100	120	96	24	177	141	36	201	161	40	228	183	46
2038	4039	2884	1056	99	119	95	24	178	142	36	203	162	41	231	185	47
2039	4005	2856	1050	99	117	94	24	178	142	36	204	163	42	234	187	48
2040	3970	2829	1043	98	116	92	24	179	142	36	206	164	42	237	189	48
2041	3935	2805	1034	97	115	91	23	179	142	37	207	165	42	240	191	49
2042	3902	2785	1022	96	113	90	23	180	143	37	209	167	43	243	194	50
2043	3870	2768	1008	95	112	89	23	180	144	37	211	168	43	247	197	50
2044	3839	2754	992	93	111	89	22	181	145	36	213	170	43	251	200	50
2045	3811	2746	974	92	110	88	22	182	146	36	216	173	43	255	204	51
2046	3788	2745	953	90	109	88	21	184	148	36	218	175	43	259	208	51
2047	3767	2749	931	88	108	87	21	185	150	36	221	178	43	264	213	51
2048	3743	2750	907	85	108	87	20	187	151	35	224	182	42	268	218	51
2049	3712	2745	883	83	107	87	20	188	153	35	227	184	42	273	222	51
2050	3678	2740	858	81	106	87	19	189	155	35	229	187	42	277	227	51

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050																
Saarland, Übrige Bereiche mit Anhebung der Altersgrenzen; demographisch																
	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2010	3133	2028	1010	95	106	82	24	106	82	24	106	82	24	106	82	24
2011	3164	2068	1002	94	108	84	24	108	84	24	108	84	24	108	84	24
2012	3210	2122	995	94	109	85	24	110	86	24	111	87	24	111	87	24
2013	3274	2192	989	93	110	87	24	114	89	24	115	90	25	116	91	25
2014	3343	2264	986	93	112	89	24	117	93	25	119	94	25	121	95	25
2015	3402	2325	984	93	114	90	24	121	96	25	123	97	26	125	99	26
2016	3455	2380	983	92	115	91	24	124	98	25	127	101	26	130	103	27
2017	3511	2436	982	92	116	92	24	127	101	26	131	104	27	135	107	27
2018	3570	2494	983	92	117	94	24	130	104	26	135	108	27	139	111	28
2019	3630	2553	984	93	119	95	24	134	107	27	139	111	28	145	116	29
2020	3684	2605	986	93	120	96	24	137	110	27	143	115	28	150	120	30
2021	3735	2654	989	93	121	97	24	140	113	28	147	118	29	155	124	30
2022	3786	2700	992	93	122	98	24	144	116	28	152	122	30	160	129	31
2023	3832	2741	996	94	123	99	24	147	118	29	156	125	30	165	133	32
2024	3876	2780	1002	94	123	99	24	150	121	29	160	129	31	170	137	33
2025	3913	2811	1008	95	124	100	24	153	123	30	163	132	32	175	141	34
2026	3937	2828	1014	95	124	100	24	155	125	30	167	134	33	179	144	35
2027	3956	2839	1021	96	124	99	24	157	126	31	170	137	33	184	148	36
2028	3972	2847	1028	97	124	99	24	159	128	31	173	139	34	188	151	37
2029	3985	2853	1034	97	123	99	24	161	129	32	176	141	35	192	154	38
2030	3997	2858	1041	98	123	99	24	163	131	32	179	144	36	197	158	39

Anlage 16

Voraussichtliche Entwicklung der Versorgungsausgaben 2010 – 2050

Saarland, Übrige Bereiche mit Anhebung der Altersgrenzen; demographisch

	Durchschnittsbestand				Variante 0			Variante 1			Variante 2			Variante 3		
Jahr	Versor-gungs-empfänger	Ruhegehalts-empfänger	Witwen/ Witwer	Waisen	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld	ins-gesamt	Ruhe-gehalt	Hinter-bliebenen-geld
	Anzahl				Mio. Euro											
2031	4008	2863	1046	98	123	98	24	165	132	33	182	146	36	201	161	40
2032	4017	2867	1051	99	122	98	24	167	134	33	186	149	37	206	165	41
2033	4019	2864	1055	99	122	98	24	169	135	34	189	151	38	210	168	42
2034	4013	2855	1058	100	121	97	24	171	136	34	191	153	39	214	171	43
2035	4004	2844	1060	100	121	96	24	172	137	35	194	155	39	218	174	44
2036	3989	2829	1060	100	120	95	24	173	138	35	196	156	40	222	177	45
2037	3962	2804	1058	100	118	94	24	174	139	36	198	157	40	225	179	46
2038	3930	2776	1055	99	117	93	24	175	139	36	199	158	41	228	181	47
2039	3896	2748	1049	99	115	92	24	175	139	36	201	160	41	231	183	48
2040	3859	2719	1042	98	114	90	24	176	139	36	203	161	42	233	185	48
2041	3823	2693	1032	97	113	89	23	176	140	36	204	162	42	236	187	49
2042	3785	2668	1020	96	111	88	23	177	140	37	206	163	43	239	190	49
2043	3748	2646	1007	95	110	87	23	177	141	37	207	165	43	242	192	50
2044	3714	2630	990	93	109	87	22	178	141	36	209	166	43	246	196	50
2045	3680	2617	972	91	108	86	22	179	143	36	211	168	43	249	199	51
2046	3647	2606	951	89	107	85	21	180	144	36	213	171	43	253	202	51
2047	3617	2601	929	87	106	85	21	181	145	36	216	173	43	257	207	51
2048	3588	2598	905	85	105	85	20	182	147	35	218	176	42	262	211	51
2049	3557	2594	881	83	104	84	20	183	148	35	221	179	42	266	215	51
2050	3525	2590	855	80	103	84	19	184	150	34	223	182	42	270	220	50

Vorausberechnung - Entwicklung der Beihilfeausgaben
2011 bis 2022 (mittels linearer Regressionsanalyse)

Regressionsfunktion (Trendlinie): y = 150,98x – 302361, R^2 = 0,9822.

Jahr	Beihilfeausgaben Versorgungsempfänger in Euro (Grupp. 446)	Anzahl Versorgungsempfänger	Ø Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger in Euro	Ergebnis Trendlinie in Euro	Trendabweichung gegenüber Ist in Euro				
1990	14.230.553,90	8083	1.760,55	2069,2	– 308,65				
1991	19.476.204,95	8290	2.349,36	2222,18	127,18				
1992	22.606.645,67	8486	2.663,99	2375,16	288,83				
1993	22.087.190,57	8712	2.535,26	2528,14	7,12				
1994	26.042.789,51	9774	2.664,50	2681,12	– 16,62				
1995	27.017.152,33	9766	2.766,45	2834,10	– 67,65				
1996	29.262.017,72	9783	2.991,11	2987,08	4,03				
1997	30.715.245,92	9881	3.108,52	3140,06	– 31,54				
1998	31.102.048,04	10038	3.098,43	3293,04	– 194,61				
1999	35.021.386,98	10205	3.431,79	3446,02	– 14,23				
2000	37.104.715,95	10355	3.583,27	3599,00	– 15,73				
2001	40.752.625,56	10677	3.816,86	3751,98	64,88				
2002	43.952.294,36	10958	4.010,98	3904,96	106,02				
2003	46.704.114,39	11201	4.169,64	4057,94	111,70				
2004	46.787.938,12	11360	4.118,66	4210,92	– 92,26				
2005	49.109.868,27	11621	4.225,96	4363,90	– 137,94				
2006	53.850.908,72	11866	4.538,25	4516,88	21,37				
2007	55.148.730,51	12074	4.567,56	4669,86	– 102,30				
2008	58.381.268,60	12358	4.724,17	4822,84	– 98,67				
2009	62.742.061,83	12337	5.085,68	4975,82	109,86				65049402,71
2010	65.049.402,71	12602	5.161,83	5128,80	33,03	Ausgabenschätzung	KDP	BA o KDP[121]	Vergl. 2010
2011		12754		5281,78		67.361.380,17	2.550.707,53	64.810.672,64	– 0,4 %
2012		13057		5434,76		70.961.174,51	2.611.382,09	68.349.792,42	5,1 %
2013		13419		5587,74		74.980.844,34	2.683.762,82	72.297.081,52	11,1 %
2014		13770		5740,72		79.048.741,17	2.753.966,09	76.294.775,07	17,3 %
2015		14066		5893,70		82.903.617,64	2.813.296,15	80.090.321,49	23,1 %
2016		14301		6046,68		86.475.452,50	2.860.262,24	83.615.190,26	28,5 %
2017		14508		6199,66		89.944.373,97	2.901.590,54	87.042.783,44	33,8 %
2018		14700		6352,64		93.386.089,69	2.940.071,83	90.446.017,85	39,0 %
2019		14869		6505,62		96.729.300,94	2.973.715,06	93.755.585,88	44,1 %
2020		15006		**6658,60**		99.917.616,54	3.001.159,90	**96.916.456,64**	**49,0 %**
2021		15105		6811,58		102.886.369,45	3.020.925,23	99.865.444,22	53,5 %
2022		15163		**6964,56**		105.606.037,85	3.032.669,34	**102.573.368,51**	**57,7 %**

KDP - Kostendämpfungspauschale, BA – Beihilfeausgaben

[121] BA o KDP = Beihilfeausgaben unter Berücksichtigung der Kostendämpfungspauschale

Barwertermittlung

$K_0 = K_n * 1/(1+i)^n$

		VmA	V0	
		Mio. Euro	i = 0,045	i = 0,06
n	Jahr	K_n	K_0	K_0
0	2010	383,96	383,96	383,96
1	2011	391,67	374,80	369,50
2	2012	401,11	367,31	356,99
3	2013	412,42	361,41	346,28
4	2014	423,30	354,96	335,29
5	2015	432,17	346,79	322,94
6	2016	438,76	336,92	309,31
7	2017	444,30	326,49	295,49
8	2018	449,27	315,92	281,88
9	2019	453,31	305,03	268,31
10	2020	456,35	293,86	254,82
11	2021	458,11	282,29	241,33
12	2022	458,47	270,34	227,84
13	2023	457,83	258,34	214,65
14	2024	456,46	246,48	201,89
15	2025	453,99	234,59	189,43
16	2026	450,20	222,61	177,22
17	2027	445,64	210,86	165,49
18	2028	440,77	199,58	154,42
19	2029	435,57	188,73	143,96
20	2030	430,47	178,49	134,22
21	2031	425,75	168,93	125,24
22	2032	421,41	160,01	116,94
23	2033	417,04	151,53	109,18
24	2034	412,71	143,50	101,93
25	2035	408,30	135,85	95,13
26	2036	403,71	128,54	88,74
27	2037	399,03	121,58	82,75
28	2038	394,43	115,00	77,16
29	2039	389,94	108,80	71,97
30	2040	385,77	103,00	67,17
31	2041	382,05	97,62	62,75
32	2042	378,64	92,58	58,67
33	2043	375,85	87,94	54,94
34	2044	374,08	83,75	51,59
35	2045	373,07	79,93	48,54
36	2046	372,72	76,42	45,75
37	2047	373,04	73,19	43,20
38	2048	373,94	70,21	40,85
39	2049	375,23	67,42	38,67
40	2050	377,03	64,82	36,66
		16.987,87	8.190,39	6.793,06

		VmA	V2	
		Mio. Euro	i = 0,045	i = 0,06
n	Jahr	K_n	K_0	K_0
0	2010	383,96	383,96	383,96
1	2011	391,67	374,80	369,50
2	2012	409,13	374,66	364,13
3	2013	429,09	376,01	360,27
4	2014	449,21	376,69	355,82
5	2015	467,79	375,38	349,56
6	2016	484,42	371,99	341,50
7	2017	500,36	367,68	332,77
8	2018	516,07	362,89	323,79
9	2019	531,12	357,39	314,37
10	2020	545,38	351,19	304,54
11	2021	558,44	344,11	294,18
12	2022	570,05	336,14	283,30
13	2023	580,64	327,64	272,23
14	2024	590,48	318,84	261,17
15	2025	599,03	309,53	249,95
16	2026	605,91	299,60	238,51
17	2027	611,76	289,47	227,19
18	2028	617,19	279,46	216,23
19	2029	622,10	269,56	205,61
20	2030	627,11	260,03	195,54
21	2031	632,65	251,03	186,10
22	2032	638,71	242,52	177,25
23	2033	644,74	234,27	168,79
24	2034	650,80	226,28	160,73
25	2035	656,72	218,51	153,01
26	2036	662,33	210,89	145,59
27	2037	667,75	203,46	138,47
28	2038	673,25	196,30	131,71
29	2039	678,89	189,42	125,29
30	2040	685,06	182,91	119,28
31	2041	692,04	176,82	113,67
32	2042	699,57	171,04	108,40
33	2043	708,31	165,72	103,54
34	2044	719,07	161,00	99,17
35	2045	731,48	156,72	95,17
36	2046	745,40	152,83	91,49
37	2047	760,96	149,30	88,11
38	2048	778,04	146,08	84,99
39	2049	796,36	143,08	82,07
40	2050	816,18	140,32	79,35
		25.129,20	**10.825,51**	**8.696,29**

VmA - Variante mit Anhebung der Altersgrenzen

Barwerte der Hauptszenarien
Zinsvariante V 2, Abzinsungsfaktor BW 4,5

Jahr	Barwerte in Mio. Euro			
	BV	VmA	Vdemo	VmAdemo
2010	384	384	384	384
2011	375	375	375	375
2012	375	375	375	375
2013	377	376	377	376
2014	379	377	379	377
2015	378	375	378	375
2016	376	372	376	372
2017	373	368	373	368
2018	368	363	368	363
2019	363	357	363	357
2020	357	351	357	351
2021	350	344	350	344
2022	342	336	342	336
2023	333	328	333	327
2024	325	319	324	319
2025	315	310	315	309
2026	305	300	305	299
2027	295	289	295	289
2028	285	279	285	279
2029	276	270	275	269
2030	266	260	266	260
2031	257	251	257	251
2032	249	243	248	242
2033	240	234	240	234
2034	232	226	231	226
2035	224	219	223	218
2036	216	211	215	210
2037	209	203	207	202
2038	201	196	200	195
2039	195	189	193	188
2040	188	183	186	181
2041	182	177	180	175
2042	177	171	174	169
2043	172	166	168	163
2044	167	161	163	158
2045	163	157	158	153
2046	159	153	153	148
2047	156	149	149	144
2048	153	146	145	140
2049	150	143	142	136
2050	148	140	138	132
Barwert Su.	11.038	10.826	10.969	10.766
Ausgaben Su.	25.773	25.129	25.452	24.853